

Erstes Capitel.

Von Auflegung und Vertheilung der directen Steuern.

A. Grundsteuer.

Die Grundsteuer liegt auf der gesammten Masse des unbeweglichen Eigenthums im Reiche, und es finden von diesem

Myriametern (5—6 Franz. Meilen) nach der Länge und eben so viel nach der Breite zu besorgen haben sollte; die Controleure sind es eigentlich, welche mit den Repartitoren zu arbeiten und die gefertigten Rollen dem Director zuzusenden haben. (S. unten von den Mutterrollen.) Sie müssen in ihren Bezirken umher reisen, den Mißbräuchen in Steuerfachen nachspüren, und die Aufträge der Präfecten und Unter-Präfecten besorgen. Die Inspectoren haben die Aufsicht über die Controleure, müssen daher drey Mahl im Jahre im Departemente umher reisen, um alles, was auf die Functionen der Controleure Bezug hat, zu untersuchen, wobey sie zugleich über Umfang und Bevölkerung der Bezirke, über Größe und Beschaffenheit der liegenden Güter, über Art und Kosten ihres Anbaues, über Handel, Fabriken &c. kurz über alles, was zur Aufklärung und Berichtigung des Steuerwesens dienen mag, Notizen einziehen können und sollen. Das Hauptgeschäft der Directoren ist, nach den von den Controleuren ihnen zugeschickten Rollen und Listen die Mutterrollen abzufassen und dem Präfecten zu übergeben, die Reclamationen der Steuerpflichtigen zu instruiren, Namensverzeichnisse von den Gemeinden nebst Angabe des Belaufes ihrer Bevölkerung zu verfertigen, und solche theils dem Präfecten, theils dem Finanz-Minister zuzusenden, die Arbeiten des Departementals-Rathes in dem, was die Verzeichnisse, das Rechnungsgeschäft &c. betrifft, vorzubereiten, mit dem Finanz-Minister unmittelbar zu correspondiren, und ihm von allem, was auf die directen Steuern Beziehung hat, Bericht zu erstatten. — Uebrigens so wie die Controleure, nach dem Ausdrücke des oben erwähnten Gesetzes Rollen und Listen nur nach der vorgängigen und nothwendigen Arbeit der Repartitoren, d. h., nicht nach eigenem Gutbefinden, sondern nur nach dem Gutachten und den Angaben der Repartitoren verfertigen sollen, so dürfen auch die Directoren in der ganzen Operation nichts nach ihrem Gutdünken abändern, auch wenn sie in Rücksicht der Localitäten hier und da eine Aenderung für zweckmäßig halten sollten.

Grundsätze nur einige Ausnahmen Statt, die weiter unten angeführt sind.

Die Entrichtung der Grundsteuer liegt dem Eigenthümer oder Nutznießer jedes Gutes ob; ein solches Gut mag nun einem Individuum oder einer öffentlichen Anstalt, oder einer Gemeinde oder einem Theile von den Bewohnern einer Gemeinde zugehören. Was die verpachteten oder vermiethteten Güter betrifft, so ist zwar, um die Erhebung der Grundsteuer zu erleichtern, verordnet, daß der Pächter oder Miethsmann die Grundsteuer an den Einnehmer bezahlen solle; allein er ist berechtigt, den Betrag, wenn er solchen bezahlt hat, von dem Pacht- oder Miethzins abzuziehen, es wäre denn, daß durch eine ausdrückliche Bedingung des Pacht-Contractes die Bezahlung der Grundsteuer ihm selbst zu Last fiele. (S. unten Ges. vom 3. Frim. 7. J. Art. 147.)

Die Total-Summe der Grundsteuer wird jedes Jahr durch das gesetzgebende Corps festgesetzt, unter die Departementen vertheilt und in Geld erhoben. Wenn hierauf die weitere Vertheilung durch die Departem.- und Bezirksräthe geschehen ist, so beginnt das wichtige Geschäft der Repartition unter die Individuen. Ueber alles nun, was zu diesem Geschäfte gehört, über die Verfertigung der Mutterrollen, über den Maßstab, nach welchem die Güter geschätzt werden sollen u. s. w. handelt das Gesetz vom 3. Frim. 7. J., dessen Verfügungen überhaupt die Grundlage der noch jetzt bestehenden Einrichtung des Grundsteuer-Wesens ausmachen und die wir hier anführen werden.

§. 1. Allgemeine Verfügungen.

Art. 2. Die Vertheilung der Grundsteuer wird mit verhältnißmäßiger Gleichheit auf alles Grundeigenthum nach Maßgabe des steuerbaren reinen Einkommens, ohne andere Ausnahmen als diejenigen, welche weit r unten bestimmt sind, vorgenommen.

3. Das reine Einkommen von den Grundstücken ist dasjenige, was dem Eigenthümer nach Abzug der Anbau-, Aussaat-, Ernte- und Unterhaltungskosten von dem rohen Ertrage übrig bleibt.

4. Das steuerbare reine Einkommen ist der nach einer bestimmten Anzahl von Jahren berechnete Mittelbetrag des reinen Einkommens.

5. Das steuerbare reine Einkommen der Häuser, Fabriken, Schmieden, Mühlen und anderer Gewerke ist dasjenige, was dem Eigenthümer, nach Abzug der wegen Verfall, Unterhaltungs- und Ausbesserungskosten zu seiner Schadloshaltung nöthigen Summe, von dem nach einer bestimmten Anzahl von Jahren berechneten Miethswerthe übrig bleibt. (Siehe die Art. 82 u. 87.)

S. 2. Von den Vertheilungs-Agenten.

Art. 8. Die Vertheilung der Grundsteuer unter die Departemente geschieht durch das gesetzgebende Corps, die Vertheilung derselben unter die Gemeindenbezirke durch den allgemeinen Departements-Rath; unter die Städte, Flecken und Dörfer des Bezirkes geschieht sie durch die Bezirksräthe, und unter die Steuerpflichtigen, durch die Repartitoren.

9. Die Repartitoren oder Vertheiler sind sieben an der Zahl, nemlich der Maire und einer seiner Adjuncten, *) und fünf fähige Bürger, welche von dem Unter-Präfecten unter den Grundsteuerpflichtigen der Gemeinde gewählt werden, und von denen zwey wenigstens in gedachter Gemeinde nicht wohnhaft seyn sollen, wenn solche sich vorfinden.

10. Die Ernennung der fünf aus den Bürgern genommenen Repartitoren geschieht jedes Jahr im Anfange des Monats Jänner, und wird in das Register des Unter-Präfecten niedergeschrieben.

12. Der Unter-Präfect läßt den fünf Bürgern, welche zu Repartitoren ernannt sind, ihre Ernennung in den ersten fünf Tagen, nachdem solche geschehen ist, bekannt machen. Diese Bekanntmachung geschieht durch eine Benachrichtigung auf ungestempelttem Papier; sie wird sowohl von demjenigen,

*) In den Gemeinden, wo mehr als Ein Adjunct ist, kann der Maire durch einen derselben seine Stelle vertreten lassen.

der solche bekommt, als von dem Unter-Präfecten unterschrieben und datirt; sie ist der Einregistrirung nicht unterworfen; eine Abschrift davon aber wird auf dem Secretariat der Unter-Präfectur niedergelegt.

13. Die Functionen eines Steuervertheilers können nur wegen nachstehender Ursachen abgelehnt werden.

14. Die gültigen Ursachen gedachter Ablehnung sind: 1) schwere Gebrechlichkeiten, welche anerkannt, oder im Falle einer dagegen erhobenen Einwendung, nach gewöhnlicher Form verificirt sind; 2) das Alter von bereits angetretenen 60 Jahren und darüber; 3) die Unternehmung einer Reise oder solcher Geschäfte, welche eine lange Abwesenheit vom gewöhnlichen Wohnorte nothwendig machen; 4) die Ausübung eines Verwaltungs- oder Justiz-Amtes, doch mit Ausnahme der Functionen eines Suppleanten bey dem Friedensgericht; 5) der Militair-Dienst zu Land oder zur See, oder ein anderer öffentlicher Dienst, den man zur Zeit versieht.

15. Jeder Bürger, welcher mehr als zwey Myriameter (mehr als 4 Stunden) von der Gemeinde, für welche er als Steuervertheiler ernannt worden ist, entfernt wohnt, kann gleichfalls diese Stelle ablehnen.

16. Derjenige, der im nehmlichen Jahre von mehreren Unter-Präfecten zum Steuervertheiler ernannt worden ist, soll innerhalb zehn Tagen nach der an ihn deßfalls ergangenen Benachrichtigung auf dem Secretariat eines derselben erklären, welche dieser Ernennungen er angenommen habe; dann soll er innerhalb der fünf folgenden Tage den andern Unter-Präfecten hievon authentische Nachricht geben, welche hierauf unverzüglich einen andern an seine Stelle zu ernennen haben.

17. Wer die Functionen eines Steuervertheilers ablehnt, muß diese Weigerung mit Anführung der bestimmenden Gründe dem Unter-Präfecten schriftlich vorlegen, und zwar soll dieß in den ersten 10 Tagen, nachdem ihm seine Ernennung bekannt gemacht worden ist, geschehen.

18. Der Unter-Präfect soll innerhalb der darauf folgenden zehn Tage darüber entscheiden, und wenn er die Gründe

der Weigerung gültig findet, so soll er sie dafür erklären, und zugleich einen andern Bürger an die Stelle des Weigernden ernennen. Widrigen Falls soll er erklären, daß die Weigerung nicht angenommen sey, und daß der, welcher sie vorgelegt hat, Steuervertheiler bleibe.

19. Wenn derjenige, der keine Weigerung vorgebracht hat, oder dessen Weigerung nicht angenommen worden ist, berufen wird, und sich nicht mit den übrigen Vertheilern versammelt, so wird er vor den Unter-Präfecten in die öffentliche Sitzung auf einen bestimmten Tag und Stunde abgeladen. Erscheint er, so kündigt der Unter-Präfect ihm an, daß er von seiner Weigerung in den Registern Meldung thun werde, und ernennt in der nehmlichen Sitzung einen andern an seine Stelle; der Auszug des Verbal-Processes wird in dem Sitzungssaale und in der Kanzelley auf ungestempelttem Papier und ohne Kosten angeschlagen; er ist der Einregistriungsgebühr nicht unterworfen.

20. Erscheint der vor den Unter-Präfecten abgeladene Vertheiler nicht, so wird in der öffentlichen Sitzung an seiner Stelle ein anderer ernannt; ein Auszug des Verbal-Processes wird auf gestempeltem Papiere in dem Sitzungssaale der Unter-Präfectur und in der Kanzelley, so wie an der äußern Hauptthüre des Gemeindehauses angeschlagen; er ist der Einregistriung nicht unterworfen.

21. Er wird nebstdem von dem Unter-Präfecten vor den Friedensrichter des Cantons, wo der Unter-Präfect sich befindet, abgeladen, welcher ihn wegen seines Ungehorsams gegen das Gesetz zu einer Geldbuße gleich dem Werthe eines dreytägigen Arbeitslohnes und zu den Anheftungskosten des Auszugs des Verbal-Processes verurtheilt, welche Kosten ohne das Stempelpapier auf drey Francs festgesetzt sind, die er dem Secretar der Unter-Präfectur auszahlt, mit Vorbehalt der vor dem Friedensrichter gesetzlich gemachten Kosten und jener der Insinnation und Vollziehung des Urtheils, die er gleichfalls bezahlen muß.

22. Im Falle einem oder mehreren Steuerbertheilern ein zeitliches Hinderniß dazwischen kommt, welches durch schwere Krankheit, nothwendige und unvorgesehene Reise, oder durch einen jetzigen öffentlichen Dienst verursacht wird, so sollen sie dem Unter-Präfecten Nachricht davon geben oder geben lassen, welcher ihre Stelle für die nöthige Zeit durch andere Grundsteuerpflichtige der Gemeinde ersetzen kann. Diese Ersetzung soll nur dann Statt haben, wenn die Anzahl der Repartitoren auf weniger als fünf herabgebracht ist, oder wenn diejenigen, welche nicht in der Gemeinde wohnhaft sind, ersetzt werden sollen. Diese können, wenn ihrer nicht mehr als zwey an der Zahl sind, in jedem Falle nur durch andere nicht in der Gemeinde wohnhafte Steuerpflichtige, wenn solche sich vorfinden, ersetzt werden.

23. Die sieben Repartitoren berathschlagen gemeinschaftlich nach der Mehrheit der Stimmen. Sie können nichts bestimmtes festsetzen, wenn nicht wenigstens fünf derselben anwesend sind. Der Maire oder sein Adjunct, oder in Ermangelung derselben, der älteste der übrigen Repartitoren beruft sie zu ihren Sitzungen, und führet dabei den Vorsitz.

24. Die Controleure und Inspectoren der directen Abgaben versehen bey den Repartitoren diejenigen Functionen, die ihnen durch das Gesetz übertragen sind *).

§. 3. Von den Veränderungen, welche jährlich an den Mutterrollen vorzunehmen sind.

31. Die vorhandenen Mutterrollen sollen fernerhin bey der Vertheilung der Grundsteuer unter die Steuerpflichtigen

*) Diese Functionen werden unten näher bestimmt werden; sie beschränken sich auf das Materielle des Geschäftes; denn die eigentliche Schätzung der Güter kommt den Repartitoren zu; was diese entscheiden, das muß der Controleur niederschreiben, und hiernach die Listen verfertigen. Uebrigens soll er auch die Arbeit der Repartitoren dadurch unterstützen, daß er Pläne, Messungen, topographische Charten, Verzeichnisse von Verkäufen, Verpachtungen, Theilungen, und andere zur Aufklärung und Erleichterung des Geschäftes dienende Materialien sammelt, und den Repartitoren mittheilt. (S. Art. 43.)

jeder Gemeinde zur Grundlage dienen, jedoch so, daß es unbenommen bleibt, die nöthigen Abänderungen und Neuerungen zu machen, von denen im folgenden 32. Art. geredet wird, und so, daß die Steuerpflichtigen, welche sich zu hoch tarirt glauben, die Freyheit behalten, in gesetzlicher Form eine Entlassung oder Verminderung nachzusuchen.

32. In den ersten zehn Tagen des Novembers jeden Jahres soll der Maire jeder Gemeinde oder sein Adjunct die Repartitoren zusammenerufen, um die Mutterrolle zu untersuchen, und die Abänderungen darin zu machen, welche nach den unter den Eigenthümern vorgefallenen Gutsveränderungen zu machen seyn mögen, oder auch um dieselbe, wenn es nöthig ist, aufs neue zu verfertigen. Die Controleure sollen dieser Versammlung der Repartitoren beywohnen, und sogar im Falle der Versäumniß von Seiten des Maire oder seines Adjuncten die Zusammenberufung dieser Versammlung verlangen.

33. Die jährlichen Abänderungen, von welchen in den beyden vorhergehenden Artikeln die Rede ist, sollen bloß in der Verfertigung eines Verzeichnisses der Eigenthumsveränderungen bestehen, welche unter den Steuerpflichtigen vorgefallen sind, und von welchen auch der Secretar der Mairie ein besonderes Register unter dem Nahmen des Buches der Eigenthumsveränderungen (des Mutationsbuches) zu führen hat.

34. Das Verzeichniß der geschenehen Eigenthumsveränderungen soll von den Repartitoren geschlossen und unterzeichnet, von den Mairen visirt, und der Mutterrolle beygefügt werden. Der Controleur soll eine Abschrift davon nehmen, und solche, nachdem er sie durch den Maire hat visiren lassen, dem Director zusenden, der solche alsdann dem Präfecien vorlegt.

35. Das Mutationsbuch soll an jedem Blatte von dem Maire numerirt und paraphirt werden; die Zahl der Blätter, aus denen es besteht, und das Datum seiner Eröffnung,

sollen vorne angezeigt werden, und diese Anzeige soll von dem Maire unterschrieben seyn.

36. Die Note von jeder Eigenthumsveränderung soll auf Betreiben der interessirten Parteyen in das Mutations-Buch eingetragen werden; sie soll eine genaue Beschreibung des Gutes oder der Güter, welche die Sache betrifft, enthalten, und es soll dabey bemerkt werden, unter welchem Titel die Eigenthumsveränderung geschehen sey. So lange diese Note nicht in das Mutationen-Buch eingetragen ist, soll der alte Eigenthümer noch ferner in der Rolle angesetzt bleiben, und er oder seine natürlichen Erben können zur Bezahlung der Grundsteuer angehalten werden, wobey ihnen der Recurs gegen den neuen Eigenthümer vorgehalten bleibt.

§. 4. Von Erneuerung oder Verfertigung der Mutterrollen.

38. Wenn eine Rollen-Matrixe erneuert, oder in den Gemeinden, wo noch keine vorhanden ist, neu verfertiget werden soll, so sollen die Repartitoren ein Verzeichniß aufsetzen, welches die Nahmen und Grenzen der verschiedenen Abtheilungen des der Gemeinde zugehörigen Bodens, wenn es dergleichen bekannte Abtheilungen gibt, welche sie beybehalten zu müssen glauben, enthalten muß.

Diese Abtheilungen sollen Sectionen heißen; jede derselben soll mit einem Buchstaben bezeichnet, und das Verzeichniß, welches bestimmt ist, sie bekannt zu machen, soll in der Gemeinde proclamirt und angeschlagen werden.

39. Alsdann sollen die Repartitoren eine Tabelle verfertigen, worin die verschiedenen Güter, welche jede Section in sich faßt, verzeichnet sind, und sie sollen dabey nach der unten vorgeschriebenen Weise verfahren. Diese Tabelle heißt das Sections-Verzeichniß.

40. Die Repartitoren sollen bey ihrer ersten Versammlung ein Verzeichniß abfassen von denjenigen in der Gemeinde wohnhaften Eigenthümern, Pächtern oder Meiern, welche, ihrem Ermessen nach, die verschiedenen Theile jeder Section

am besten kennen, und am meisten im Stande sind, hierüber genaue Erläuterungen zu geben. Die Nahmen dieser Personen, welche dergleichen Erläuterungen geben sollen (Indicatoren) genannt, sollen dem Verzeichnisse, welches zur Bekanntmachung der verschiedenen Sectionen der Gemeinde bestimmt ist, beygefügt, und mit demselben proclamirt und angeschlagen werden.

41. Die Repartitoren sollen sich hierauf in die Sectionen theilen; einer oder mehrere von ihnen sollen sich in diejenige, welche ihnen angewiesen ist, verfügen. Der Tag, an dem sie sich hinbegeben, soll im Voraus bekannt gemacht werden; sie sollen wenigstens zwey der bezeichneten Aufschlußgeber (Indicatoren) zu sich rufen, und die Sections-Verzeichnisse verfertigen. Die Steuerpflichtigen der Section oder ihre Pächter und Meier können, wenn sie es für gut finden, dabey gegenwärtig seyn, und Bemerkungen machen, welche darauf Beziehung haben, auch können sie den Repartitoren Erläuterungen geben *).

42. Diejenigen Indicatoren, welche, nachdem sie von den Repartitoren berufen worden, nicht erscheinen, um die verlangten Erläuterungen zu geben, sollen durch andere Indicatoren oder auch durch andere Eigenthümer, Pächter oder Meier ersetzt werden, welche dann von den Repartitoren auf der Stelle und ohne alle Formalitäten berufen werden können.

43. In dem Sections-Verzeichnisse soll jeder Eigenthums-Artikel von dem andern unterschieden und numerirt, und mit dem Nahmen des Eigenthümers betitelt werden, wobey zugleich der Vornahmen, das Gewerbe und die Wohnung des Eigen-

*) Falls der Eigenthümer nicht mit den Repartitoren und Indicatoren über den Umfang und das Maß des Landes, das sie seinem Eigenthum anweisen, einig wäre, sollen sie einen geschwornen Feldmesser berufen; und man soll sich nach dem Resultat der Operationen desselben richten. Die Honorarien dieses Feldmessers sollen von dem Eigenthümer, wenn er Unrecht hat, und von der Gemeinde, wenn das Unrecht auf Seiten der Repartitoren oder Indicatoren ist, bezahlt werden.

thümers anzuführen sind. Man soll jeden solcher Artikel bezeichnen, 1) nach seiner Beschaffenheit, z. B. Haus mit einer bloßen Grundflur, oder mit Einem oder zwey Stöcken, Mühle, Schmiede oder anderes Gewerk, Garten, pflügbares Feld, Weingarten, Wiese, hochstämmiges Holz oder Klein Gehau u. dgl.; 2) nach dem Umfange seiner Oberfläche, berechnet theils nach dem landüblichen*), theils nach den neuen Maßen. Die Repartitoren können hiebey die Cadaster**), Parcellarien, Pläne, Messungen, Pergamente 2c. welche sie sich verschafft haben, zu Hülfe nehmen.

*) Unter landüblichen Maße sollen nicht die generischen Ausdrücke: Morgen, Acker und andere dergleichen Strecken Landes, welche bekanntlich bald größer, bald kleiner, und oft sogar in der nehmlichen Gemeinde verschieden sind, verstanden werden. Es wird besser seyn, jedes Stück Landes nach der Anzahl der Schuhe, welche eine Rurhe ausmachen, nebst der Art dieser Schuhe, (z. B. ob es Nürnberger oder französische Schuhe sind) anzugeben.

**) Das einzige Mittel, die größte Gleichheit bey Vertheilung der Grundsteuer zu bewirken, ist der Cadaster einer Gemeinde, d. h. ein genauer abgemessener Plan von dem ganzen Umfange des in ihrer Gemarkung liegenden Erdraths, wobey die darin befindlichen Häuser, Feldgüter, Bäche, Weiher, Wiesen, Sümpfe, Viehweiden, Weingärten, Gehölze, Haiden oder Oedungen mit ihrem steuerbaren Einkommen besonders verzeichnet sind. — Die auf die Vorfertigung des Cadasters sich beziehenden Verfügungen sind zwar noch in wenigen Deutschen Departementen Frankreichs vollzogen worden; wir wollen sie desselben ungeachtet anführen, weil sowohl das allgemeine Interesse als jenes der Bürger deren Vollziehung dringend fordert. Diese Verfügungen sind in dem Regierungsbeschlusse vom 12. Brüm. 11. J. und in dem Gesetze vom 15. Sept. 1807 enthalten.

Die Grenzen der Gemeinden, über welche Streitigkeiten obwalten, sollen mit Zuziehung beyder Theile auf eine unveränderliche Weise festgesetzt werden. (Art. 1 des angeführten Beschlusses.) Nota. Bey dieser Gelegenheit müssen die Maire nicht versäumen, eine Menge unschicklicher Grenzen berichtigen zu lassen, welche über einzelne Stücke des Grundeigenthums hingehen, viele Winkel bilden und nur durch idealische Linien bezeichnet sind, wo sich doch oft in einer geringen Entfernung ein Weg, ein Bach oder jede andere unveränderliche Linie findet, wodurch auf eine bestimmte Weise die

44. Die Sections-Verzeichnisse sollen sowohl von den Indicatoren als von den Repartitoren, welche dieselbe gefertigt haben, unterzeichnet werden, und wenn einer von den Indicatoren nicht unterschreiben kann, so soll davon Meldung geschehen.

verschiedenen Territorien geschieden werden könnten. Der unbedeutende Verlust eines kleinen Stückes Landes muß die Maire der Grenzgemeinden nicht hindern, sich den von ihren Collegen vorgeschlagenen Grenzberichtigungen zu widersetzen, weil dieser Verlust den Vortheil nicht aufwägt, den eine dauerhafte und regelmäßige Grenzbestimmung darbietet, welche übrigens ohnehin dem Weiderecht, Stoppelrechte oder andern Rechten, die Gemeinden gegen einander zustehen mögen, keinen Abbruch thun darf.

Es soll, nach einem einförmigen Maßstabe, eine geometrische Charte von jeder gemessenen Gemeinde gemacht werden. (Art. 2 das.)

Das Messen wird in jedem Departemente von dem Präfecten einem Landmesser übertragen, der sich die nöthigen Mitarbeiter wählen kann, aber allein für die Arbeit verantwortlich ist. (Art. 3 das.)

Die Messungskosten werden verhältnißmäßig von jeder Gemeinde getragen. (Art. 4 das.)

Sobald eine Gemeinde gemessen ist, schreitet man zur Schätzung des steuerbaren Einkommens; zu diesem Ende ernennt der Präfect einen Sachverständigen, der in dem Cantone weder Eigenthum besitzt, noch daselbst seinen Wohnsitz haben darf, und die Schätzung nach den ihm von dem Maire und zwey von dem Municipal-Rathe gewählten Indicatoren gegebenen Nachrichten vornimmt; der Steuer-Controleur verfaßt den Verbal-Process. (Art. 5 und 6.)

Für die Gemeinden, deren Messung noch nicht befohlen worden ist, soll aus den Matrizen oder Sections-Verzeichnissen ein Auszug gemacht werden, welcher den Umfang der Grundstücke und die Einkünfte enthält, die jetzt besteuert sind. Diese Auszüge werden untersucht und mit dem Resultate verglichen, welches sich aus den Operationen in Ansehung der gemessenen Gemeinden ergeben hat. (Art. 7 u. 8 das.)

Zu dieser Untersuchung und zur Schätzung der Einkünfte der Gemeinden jeder Unter-Präfectur schreitet eine Versammlung, welche aus dem Unter-Präfecten und fünf Bürgern besteht, wovon zwey Grundeigenthum in dem Bezirke besitzen müssen; der Inspecteur oder Controleur der Steuern versteht die Stelle des Secretars. Die Operationen der Unter-Präfectur werden im Hauptorte des

45. Die National-Güter jeder Art sollen auf Rechnung der Regierung in die Sections-Verzeichnisse eingetragen, und auf die nehmliche Weise, wie die Güter der Privat-Personen, bezeichnet werden. Der Unter-Präfect soll besonders auf die Vollziehung dieses Artikels Acht haben.

Departements von einer Versammlung untersucht, welche aus dem Präfecten, drey von der Regierung ernannten Grundeigenthümern und dem Steuer-Director besteht, welche die Stelle des Secretars versteht. (Art. 9 u 10 daf.)

Die verschiedenen auf die Schätzung einer Gemeinde sich beziehenden Papiere, die Classifications-Liste, die Mutterrolle werden auch künftig dem Maire der Gemeinde zugeschickt, um Einen Monat lang auf dem Bureau der Mairie hinterlegt zu werden; die Eigenthümer müssen eingeladen werden, Kenntniß davon zu nehmen; diese Einladung geschieht mittelst einer Benachrichtigung, welche in der Gemeinde angeschlagen und an der Kirchenthüre nach Beendigung der Pfarrmesse jeden Sonntag des Monats, in welchem die Mittheilung geschieht, abgelesen werden muß. (Art. 23 des Gesetzes vom 15. Sept. 1807.)

Die Eigenthümer, ihre Verwalter, Pächter, Miether oder andere Stellvertreter müssen ihre Reclamationen, wenn sie deren zu machen haben, vor Ablauf des Monats einreichen. Nach Umlauf dieser Frist schickt der Maire dem Steuer-Director die verschiedenen mitgetheilten Papiere zurück, und fügt die erhaltenen Reclamationen, so wie ein Zeugniß bey, daß alle auf die Mittheilung sich beziehenden Förmlichkeiten erfüllt worden sind. (Art. 24 u. 25 daf.)

Der Präfect entscheidet auf den Bericht des Steuer Directors, und nachdem er das Gutachten des Präfectur-Raths eingeholt hat, über alle Reclamationen. (Art. 26 daf.)

Die Bezirksräthe sind nicht befugt, das vermahlige Contingent der cadastrirten Gemeinden zu erhöhen. (Art. 27 daf.)

Wenn alle Gemeinden eines Friedensgerichts-Sprengels cadastrirt worden sind, so muß jeder Municipal-Rath einen Eigenthümer ernennen, welcher an dem vom Präfecten bestimmten Tage sich an den Hauptort der Unter-Präfectur begibt, um von den Schätzungen der verschiedenen Gemeinden des nehmlichen Gerichtsprengels Kenntniß zu nehmen. Diese Schätzungen werden in einer Versammlung, die aus diesen verschiedenen Delegirten besteht, und wobey der Unter-Präfect den Vorsitz führt, untersucht und discutirt; ein Steuer-Controleur versteht hiebey die Stelle des Secretars, seine

46. Die Güter, welche den Gemeinden oder Theilen der Gemeinde, oder den Hospizien oder andern öffentl. Anstalten zugehören, sollen auf gleiche Weise bezeichnet, und auf Rechnung der Gemeinden, Gemeindetheile, Hospizien oder anderer Anstalten, in die Sections-Verzeichnisse eingetragen werden.

Stimme wird aber nicht mitgezählt. Die Versammlung kann nicht länger als 8 Tage dauern; die auf die verschiedenen Schätzungen sich beziehenden Papiere werden ihr eingehändigt; sie kann zwey von den Sachverständigen, welche sie zu Rathe zu ziehen wünscht, zu sich berufen. (Art. 28, 29, 30 u. 31 d. f.)

Diese Versammlung macht, nach der Stimmenmehrheit, bestimmte und motivirte Anträge in Betreff der Veränderungen, welche nach ihrer Meinung in den Schätzungen vorgenommen werden müssen, oder sie genehmigt förmlich die ihr vorgelegte Arbeit; in beyden Fällen wird hierüber ein Verbal-Prozess gefertigt, den diejenigen, welche an der Berathschlagung Antheil genommen haben, unterzeichnen. (Art. 32 d. f.)

Der Unter-Präfect schiekt diesen Verbal-Prozess mit seinen Bemerkungen an den Präfecten, welcher auf den Bericht des Steuer-Directors, und nachdem er das Gutachten des Präfectur-Raths eingeholt hat, über die Reclamationen durch einen Beschluß entscheidet, der den Cadaster einer jeden Gemeinde definitiv festsetzt, und unter ihnen die Summe ihres vermahligen Contingents nach Verhältnis ihrer im Cadaster begriffenen Güter vertheilt. (Art. 33 d. f.)

Die Mutterrollen der cadastrirten Gemeinden sollen in zwey Hefte abgetheilt werden; das erste muß das Eigenthum, worauf keine Gebäude sind, und bloß die Oberfläche des Eigenthums, auf dem Gebäude errichtet sind, enthalten; das zweyte begreift die Schätzung der Häuser und Gebäude, jene, welche zur Landwirthschaft gehören, ausgenommen, der Mühlen, Hammerwerke, Maschinenwerke, Fabriken, Manufacturen und anderes Eigenthum, worauf Gebäude stehen, nach Abzug des Werthes, worauf die Oberflächen, welche sie einnehmen, geschätzt ist. (Art. 34 d. f.)

Das Einkommen des Eigenthums, worauf Gebäude errichtet sind, so wie es durch die Schätzung festgesetzt ist, bestimmt nach Abzug des Bodens, den es einnimmt, und der durch die Gesetze für Ausbesserungen bewilligten Verminderung, den Betrag seines Contingents nach dem für das Grundeigenthum der Gemeinde angenommenen Maßstabe. Ist das Contingent der Eigenthumsstücke, worauf Gebäude errichtet sind, einmahl bestimmt, so wird es jedes

47. Es soll in jedem Sectionß-Verzeichnisse eine Columne leer gelassen werden, welche Raum genug enthält, um die Schätzung des steuerbaren Einkommens der verschiedenen Güter darauf zu setzen.

48. Sobald diese Verzeichnisse der in jeder Section enthaltenen Güter vollendet sind, sollen die Repartitoren (sich versammeln, den Controleur zu sich berufen, und mit diesem dieselben untersuchen; sie sollen alsdann diejenigen dieser Verzeichnisse, welche von ihnen als unrichtig erkannt werden, berichtigen, oder durch die, welche dieselbe fertiget haben, berichtigen lassen; die andern Verzeichnisse sollen sogleich, jene aber alsbald nach geschehener Berichtigung, von ihnen abgeschlossen und unterzeichnet werden *).

Jahr, so wie es bisher geschehen, nach der Berichtigung ihrer Aufnahme vertheilt; die Repartitoren fahren fort, in dieser Hinsicht ihre Functionen so wie bey der Personal- und Mobilien-Steuer auszuüben. (Art. 35 u. 36 das.)

Die in der Cadastral-Rolle wegen Eigenthum, worauf keine Gebäude stehen, begriffenen Eigenthümer können künftig aus dem Grunde nicht mehr reclamiren, daß sie zu hoch angeschlagen seyen, ausgenommen, wenn durch eine außerordentliche Begebenheit ihr Eigenthum verschwindet; in diesem Falle wird ihnen ein außerordentlicher Nachlaß zugestanden; jene aber, welche durch Hagelschlag, Frost, Ueberschwemmung oder andere Unglücksfälle ihre Einkünfte ganz oder zum Theile verlieren, können auch künftig gänzlichen Nachlaß oder Milderung ihres Steueranteils für das Jahr fordern, wo sie diesen Verlust erlitten haben. Die Eigenthümer der Häuser und Gebäude aber werden wie vorhin zu Reclamationen in den durch die Gesetze bestimmten Fällen zugelassen. (Art. 37 u. 38.) Siehe unten das dritte Capitel dieses Abschnittes von den Reclamationen.

*) Die Repartitoren und Indicatoren dürfen nicht außer Acht lassen, daß sie persönlich für jede Ungerechtigkeit, welche von ihren Operationen herkäme, verantwortlich sind, und daß sie, im Falle einer sträflichen Verheimlichung oder Verdeckung eines Theiles der Güter, welchen sie hätten aufzählen sollen, nicht nur zu den Kosten der Verifikation, welche mit Grund gegen sie verlangt worden wäre, angehalten, sondern auch vor die Gerichtshöfe gezogen, und als Verfälscher verfolgt und verurtheilt werden sollen.

49. In den zehn folgenden Tagen auf das späteste, sollen sich die Repartitoren miteinander in die verschiedenen Sectionen begeben, und daselbst die Schätzung des steuerbaren Einkommens jeden Eigenthums in der Ordnung, in welcher es in dem Verzeichnisse steht, vornehmen *); sie sollen diese Schätzung nach der Stimmenmehrheit beschließen, und mit ganzen Buchstaben auf die zu diesem Ende leergelassene Columne neben den Artikel, der die Beschreibung des Gutes enthält, einschreiben oder in ihrer Gegenwart einschreiben lassen. Sie sollen unten auf der Columne ihre Namen unterzeichnen; und wenn einer von ihnen nicht unterzeichnen kann oder nicht will, so soll davon Meldung geschehen.

50. Wenn die Sections-Verzeichnisse auf solche Weise vollendet und abgeschlossen sind, so sollen sie dem Controleur des Bezirkes zugestellt werden, damit er sie zur Verfertigung der Mutterrolle der Gemeinde gebrauchen könne; er soll dem Maire oder seinem Adjuncten, welcher bey der Schätzung den Vorsitz gehabt hat, einen Empfangschein darüber geben.

51. Die Mutterrolle soll in der bloßen Aufnehmung der Sections-Verzeichnisse bestehen; sie soll in so viele Artikel getheilt werden, als es Grundsteuerpflichtige gibt, und alle Güter, welche ein und derselbe Steuerpflichtige in einer Gemeinde besitzt, sollen unter einen und denselben Artikel gebracht werden, und zwar eines nach dem andern; wobey die Section, in welcher jedes derselben liegt, sein Numero in dem Sections-Verzeichnisse und die Schätzung seines steuerbaren Einkommens bemerkt werden.

*) Man sehe unten im 5. S. die Art und Weise der Schätzung jeder Art des Eigenthums. Diese Arbeit wird nicht schwer fallen; wenn die Repartitoren, bevor sie selbige vornehmen, Sorge tragen, die verschiedenen Arten von Gütern, deren Einkommen sie zu schätzen haben, in Classen zu ordnen, und wenn sie vordersammt für jede dieser Classen den Preis bestimmt haben, zu welchem das Einkommen der nehmlichen Strecke Landes, z. B. eines Morgen oder eines Ackers, anzuschlagen ist; alsdann brauchen sie nur noch zu untersuchen, in welche Classe jedes Stück Landes gesetzt werden müsse, und in welchem Verhältniß der Umfang desselben mit demjenigen sehe, dessen Einkommen bestimmt worden ist.

Die Mutterrolle muß Columnenweise eingerichtet seyn, so daß in der ersten Columnne die Nahmen, Vornahmen, Gewerbe und Wohnung der Steuerpflichtigen, in der zweyten der alphabetische Buchstaben des Sections-Verzeichnisses, in der dritten das Numero, womit die verschiedenen Güter in der Sections-Liste bezeichnet sind, in der vierten die ausführliche Schätzung ihres steuerbaren Einkommens, in der fünften die Totalschätzung des steuerbaren Einkommens aller der Güter, welche unter dem nehmlichen Artikel eingetragen sind, enthalten seyn sollen. Die fünfte Columnne soll für den Gebrauch, der unten bestimmt werden wird, aufbewahrt werden *).

52. Sobald der Controleur die Mutterrolle fertig hat, soll er sie den Repartitoren vorlegen, welche dieselben mit den Sections-Verzeichnissen vergleichen, und wenn sie von ihrer Richtigkeit sich überzeugt haben, sie abschließen und mit dem Controleur unterschreiben sollen. Falls einer von ihnen nicht unterschreibt, so soll die Ursache davon beygesetzt werden.

Der Controleur soll eine Abschrift davon nehmen, dieselbe bescheinigen, und auf der Stelle dem Steuer-Director zusenden; das Original soll er dem Maire oder seinem Adjuncten, der bey den Schätzungen den Vorsitz geführt, oder demjenigen, der die Stelle desselben vertreten hat, zustellen; zugleich soll er demselben die Sections-Verzeichnisse einhändigen, und den Empfangschein, den er darüber aufgestellt hatte, zurücknehmen.

Dieses alles soll der Maire oder Adjunct innerhalb zehn Tagen auf dem Secretariate der Unter-Präfectur niederlegen, und die Anzeige von dieser Niederlegung soll in seiner Gegenwart in das Ordnungsregister eingetragen, und sowohl von ihm als dem Secretar unterschrieben werden.

*) Auf diese Mutterrolle muß eine allgemeine Recapitulation folgen; die Controleure sollen übrigens alle Sorge tragen, um ihre Rechnung genau und richtig zu machen, damit sie nicht genöthiget werden, ihre Arbeit aufs neue anzufangen, und die Kosten für diejenigen Rollen zu erstatten, bey welchen man ihre Rechnung zur Grundlage gemacht hat, und welche deswegen fehlerhaft ausgefallen sind.

Die Sections-Verzeichnisse und die Mutterrollen sollen sorgfältig aufbewahrt werden; die Secretare und Archivisten der Unter-Präfecturen sind persönlich dafür verantwortlich *).

53. Wenn ein Inspector der directen Abgaben den Auftrag bekommen hat, die zur Verfertigung einer Mutterrolle erforderlichen Operationen vorzunehmen, so soll er in allen Puncten auf die nehmliche Weise und nach den nehmlichen Regeln verfahren, wie die Controleure.

54. Jedes Jahr, sobald die Vertheilung der Grundsteuer unter die Gemeinden geschehen ist, soll der Unter-Präfect auf der sechsten Columne jeder Mutterrolle den Betrag der Hauptsumme des Contingentes der Gemeinde, und das Verhältniß desselben zum Total-Betrag des steuerbaren Einkommens, je so viel per Franc, eintragen.

Jeder Steuerpflichtige kann von dieser Note auf dem Secretariat Kenntniß nehmen.

S. 5. Von der Art, wie das steuerbare Eigenthum geschätzt werden soll.

Ackerfeld:

56. Wenn das steuerbare Einkommen pflügbarer Felder, sie mögen nun wirklich angebaut seyn oder nicht, wenn sie nur zu dieser Art von Anbau tauglich sind, geschätzt werden soll, so müssen die Repartitoren fürs erste von der Art der Erzeugnisse, welche dieselben hervorbringen können, sich überzeugen, wobei sie auf die in der Gemeinde allgemein üblichen Pflanzungen, z. B. Weizen, Roggen, Gerste und andere Kornfrüchte jeder Art, dann Flachs, Hanf, Tabak, Dehlpflanzen, Farbepflanzen, Rücksicht zu nehmen haben. Als dann sollen sie den Werth des rohen oder Total-Betrages

*) Es ist nothwendig, daß auf gleiche Weise in den Archiven der Mairie oder der Gemeinde eine Abschrift sowohl von dieser Mutterrolle als von den Sections-Verzeichnissen bleibe. Die Maire sollen demnach dieselben von ihren Secretaren abschreiben lassen; und diese Abschrift, nachdem sie von dem Controleur als gleichlautend bescheiniget worden, in gedachten Archiven niederlegen.

schätzen, den diese Ländereyen in einem gewöhnlichen Jahre, und unter der Voraussetzung, daß sie ohne außerordentliche Arbeit und Aufwand, nach der Sitte des Landes und mit den gewöhnlichen Abwechslungen zwischen Anbau und Brach angepflanzt werden, hervorbringen können. Das gewöhnliche Jahr wird aus den fünfzehn vorhergegangenen, nach Abzug der zwey stärksten und der zwey schwächsten, gefunden. *)

57. Wenn der rohe Ertrag eines jeden Artikels von pflügbarem Felde für ein Gemeinjahr bestimmt ist, so sollen die Repartitoren von diesem Ertrage die Kosten des Anbaues, der Saat, der Ernte und der Unterhaltung abziehen. Was übrig bleibt, soll als steuerbares Einkommen betrachtet, und als solches in die Sections-Verzeichnisse eingetragen werden.

Gemüsgärten.

58. Die Gemüsgärten sollen nach dem Ertrage geschätzt werden, den man aus ihrer Vermiethung, ein Jahr ins andere gerechnet, wenn man nehmlich, so wie bey der Schätzung des Einkommens der pflügbaren Felder, fünfzehn Jahre zur Uebersicht nimmt, möglicherweise ziehen kann. In keinem Falle können sie geringer als die besten pflügbaren Felder der Gemeinde angeschlagen werden.

Erdreich, das bloß zum Vergnügen benutzt wird.

59. Das steuerbare Einkommen desjenigen Erdreichs, das bloß des Vergnügens wegen dem Ackerbau entzogen wird, z. B. Parterre, Wasserstücke, Gänge u. dgl. soll dem Einkommen der besten pflügbaren Felder gleichgeschätzt werden.

Weingärten.

60. Wenn der reine steuerbare Ertrag der Weingärten zu schätzen ist, so sollen die Repartitoren fürs erste einen Ueberschlag machen von dem rohen oder Total-Ertrage, den

*) Die Repartitoren haben in Rücksicht des gewöhnlichen Preises der Kornfrüchte und Lebensmittel, sich so viel möglich, nach den Marktpreisen zu richten, welche auf den nächstgelegenen Märkten während der Monate November und December in jedem der gedachten fünfzehn Jahre Statt hatten.

dieselben in einem Gemeinjahre und unter der Voraussetzung, daß ihr Anbau ohne außerordentliche Arbeit und Kosten geschehe, abwerfen können. Das Gemeinjahr wird hier wie bey den pflügbaren Feldern aus den fünfzehn vorhergegangenen Jahren gefunden.

61. Wenn das Gemeinjahr des rohen Ertrages der Weingärten bestimmt ist, so sollen die Repartitoren die Kosten des Anbaues, der Ernte, der Unterhaltung, der Düngung, der Kelterung davon abziehen. Ferner sollen sie, in Betracht der Kosten, welche durch jährlichen Verderb und durch theilweise Wiederbepflanzung verursacht werden, so wie in Betracht der Arbeiten, welche während der Jahre, wo jede neue Pflanzung unergiebig ist, geschehen müssen, ein Fünftel von jenem Ertrage abziehen. Was nach diesen Abzügen von dem rohen Ertrage übrig bleibt, soll als reines steuerbares Einkommen betrachtet und als solches in die Sections-Verzeichnisse eingetragen werden.

Natürliche Wiesen.

62. Das steuerbare Einkommen der natürlichen Wiesen, man mag sie nun regelmäßig abmähen, oder das Gras, so lange es steht, abfressen lassen, soll nach dem Werthe ihres Ertrages in einem Gemeinjahre, welches, wie bey den pflügbaren Feldern, nach den vorhergegangenen fünfzehn Jahren bestimmt wird, und nach Abzug der für die Unterhaltung und die Ernte erforderlichen Kosten geschätzt werden.

Künstliche Wiesen.

63. Die künstlichen Wiesen sollen nur wie die pflügbaren Felder von gleicher Güte angeschlagen werden.

Schlechte Wiesen, Moräste, tiefe Wiesen, Viehweiden.

64. Das steuerbare Einkommen der unter dem Nahmen von Sümpfen, Morästen, niedrigen Wiesen und andern dergleichen Benennungen bekannten Grundstücke, welche wegen der geringen Güte ihres Bodens oder wegen anderer natürlichen Ursachen nur zur Weidung dienen können, soll, nach Abzug der Kosten der Unterhaltung, nach dem Ertrage geschätzt

werden, den der Eigenthümer, nach Beschaffenheit der Localitäten, muthmaßlich in einem Gemeinjahre daraus ziehen kann, wenn er entweder das Vieh darauf weiden läßt, oder wenn er die Stücke ohne Betrug an Pächter vermiethet, dem er weder Vieh noch Wohnung gibt.

Wüste Felder, Haiden und Debungen.

65. Die leeren und unergiebigsten Grundstücke, die Haiden und Debungen, so wie diejenigen Grundstücke, welche gewöhnlich vom Wasser überschwemmt oder verheert werden, sollen der Grundsteuer, nach dem Mittelbetrage ihres reinen Einkommens, so gering es auch seyn mag, unterworfen seyn; in keinem Falle aber darf es geringer als zu Einem Decime für jedes Hectare angeschlagen werden. *)

66. Die Eigenthümer der im vorigen Artikel bezeichneten Grundstücke können sich von der Steuer, welche dafür zu entrichten ist, nicht anders entledigen, als wenn sie zum Besten der Gemeinde, worin solche liegen, darauf Verzicht thun. Die umständliche Erklärung dieser ewigen Verzichtleistung muß von dem Eigenthümer oder durch einen von demselben besonders dazu Bevollmächtigten auf dem Secretariat der Unter-Präfectur schriftlich geschehen. Der Steueranschlag der auf solche Weise verlassenen Grundstücke, welcher vor der Verzichtleistung gemacht und in die Rollen eingetragen ist, soll dem alten Eigenthümer zu Last fallen.

Gehölze und Wälder.

67. Die Holzungen von regelmäßigen Schlägen sollen nach dem Mittelpreise ihrer jährlichen Schläge, nach Abzug der Kosten der Unterhaltung, der Bewachung und der Wiederbepflanzung, geschätzt werden.

68. Das Schlagholz, welches nicht regelmäßig gehauen wird, soll mittelst seiner Vergleichung mit den andern Holzungen der Gemeinde oder des Cantons geschätzt werden.

*) Ein Hectare beträgt ungefähr zwey Französische Morgen, jeden zu hundert Ruthen, und die Ruthe zu zwey und zwanzig Fuß gerechnet.

69. Alles Gehölze, das weniger als dreyßig Jahre alt ist, soll als Schlagholz angesehen und nach den Verfügungen der beyden obigen Artikel geschätzt werden.

70. Die Gehölze, welche dreyßig und mehrere Jahre alt und nicht in regelmäßige Schläge abgetheilt sind, sollen nach dem Werthe, den sie zur Zeit der Schätzung haben, geschätzt, und bis zur Zeit ihrer Nutzung so angeschlagen werden, als ob sie ein Einkommen von dritthalb Procenten dieses Werthes abwürfen.

71. Wenn hochstämmige Forste, sie mögen in regelmäßige Schläge abgetheilt seyn oder nicht, sich über das Gebieth mehrerer Gemeinden eines Unter-Präfecturbezirkes erstrecken, so soll die Schätzung von dem Unter-Präfecten gemacht, und der Belauf dieser Schätzung in die Sections-Verzeichnisse und Mutterrollen einer jeden Gemeinde, je nach Verhältniß des Umfanges der Holzung, die sich auf dem Gebieth derselben befindet, eingetragen werden.

72. Wenn hochstämmige Forste, sie mögen in regelmäßige Schläge abgetheilt seyn oder nicht, sich über das Gebieth mehrerer Unter-Präfecturbezirke eines Departements erstrecken, so soll die Schätzung derselben durch den Präfecten in die Sections-Verzeichnisse und Mutterrollen einer jeden Gemeinde, je nach Verhältniß des Umfanges der Holzung, die sich auf ihrem Gebieth befindet, eingetragen werden.

73. Die Einkünfte der Forste, die sich über mehrere Departemente erstrecken, sollen in jedem Departemente besonders geschätzt werden.

Waldbäume, welche zerstreut stehen oder bloß zur Einfassung dienen.

74. Die Repartitoren sollen bey Schätzung des steuerbaren Einkommens der Grundstücke, auf welchen Waldbäume zerstreut oder als Einfassung stehen, weder den Vortheil, den der Eigenthümer aus diesen Bäumen ziehen kann, noch den nachtheiligen Einfluß, den sie auf die Fruchtbarkeit des von ihnen beschatteten Bodens haben, in Anschlag bringen.

Grundst. S. 5. Art, wie das steuerb. Einkommen geschätzt werden soll. 321

Torfgruben.

75. Wenn auf einem Boden Torf gegraben wird, so soll während der ersten zehn Jahre nach angefangener Torfgrabung der Ertrag dieses Bodens auf das Doppelte der Summe geschätzt werden, auf welche er im vorhergehenden Jahre angeschlagen war.

76. Es soll in den Steuerregistern und Mutterrollen das Jahr bemerkt werden, in welchem diese Verdoppelung der Schätzung aufhören soll. Nach Verlauf der gedachten zehn Jahre sollen diese Grundstücke, so wie alles andere Eigenthum, besteuert werden.

Eingeschlossene Grundstücke.

77. Die umzäunten Grundstücke sollen nach den nehmlichen Regeln und nach den nehmlichen Verhältnissen wie die nicht eingeschlossenen Grundstücke, welche von gleicher Güte sind, und die nehmliche Art von Erzeugnissen hervorbringen, geschätzt werden. Bey Bestimmung ihres steuerbaren Einkommens werden weder die Vermehrung des Ertrages, welche offenbar nur eine Folge der Einschließung wäre, noch die Kosten der Errichtung und der Unterhaltung dieser Einfassungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, in Anschlag gebracht.

78. Wenn eine Einfassung verschiedene Arten von Gütern, als Waldung, Wiesen, Aecker, Gärten, Weinberge, Teiche etc. enthält, so soll jede Art Güter besonders geschätzt werden, gleich als ob das Grundstück nicht eingeschlossen wäre.

Fischteiche.

79. Das steuerbare Einkommen der immerwährenden Teiche soll nach dem Ertrage der Fischung eines gemeinen Jahres, welches aus den fünfzehn vorhergegangenen, nach Abzug der beyden stärksten und der beyden schwächsten, gefunden wird, geschätzt werden, nachdem man von dem gedachten Ertrage die Kosten der Unterhaltung, der Fischerey und der Wiederbefezung abgezogen hat.

80. Die Schätzung des steuerbaren Einkommens der Grundstücke, welche wechselsweise zum Fischen und zur Pflanzung

dienen, soll nach diesem zweyfachen Verhältniß berechnet werden.

Berg- und Steingruben.

81. Die Minen sollen nur nach dem Verhältnisse der Oberfläche des Bodens, welcher durch Gruben benutzt wird, und auf den Fuß der umliegenden Grundstücke geschätzt werden. *)

Eben dasselbe soll in Ansehung der Steingruben Statt haben.

*) Das Gesetz vom 21. April 1810 hat noch andere Abgaben auf die Minen gelegt, nemlich bestimmte und proportionnelle (Art. 33); die erste besteht in 10 Francs für jedes Kilometre im Quadrat, die zweyte in dem zwanzigsten Theile des reinen Ertrags der Ausbeute (Art. 34 u. 35 das.); die Oberfläche des Bodens bleibt aber der Grundsteuer unterworfen.

Mutterrollen für beyde Abgaben. Der Präfect fertigt eine Tabelle der in seinem Departemente verliehenen Minen, und eine andere von jenen Minen, welche ohne Concession (Verleihung) oder ohne regelmäßige Concession ausgebeutet werden. (Art. 1 u. 2 des Kais. Decrets vom 6. May 1811.) Diese zwey Tabellen, welche zu Mutterrollen dienen, müssen den Nahmen und die Bezeichnung der Mine, ihre Lage, die Nahmen, Gewerbe und Wohnorte der Ausbeuter, die Größe und Oberfläche des Bodens in Quadratkilometren und die zu erhebende Summe enthalten. (Art. 2, 10, 11 u. 14 das.) Wegen der proportionellen Abgabe wird eine Mutterrolle für die verliehenen und eine andere für die nicht verliehenen Minen gefertigt; diese zwey Mutterrollen werden nach Ausbeuteverzeichnissen verfaßt und vom Minen-Ingenieur vorbereitet, welcher Eine Columne unbeschrieben läßt, um darin den definitiven Anschlag des reinen steuerbaren Ertrags einzuschreiben. (Art. 23 u. 30 das.)

Definitiver Anschlag. Die definitiven Anschläge, die zwey Ausbeuteverzeichnisse und die zwey Mutterrollen werden durch ein Comite festgesetzt, welches aus dem Präfecten, zwey von dem Präfecten ernannten Mitgliedern des Departemental-Raths, dem Steuer-Director, Minen-Ingenieur und zwey der ansehnlichsten Mineneigenthümern besteht. Dieses Comite schreitet zu dem definitiven Anschlage, nach den vom Präfecten und Ingenieur erhaltenen Aufschlüssen, entweder von Amts wegen oder auf die Erklärungen der Ausbeuter; diese können sich auch für die proportionelle Abgabe abonniren. (Art. 24, 26, 28 u. 31 das.)

Häuser und Gebäude.

82. Der reine steuerbare Ertrag der Wohnhäuser, wo sie auch immer stehen mögen, und sey es, daß der Eigenthümer selbst sie bewohne, oder daß er andere unentgeltlich oder unter lästigen Bedingungen darin wohnen lasse, soll nach dem Miethwerthe derselben, auf zehn Jahre gerechnet,

Hebrollen. Der Steuer-Director fertiget eine einzige Rolle für die bestimmte Abgabe der verliehenen und nicht verliehenen Minen. Der Steuerantheil eines jeden Ausbeuters besteht 1) aus der Abgabe, wie sie in den Mutterrollen eingetragen ist, 2) aus zehn Zusatz-Centimen für Unwerthe, und 3) aus den für Erhebungskosten bestimmten Centimen. (Art. 36 u. 37 das.) Eben so wird auch nur Eine Rolle für die proportionnelle Abgabe der verliehenen und nicht verliehenen Minen gefertigt. Der Steuer-Director schlägt jeden nicht abonnierten Ausbeuter zu einer Summe an, die dem zwanzigsten Theile des reinen Ertrags seiner Ausbeute gleich ist; für jeden Abonnirten setzt er den Betrag seines Abonnements an, und sät bey jeder Quote zehn Cent. für Unwerthe und die für Erhebungskosten bestimmten Cent. hinzu. Beyde Rollen werden vom Präfecten verifizirt und executorisch erklärt. (Art. 29, 38, 39 u. 69 das.)

Erhebung der Abgaben. Beyde Abgaben werden von dem Einnehmer der directen Steuern der Gemeinde, wo die Mine liegt, erhoben. Wenn die Mine in mehreren Gemeinden liegt, so ist der Einnehmer der Gemeinde, wo die Gebäude, Werker und die Häuser der Direction liegen, allein mit der Erhebung der Abgaben beauftragt. (Art. 40 das.) Den Einnehmern, Bezirks- und Departements-Empfängern wird für Erhebungskosten die nehmliche Summe wie für andere Steuern zugestanden; sie sind berechtigt, solche einzubehalten, müssen sie gleichwohl in der gewöhnlichen Form berechnen. (Instruction des Finanz-Ministers.)

Entledigung von der Abgabe und Herabsetzung derselben. Wenn jemand, er mag eine Concession haben oder nicht, auf den Rollen der bestimmten und proportionellen Abgaben angeschlagen ist, ob er gleich wegen Verkauf, Verpachtung, Aufhören der Arbeiten oder aus jeder andern rechtmäßigen Ursache der Steuer nicht mehr unterworfen ist, so muß er sich in einer Bittschrift an den Präfecten wenden; eben so alle jene, welche wegen ihrer Taxirungen oder des Umfanges ihrer Concessionen Beschwerde zu führen haben; diese Bittschriften werden mit den Belegen dem Mineus-

bestimmt werden, wobey jedoch in Rücksicht des allmählichen Verfalls und der Kosten des Unterhalts und der Ausbesserung ein Viertel von diesem Miethwerthe abzuziehen ist.

83. Kein Bohnhaus, das, wie im vorstehenden Artikel gesagt worden, bewohnt ist, wie auch sein Einkommen geschätzt werden mag, kann auf eine geringere Summe, als die ist,

Ingenieur mitgetheilt, um sein Gutachten zu geben, und der Präfectur-Rath entscheidet. (Art. 44, 45 u. 46 das.) Die, welche sich in der proportionellen Abgabe zu hoch angeschlagen glauben, wenden sich gleichfalls an den Präfecten, welcher ihre Reclamationen an den Unter-Präfecten, Minen-Ingenieur, an die Maire und Repartitoren schickt, welche mit letzterm die proportionelle Abgabe festgesetzt haben, so wie an den Steuer-Director; der Präfectur-Rath entscheidet. Wenn der Unter-Präfect, der Minen-Ingenieur und der Steuer-Director nicht der Meinung sind, daß der Bittsteller zu hoch angeschlagen sey, so werden zwey Sachverständige ernannt, der Eine vom Präfecten, der andere vom Bittsteller; diese begeben sich mit dem Steuer-Controleur an Ort und Stelle, untersuchen in Gegenwart des Minen-Ingenieurs und des Bittstellers oder seines Bevollmächtigten die Thatsachen, und berichten, wenn der Fall dazu geeignet ist, den Anschlag des reinen Ertrags der Ausbeute. Der Steuer-Controleur fertigt einen Verbal-Prozeß über das, was die Sachverständigen und die Parteien sagen, fügt demselben sein Gutachten bey, so wie jenes des Minen-Ingenieurs, und schickt das Ganze dem Unter-Präfecten zu. Der Steuer-Director erstattet seinen Bericht und der Präfectur-Rath entscheidet; der Präfect bestimmt die durch diese Untersuchung verursachten Kosten, welche der Bittsteller tragen muß, wenn seine Reclamation für ungegründet erklärt wird. (Art. 48 bis 53 das.)

Nachlaß und Milderung. Wenn durch außerordentliche Ereignisse ein Ausbeuter Verluste erleidet, so muß er eine Bittschrift bey dem Präfecten einreichen, der sie dem Minen-Ingenieur zusendet. Dieser begibt sich an Ort und Stelle, untersucht die Thatsachen in Gegenwart des Maire, constatirt die Größe des Verlustes, und schickt den umständlich hierüber abgefaßten Verbal-Prozeß dem Präfecten ein, der das Gutachten des Unter-Präfecten und Steuer-Directors einholt, und am Ende des Jahrs von dem seiner Verfügung überlassenen Fonds diejenigen Summen, die er zugesehen kann, unter die Bittsteller vertheilt, deren Reclamationen für gegründet anerkannt worden sind. (Art. 54 bis 56 das.)

Grundst. §. 6. Art, wie das steuerb Einkommen geschätzt werden soll. 325

welche man für den Boden zahlen müßte, den es dem Ackerbau entzieht, angelegt werden, und zwar so, daß, wenn das Haus einstöckig ist, das Doppelte, wenn es zwey Stöcke hat, das Dreyfache, und wenn es mehrere Stöcke hat, das Vierfache der besten Ackerfelder der Gemeinde gerechnet wird.

Der Giebel oder das Dachwerk, auf welche Art es auch eingerichtet sey, soll für Ein Stockwerk zählen.

84. Die Häuser, welche das ganze Jahr hindurch, vom 1. Januar angerechnet, unbewohnt geblieben sind, sollen bloß nach Verhältniß des Bodens, den sie dem Ackerbau entziehen, und zwar auf den Fuß der besten Ackerfelder der Gemeinde besteuert werden.

85. Diejenigen Gebäude, welche für die Landnutzungen dienen, als Scheunen, Ställe, Weiher, Weinkeller, Speisekeller, Keltern und andere, welche auf den Pacht- und Meierhöfen entweder zu Viehställen oder zur Aufbewahrung der Früchte dienen, imgleichen die Höfe gedachter Pachtgüter und Meiereyen sollen nur nach Verhältniß des Bodens, den sie dem Ackerbau entziehen, und zwar auf den Fuß der besten Ackerfelder der Gemeinde, besteuert werden.

86. Wenn in einer Gemeinde keine Ackerfelder sind, so sollen bey der Schätzung, von welcher in den drey vorstehenden Artikeln die Rede ist, die besten Ackerfelder der benachbarten Gemeinde zum Maßstabe genommen werden.

87. Das reine steuerbare Einkommen der Fabriken, Manufacturen, Hammerwerke, Mühlen und anderer Gewerke, soll nach dem auf zehn Jahre berechneten Miethwerthe derselben geschätzt werden, woben in Rücksicht des allmählichen Verfalls und der Kosten des Unterhaltes und der Ausbesserung ein Drittel dieses Miethwerthes abzuziehen ist.

88. Die neu erbauten Häuser, Fabriken, Manufacturen, Hammerwerke, Mühlen und andere Gewerke, sollen erst im dritten Jahre nach ihrer Erbauung der Grundsteuer unterworfen seyn. Der Boden, den sie dem Ackerbau entziehen, soll bis dahin so besteuert werden, wie er es zuvor war. —

Das Gleiche soll in Rücksicht aller neu erbauten oder wieder aufgebauten Gebäude Statt haben; der Boden allein soll während der zwey ersten Jahre besteuert werden.

Schiffbare Canäle.

Alle schiffbare Canäle werden auf dem Fuße der besten pflügbaren Acker für das Erdreich angeschlagen, welches die Leinpfade, Freygestade, die hohen Ufer, die Wasserbehälter, die Magazine und Häuser der Schleusenbewahrer einnehmen. — Die übrigen Wohnhäuser und Maschinen-Werke, welche von den schiffbaren Canälen abhängen, die an die Canäle angrenzenden Pflanzungen und andere Arten von Gütern, die den nemlichen Eigenthümern zugehören, werden wie andere Güter derselben Beschaffenheit angeschlagen und besteuert. — Die Canäle und die dazu gehörigen Güter werden in jeder Gemeinde, worin sie liegen, angeschlagen. (Art. 1, 3 u. 4 des Ges. vom 5. Flor. II. J.)

Nicht schiffbare Canäle.

Die nicht schiffbaren Canäle, welche dazu bestimmt sind, das Wasser nach den Mühlen, Hammerschmieden oder andern Gewerbkern zu leiten, oder dasselbe zur Bewässerung abzuleiten, werden nach Verhältniß des Raumes, den sie einnehmen, und auf dem Fuße des Bodens, den sie begrenzen, besteuert. (Art. 104 des Ges. vom 3. Frim. 7. J.)

Eigenthum, welches mit Zinsen und Leistungen beschwert ist.

97. Die Schätzung des steuerbaren Einkommens und die Besteuerung des Grundeigenthums aller Art soll geschehen ohne einige Rücksicht auf die constituirten oder Grundrenten und andere Leistungen, womit sie belastet seyn mögen; wobey den Eigenthümern vorbehalten ist, sich durch Abzüge, so wie unten gesagt ist, und in den daselbst bestimmten Fällen schadlos zu halten.

98. Die Eigenthümer, welche Interessen und Renten oder andere in Geld oder Bodenzinsen bestehende immerwährende Leistungen, wenn solche vor Publicirung des die Grundsteuer betreffenden Gesetzes eingeführt worden, zu entrichten

haben, und welche befugt waren, die damahls existirenden Auflagen abzuziehen, sollen dieselbe ihren Gläubigern nach Verhältniß der Grundsteuer abziehen.

99. In eben demselben Verhältniß sollen sie von den Renten und andern Grundabgaben, welche durch kein Gesetz aufgehoben sind, und womit ihre Gründe, Gebäude und Gewerke noch belastet seyn mögen, wenn dieselben vor Publicirung des oben erwähnten Gesetzes eingeführt worden sind, ihren Abzug machen, wenn sie auch nicht durch alte Gesetze oder Gebräuche zu diesem Abzuge befugt seyn sollten; unbeschadet jedoch der Vollziehung derjenigen Rentpachten, welche unter der ausdrücklichen Bedingung des Nichtabzuges der öffentlichen Abgaben oder mit irgend einer andern Clausel, woraus der conventionelle Wille hervorgeht, daß die öffentlichen Abgaben noch außer der Rente oder Leistung dem Anpächter zur Last fallen sollen, geschlossen worden sind.

100. Diejenigen, welche Leibrenten, die vor gedachter Epoche errichtet waren, zu entrichten haben, und welche davon den Betrag der öffentlichen Abgaben abzuziehen befugt waren, sollen, wenn man das Capital kennt, nur nach Verhältniß der Interessen, welche dieses Capital in immerwährenden Renten tragen würde, jenen Abzug machen; wenn aber das Capital unbekannt ist, so soll der Abzug die Hälfte des Verhältnisses der Grundsteuer betragen.

101. Künftighin soll es den contrahirenden Theilen völlig frey stehen, über den Abzug der Grundsteuer solche Verträge zu machen, welche sie für gut finden; allein dieser Abzug soll jedesmahl Statt finden, wenn nicht die ausdrückliche Bedingung des Nichtabzuges im Contracte enthalten ist.

Es ist in Betreff derjenigen Contracte, welche seit Publicirung des erwähnten Gesetzes geschlossen worden sind, nichts neues eingeführt.

Die auf die Erbzinsgüter gelegten Steuern fallen dem Erbzinsmanne zur Last, wenn er auch nicht ausdrücklich durch den Erbpacht zu dieser Zahlung angehalten worden

wäre. Der Erbzinsmann ist berechtigt, Ein Fünftel von dem Erbzinse für die von dem Verpächter zu zahlende Steuer einzubehalten, es sey denn, daß das Gegentheil ausdrücklich ausbedungen worden wäre. (Gutachten des Staatsraths vom 21. Jan. 1809, genehmigt vom Kaiser den 2. Febr.)

102. Die Schätzung des steuerbaren Einkommens der Häuser und der Gewerke soll alle zehn Jahre revidirt und aufs neue vorgenommen werden.

Hospitäler.

110. Die Hospitäler und andere öffentliche Anstalten sollen die auf ihr Grundeigenthum aller Art gelegte Steuer, und zwar sowohl die Hauptsumme derselben als die zusätzlichen Centime entrichten.

Ausgetrocknete Sümpfe.

111. Die den ausgetrockneten Sümpfen auferlegte Grundsteuer darf während der 25 ersten Jahre, die auf ihre Austrocknung folgen, nicht erhöht werden.

Urbar gemachte Ländereyen.

112. Die auf Ländereyen, welche seit mehr als fünfzehn Jahren leer und wüste sind, liegende Steuer darf, wenn dieselbe auf eine andere als die im folgenden 114. Art. bestimmte Weise urbar gemacht werden, während der ersten zehn Jahre nach ihrer Urbarmachung nicht erhöht werden.

113. Die Steuer der seit zehn Jahren brachliegenden Felder darf, wenn man auf denselben Waldbäume säet oder anpflanzt, während der ersten dreißig Jahre nach geschöhener Besäung oder Anpflanzung nicht erhöht werden.

114. Die Steuer der unangebauten und wüsten oder der seit 15 Jahren brachliegenden Felder, wenn solche mit Weinreben, Maulbeer- oder andern Obstbäumen bepflanzt werden, darf während der ersten zwanzig Jahre nach ihrer Anpflanzung nicht erhöht werden.

115. Das steuerbare Einkommen der schon einbringenden Ländereyen, welche mit Weinreben, Maulbeer- oder andern

Obstbäumen bepflanzt werden, kann während der ersten fünfzehn Jahre nach ihrer Anpflanzung nur auf dem Fuße der nicht beplanten Ländereyen von gleichem Werthe angeschlagen werden.

116. Das steuerbare Einkommen der jetzt einbringenden Ländereyen, wenn dieselben mit Waldbäumen besät oder bepflanzt werden, kann während der ersten dreißig Jahre nach ihrer Besätzung oder Bepflanzung nur auf das Viertel des Einkommens der nicht beplanten Ländereyen von gleichem Werthe angeschlagen werden.

117. Um diese verschiedenen Vortheile zu genießen, und bey Strafe, derselben verlustig zu werden, ist der Eigenthümer verbunden, auf dem Secretariate der Mairie, in deren Gebiete die Güter liegen, vor dem Beginnen der Austrocknung, Urbarmachung oder anderer Verbesserungen, eine umständliche Anzeige von den Ländereyen, welche er also zu verbessern gedenkt, einzureichen.

118. Diese Erklärung muß von dem Secretar des Maire in ein Register, das zu diesem Ende eröffnet, und, so wie das Mutations-Register, cotirt, paraphirt, datirt und unterzeichnet seyn muß, aufgenommen, und von dem Declaranten oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Eine Abschrift dieser Anzeige soll dem Declaranten gegen Bezahlung von 25 Centimen, wobey die Kosten des Stempelpapiers und andere gesetzlich eingeführte Gebühren nicht inbegriffen sind, zugestellt werden.

119. In den auf diese Erklärung folgenden zehn Tagen soll der Maire oder einer seiner Adjuncte mit zweyen von den übrigen Repartitoren die declarirten Grundstücke in Augenschein nehmen, und gemeinschaftlich mit denselben einen Verbal-Prozeß über ihren gegenwärtigen Zustand aufsetzen, und diesen, so wie die Anzeige, den übrigen Repartitoren mittheilen. Dieser Verbal-Prozeß soll sowohl in der Gemeinde, wo die Güter liegen, als in dem Hauptorte des Gemeindebezirks, und überall, wo der Unter-Präfect es für dienlich

erachtet, angeschlagen werden; er soll ohne Kosten und auf gestem, altem Papier abgefaßt werden.

120. Es soll den Repartitoren, so wie allen Steuerpflichtigen der Gemeinde, frey stehen, jene Declaration streitig zu machen, und sogar dem Unter-Präfecten Bemerkungen über den Verbal-Prozeß des gegenwärtigen Zustandes der Ländereyen zu machen; und wenn es sich findet, daß die Erklärung nicht aufrichtig war, so soll der Unter-Präfect den Auspruch thun, daß der Declarant kein Recht auf die oben erwähnten Vortheile habe. Wenn im Gegentheile die Aufrichtigkeit der Declaration anerkannt ist, so soll der Unter-Präfect beschließen, daß der Eigenthümer zum Genuße jener Vortheile berechtigt sey. In allen Fällen kann man sich an den Präfecten des Departements wenden, der den Schluß des Unter-Präfecten nöthigen Falls abändert.

121. Die in frühern Zeiten ausgetrockneten oder urbar gemachten oder mit Neben und Waldbäumen bepflanzt oder auf sonstige Weise verbesserten Ländereyen, welche kraft früherer Gesetze als das gegenwärtige irgend eine Steuerfreyheit oder Milderung zu genießen haben, sollen dieselbe noch ferner, und so lange, bis die Zeit dieser Freyheit oder Milderung zu Ende ist, genießen.

123. Auf jeder Grundsteuer-Matrixe soll bey dem Artikel des Eigenthums, das irgend eine zur Aufmunterung des Ueberbaues ertheilte zeitliche Steuerfreyheit oder Milderung zu genießen hat oder haben wird, das Jahr angemerkt werden, wo der Genuß dieser Vortheile aufhören muß. *)

Salzgruben und Salzwerke.

Die Salzgruben, Salzgräben am Ufer des Meeres und Salzwerke werden in den Gemeinden, worin sie liegen, angeschlagen; die dazu gehörigen Gebäude nach ihrem Miethwerthe,

*) Damit der Controleur die Verfügung dieses Artikels nicht aus den Augen lasse, so sollen die Repartitoren die nehmliche Anmerkung auf den Sections-Listen und in den folgenden Jahren auf den Mutations-Listen machen.

Grundst. S. 5. Art, wie das steuerb. Einkommen geschätzt werden soll. 331

der Boden und die Plätze auf dem Fuße der besten pflügbaren Ländereyen. (Kaiserl. Decret vom 15. Oct. 1810.)

Gemeindegüter.

Die Pächter und Miether der Gemeindegüter, als z. B. der Landgüter, Aecker, Wiesen und Waldungen, Mühlen, Gewerken oder Wohnhäuser sind verbunden, zur Entlastung der Gemeinden und auf Abschlag des Pacht- oder Miethgeldes den Betrag der auf diese Güter haftenden Steuer, von welcher Art sie seyn mögen, zu bezahlen. (Art. 1 des Ges. vom 26. Germ. II. J.)

Wenn eine Gemeinde Nutzen abwerfende Güter besitzt, wovon jeder Einwohner gleichen Vortheil zieht, die aber nicht verpachtet werden können, wie Gehölze, Viehweiden und Sümpfe, oder Gebäude, welche zu einem gemeinschaftlichen Gebrauche dienen, und ihre Einkünfte nicht hinreichen, um die Grundsteuer dieser Güter zu bezahlen, so wird sie in Zusatz-Centimen auf die Grund-, Personal- und Mobiliensteuer aller Einwohner vertheilt. (Art. 2 d a s.)

Haben nicht alle Bewohner ein gleiches Recht auf die Benutzung eines Gemeindeguts, so wird die Vertheilung der darauf haftenden Steuer von dem Maire der Gemeinde mit Genehmigung des Präfecten nach Verhältniß des Antheils gemacht, den ein jeder Bewohner daran hat. (Art. 3 d a s.)

Hat nur Ein Theil der Bewohner ein Recht auf die Benutzung, so geschieht die Vertheilung der Steuer nur unter ihnen und nach Verhältniß ihres Genusses. (Art. 4 d a s.)

Einbringende National-Güter.

Die einbringenden National-Güter, sie mögen veräußerlich oder nicht veräußerlich seyn, werden, jedoch mit Ausnahme der Waldungen, so wie die Privat-Güter von gleicher Beschaffenheit und Einkommen geschätzt und besteuert. (Art. 108 des Ges. vom 3. Trim. 7. J. und Gesetz vom 19. Vent. 9. J.)

Wie einige Arten von Eigenthum nach den Entscheidungen des Finanz-Ministers angeschlagen werden müssen.

Fähren, Schiffe, Mühlen, Bäder an Schiffen, Schiffe, die zum Waschen des Leinwands dienen (Platten), sind, wie

alle Gewerke, nach Verhältniß ihres wirklichen oder vermuthlichen Miethwerthes, der Steuer unterworfen; hievon wird gleichwohl Ein Drittel für Unterhaltungs- und Ausbesserungskosten abgezogen.

Pflanzungen verschiedener Art.

Reisäcker, Pflanzungen vom Türkischen Korn, Hopfenäcker, Tabakpflanzungen, Aecker mit Rübsamen, Erdäpfeln und andern Gemüßarten, so wie überhaupt alle Pflanzungen, welche einigen Departementen eigen sind, werden nach den nemlichen Grundsätzen und auf eben die Weise angeschlagen wie mit Weizen, Hafer &c. besäete Felder.

Bleichen.

Zum Bleichen des Leinwands gebrauchte Wiesen werden nur nach ihrem natürlichen Werthe als Wiesen ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche, welcher bloß die Folge des Kunstfleißes ist, angeschlagen.

Baumschulen.

Die Baumschulen werden nach dem Mittelpreise des jährlichen Verkaufs, der nach den zehn letzten Jahren berechnet wird, besteuert; hievon zieht man die Unterhaltungs- und Wiederanpflanzungskosten ab.

Vom Meere verlassener Boden.

Boden mit Meersand oder von dem Meere verlassene Erdstücke, wenn sie mit andern Grundstücken vereinigt werden, und Nutzen abwerfen, werden nach Verhältniß dieses Ertrags angeschlagen.

Hochstämmiges Holz.

Da der größere Werth, den das hochstämmige Holz vor dem Schlagholze hat, nur zufällig ist, und nach seinem Abtriebe aufhören kann, und aus diesem Grunde zu einem bestimmten und unveränderlichen Anschlage nicht geeignet ist, so müssen diese Gehölze in den Schätzungen und Cadastral-Matrizen nur wie bloßes Schlagholz angeschlagen werden.

Brücken.

Brücken, welche Privat-Personen oder Gesellschaften von Actien-Inhabern gebühren, werden nur nach Verhältniß des

Erdschicks, den die zwen äußersten Widerlagen einnehmen, und auf dem Fuße der besten pflügbaren Aecker angeschlagen. Alle übrigen Brücken sind der Grundsteuer nicht unterworfen.

§. 6. Ausnahmen von der Grundsteuer.

Von der Grundsteuer sind nach den Gesetzen vom 3. Frim. 7. J. und 19. Ventos 9. J., dem kaiserl. Decrete vom 11. Aug. 1808 und der Instruction des Ministers vom 28. Sept. 1808 ausgenommen:

1) Die Straßen, die öffentlichen Plätze, auf welchen die Fahr- und Wochenmärkte gehalten werden, die Landstraßen, die öffentlichen und Feldwege und Flüsse;

2) Die kais. Gebäude und Palläste, jene des Senate, die dazu gehörigen Gärten und Parks, der Pallast des Gesetzgebungs-Corps, das Pantheon, die für die Wohnung der Minister und ihrer Bureaux bestimmten Gebäude, die National-Bibliothek, das Invaliden-Haus, die militairischen Special-Schulen; der Jardin des plantes;

3) Die Kriegspulver-Manufacturen, die Arsenäle, Magazine, Casernen, Festungswerke, Stuttereyen, die kaiserl. für Rechnung der Regierung geführten Manufacturen;

4) Die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Tempel, die Pfarrhäuser, Kirchhöfe, die Palläste der Erzbischöfe und Bischöfe, die Seminarien;

5) Die Gebäude der Präfecturen und Unter-Präfecturen und der dazu gehörigen Bureaux, die Gebäude der Gerichtshöfe und Gerichte, die Gefängnisse und Arresthäuser;

6) Die Botanischen Gärten der Departemente, ihre Baumschulen, jene, welche für Rechnung der Regierung von der Forstverwaltung angelegt werden, so wie jene der Verwaltung des Brücken- und Straßenwesens;

7) Die National-Forstse und Waldungen; *)

*) Gesetz vom 19. Ventos 9 J. Art. 1. Die National-Forstse und Waldungen sollen keine Grundsteuer bezahlen. 2. Die Pächter und diejenigen, die vermöge eines Rechtes aus den National-Wäldern

8) Die zur Dotirung der Ehren-Legion und der Senatorien angewiesenen Forste.

Die eben angeführten Ausnahmen sind gleichwohl auf das Privat-Personen zugehörige Grundeigenthum nicht anwendbar, wenn solches von ihnen für ein öffentliches Etablissement oder einen öffentlichen Dienst vermietet worden ist; es muß unter dem Nahmen des Eigenthümers besteuert werden. Eben so verhält es sich mit National-Gütern, und den zur Dotirung der Ehren-Legion und der Senatorien angewiesenen Forsten; sobald sie aufhören, der Nation, der Ehren-Legion oder dem Senate anzugehören und Privat-Eigenthum werden, müssen sie wie andere liegende Güter besteuert werden.

Die die Dotirung der Krone ausmachenden Güter sind allen bürgerlichen Lasten des Eigenthums, nicht aber den öffentlichen Steuern unterworfen. (Senatus-Consult vom 30. Jan. 1810 Art. 16.)

Das außerordentliche Eigenthum der Krone, welche aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern besteht, welche der Kaiser, wenn er das Recht des Friedens oder des Kriegs

bern Brennholz erhalten (affouagers), welche durch ihre mit dem Reiche geschlossenen Pachte oder Verträge verbunden sind, von den zu ihren Pachtungen oder Brennholz-Bezirken gehörigen National-Gehöften die Grundsteuer zu entrichten, sollen jedes Jahr über den Preis ihrer Pachte oder Verträge eine Summe, die derjenigen gleich ist, welche sie im 9. J. an Grundsteuer bezahlt haben oder bezahlen sollten, an die Domainen-Verwalter entrichten. 3. Die National-Forste und Waldungen, welche durch Verkauf oder durch Aufhebung der Sequester wieder Privat-Eigenthum werden, sollen von dem Jahre an, da sie aufhören, National-Güter zu seyn, wieder gleich anderm Eigenthum auf die Grundsteuer-Rollen gesetzt werden, und der Contributions-Antheil der Gemeinden, in deren Gebiete sie liegen, soll deswegen für dieses und die folgenden Jahre um gleiche Summe erhöht werden. 4. Die neuen Besitzer besagter National-Forste und Waldungen sollen die Grundsteuer für das Jahr, wo sie in den Genuß eintreten, an die Domainen-Verwaltung bezahlen, und zwar nach dem Anschlage des 9. J., doch nur nach Verhältniß der Zeit, welche vom Tage des Verkaufs oder der Aufhebung des Sequesters bis zum Ende des Jahres noch übrig ist

ausübt, durch Eroberungen, offene oder geheime Verträge erwirbt, ist allen Lasten des Eigenthums, so wie allen öffentlichen Steuern und Lasten in dem nehmlichen Verhältnisse, wie die Güter der Privat-Personen, unterworfen. (Art. 20 u. 22 das.) Eben so verhält es sich mit dem Privat-Eigenthume des Kaisers, welches er durch Schenkungen, Erbfolge oder Ankäufe erwirbt. (Art. 31 u. 34 das.)

S. 7. Instructionen des Finanz-Ministers über die Verfertigung und Erneuerung der Mutterrollen.

a) Schreiben desselben an die Präfecten vom 29. Prair. 8. J. (Auszug.)

„Wenn der Controleur in eine Gemeinde kommt, so soll er den Maire angehen, seinen Adjuncten und die fünf Repartitoren zusammen zu rufen. Diesen soll er alsdann (zuerst die Rollen der Personal- und Mobilien-Steuer) die Rollen von der Grundsteuer vorlegen. Ist diese untersucht, und finden die Repartitoren keine Aenderungen zu machen, so soll ein negatives Certificat darüber ausgefertigt werden. Sind dagegen entweder im Eigenthum oder unter den Besitzern Veränderungen vorgegangen, welche den Repartitoren oder den Indicateuren bekannt sind, oder finden sich nach dem Urtheile derselben Irrthümer, Auslassungen oder unrichtige Schätzungen in der Rolle, so soll eine Aenderungsliste mit den neuen Schätzungen, so wie sie von den Repartitoren angegeben werden, verfertiget werden.

„Es gibt viele Mutterrollen, welche seit mehreren Jahren nicht mehr erneuert worden, und, mangelhaft von ihrem Ursprunge an, durch die indessen vorgegangenen Veränderungen noch fehlerhafter geworden sind; andere sind mit Schrift und Chiffren überladen, oder so zerlumpt, daß sie nicht mehr gebraucht werden können. In diesen verschiedenen Fällen wird ihre Erneuerung nothwendig u. s. w. (Hier spricht der Minister von den summarischen Matrizen, welche er, da so viele Rollen unbrauchbar waren, und da eine völlige

Erneuerung derselben längere Zeit erfordert, für das 9. J. hatte fertigstellen lassen. Diese summarischen Matrizen waren bloß eine Erweiterung der Mutations-Listen, und enthielten nebst den alten Nahmen und Schätzungen die neuen Nahmen der Besitzer und die neuen Schätzungen.)

b) Instruction desselben vom 7. Ventos 9. J. über die Wiederverfertigung der Grundsteuer-Rollen.

„Die Gesetze beauftragen den Controleur bloß mit dem materiellen Theile des Geschäftes; die Schätzung und Entscheidung kommt den Repartitoren zu. Jener aber soll, um die Arbeit der Repartitoren aufzuklären und zu erleichtern, die für die Gemeinde, mit deren Rollen man sich beschäftigen will, schon vorhandenen Cadaster, Plane, Messungen, topographische Charten und alle andere Notizen, die er sich verschaffen kann, oder die ihm vom Director zugesendet werden, voraus sammeln; eben so soll er von den Vorgesetzten der Enregistrirung ein Verzeichniß der Verkäufe, Pachtungen, Theilungen, und was sonst dienen kann, um die Schätzung des Werthes der Güter zu erleichtern, sich geben lassen.

„Versehen mit diesen Hülfsmitteln, und besonders mit der schon vorhandenen Mutterrolle, soll er sich in die Gemeinde begeben, dem Maire sich darstellen, und ihn einladen, die Repartitoren zusammen zu rufen.

„Nach dem 59. Art. des Ges. vom 2. Mess. 7. J. darf eine Gemeinde, deren steuerbares Einkommen durch Sachverständige geschätzt worden, 25 Jahre lang nicht anders als in Gemäßheit dieser Schätzung angeschlagen werden, wenn nicht während dieser Zeit eine allgemeine Schätzung der Grundeinkünfte der Gemeinde gleichfalls durch Sachverständige ist vorgenommen worden. Der Geist dieser Verfügung ist sehr weise; denn es wäre äußerst ungerecht, eine Gemeinde nach ihrem wohlbekannten Einkommen anzuschlagen, während die Steuer anderer Gemeinden nur nach fehlerhaften Mutterrollen angesetzt würde. Demnach soll der Controleur den Maire und Adjuncten die bestimmte Versicherung geben, daß seine jetzige

Arbeit nichts anders zur Absicht habe, als mehr Gleichheit in die individuelle Vertheilung zu bringen, und daß das Contingent der Gemeinde nicht soll erhöhhet werden, es wäre denn, daß das Contingent des ganzen Bezirks erhöhhet würde, kurz, daß die neue Mutterrolle nicht eher zur Basis der Repartition unter den Gemeinden dienen soll, als wenn die Mutterrollen aller dieser Gemeinden seyen neu verfertiget worden; welches jedoch den Bezirksrath nicht abhalten darf, das Contingent dieser Gemeinde zu vermindern, im Falle sie in Vergleichung mit den andern zu hoch angeschlagen wäre.

„Die erste Operation, welche zur Verfertigung einer Mutterrolle erfordert wird, ist die Eintheilung des Gebietes in Sectionen. Der Controleur soll untersuchen, ob die vorhandene Eintheilung gut, ob die Grenzen der Sectionen genau bestimmt seyen. Glaubt er, daß es gut wäre, Aenderungen zu machen, so soll er solche den Repartitoren vorschlagen, welche darüber beschließen, was sie für gut halten; worüber dann der Controleur einen Verbal-Prozeß abfaßt, den er nach den Repartitoren unterzeichnet. Die Sectionen sollen ferner mit besondern Nahmen oder mit alphabetischen Buchstaben bezeichnet werden.

„Ist dieses geschehen, so soll der Controleur eine allgemeine Cantonnements-Liste verfertigen, welche die Anzahl der Morgen Landes *) von verschiedener Art und Güte, und die Anzahl der Häuser oder anderer Gebäude, die sich in jeder Section befinden, enthält. Er soll sich hiezu der Charten, der alten Cadaster und anderer Hülfsmittel, die er sich, wie oben gesagt, verschaffen mußte, bedienen; er soll Aufschlüsse und Bemerkungen darüber von den Repartitoren sich geben lassen, und wenn er nun in Uebereinstimmung mit den Repartitoren diese Liste verfertiget hat, so soll dieselbe von diesen, wie von ihm, unterzeichnet werden.

*) Man versteht hierunter Morgen (Arpens) nach dem neuen Maß-System, nach welchem Ein Arpent 10,000 Quadrat-Meter ausmacht. Der Controleur muß alle alte Maße auf die neuen reduciren.

„Die dritte Operation besteht in Verfertigung der Sections-Listen. Das Gesetz berechtigt die Repartitoren, die Sectionen unter sich zu theilen; der Controleur, dem alle schriftliche Abfassung übertragen ist, soll demnach die Repartitoren einladen, die Arbeit unter sich zu theilen, so daß er eine Section nach der andern mit dem oder den dazu bestimmten Repartitoren durchwandert. Sobald er in einer Section ankommt, so besteht sein erstes Geschäft in Classificirung und Bezeichnung der Art und Größe jedes Artikels, wobey er am füglichsten, so viel es seyn kann, von Osten nach Norden, dann nach Westen und von da nach Süden fortgeht, und in der Mitte endigt.

„Jedes Gut muß in der Sections-Liste einen besondern Artikel ausmachen, und in der ersten Colonne ein besonderes Nummer haben. Diese erste Colonne muß außer dem die Nahmen, Gewerbe und Wohnung des Eigenthümers enthalten; in der zweyten Colonne wird die Art des Gutes durch eine einfache und genaue Benennung, z. B. Haus, Wassermühle, Windmühle, Ackerland, Wiesen &c. bezeichnet; die dritte Colonne enthält die Größe und den Umfang des Gutes; d. h. die Anzahl der Morgen; diese Colonne hat drey Unterabtheilungen, um die Ländereyen vom ersten, zweyten und dritten Grade der Güte zu bezeichnen.

„Diese Colonnen machen den ersten Theil der Sections-Listen aus. Dieser Theil besteht nur in Bezeichnung und Classificirung der Güter, und ist der einzige, der an Ort und Stelle gemacht werden muß. Der zweyte Theil ist für die Schätzung der Güter bestimmt.

„Wenn dieser erste Theil der Sections-Liste vollendet ist, so soll der Controleur die darin enthaltene Anzahl von Häusern und andern Gebäuden, so wie die Anzahl der Morgen Ackerlandes, Wiesen, Gärten &c. von erster, zweyter und dritter Güte zusammen rechnen, und das Resultat dieser besondern Aufzählung (cantonement particulier) mit der diese Section betreffenden Angabe der allgemeinen Aufzählung (can-

tonnement général) vergleichen, und wenn er Abweichungen zwischen der einen und der andern findet, so soll er aufs neue so lange nachforschen, bis er beyde zur völligen Uebereinstimmung mit einander gebracht hat.

„Bey dieser ganzen Operation soll der Controleur dem oder den ihn begleitenden Repartitoren auf alle Weise behülflich seyn, um die wahre Größe der Güter auszumitteln. Kann er mit ihm oder ihnen über einen oder den andern Artikel, es sey in Betreff des Umfangs oder der Classificirung, nicht einig werden, so soll er die Entscheidung den versammelten Repartitoren anheim stellen.

„Dieser erste Theil der Sections-Liste ist bis hieher nichts als eine Art von Beschreibung der Section und der darin enthaltenen verschiedenen Güter. Der Controleur muß, ehe er zum zweyten Theile übergeht, jenen ersten Theil für alle übrigen Sectionen verfertigen, und zwar immer in Begleitung von Einem oder einigen der Repartitoren, und immer so, daß er die schriftliche Abfassung besorgt; es ist ihm nicht gestattet, diese Arbeit andern zu übertragen.

„Dann erst, wenn der erste Theil von den Listen aller Sectionen vollendet, und auf solche Weise ein beschreibender Cadaster der ganzen Gemeinde verfertiget ist, soll zum zweyten Theile derselben, nemlich der Schätzung des Ertrages, geschritten werden.

„Bis dahin hatte das ganze Geschäft keine Schwierigkeit, denn allen Eigenthümern ist daran gelegen, daß man die verschiedenen Güter vollständig kenne, indem die Größe einer Section nicht kann geringer angeschlagen werden, als sie wirklich ist, ohne daß daraus eine zu große Belastung für die übrigen Sectionen entspringe.

„Dagegen hat die Schätzung der Güter immer viele Schwierigkeiten gefunden, weil es nicht so bestimmte Data für dieselben gibt, und doch ist sie zur Wichtigkeit der Vertheilung nicht minder nothwendig. Wenn übrigens die Repartitoren überzeugt sind, daß die neue Matrixe nur zur individuellen

Repartition gebraucht werden soll, so müssen sie wünschen, und auf alle Weise dazu beitragen, daß man die Wahrheit erfahre. Dieß kann durch folgendes Verfahren am sichersten geschehen:

„Zuerst muß der Controleur mit den Repartitoren den Preis des Kornes, des Weins u. dgl. während der 15 letztern Jahre constatiren. Hievon muß er die beyden schwächsten und die beyden stärksten Jahre abziehen, und aus den 11 übrigen zieht er den Preis des Kornes von einem Gemeinjahre.

„Wenn dieß geschehen ist, so muß der Controleur constatiren, daß Ein Morgen Landes von erster Güte, mit Korn besäet, so viel Malter Korn abwirft, welches nach dem auf obige Weise gefundenen Gemeinpreise angenommener Weise macht 64 Fr.

Im zweyten Jahre, wenn das Land mit Hafer besäet ist, so viel Malter, macht nach dem Gemeinpreise . . 28 Fr.

Im dritten Jahre brach, folglich kein Ertrag . . . — —

Zusammen in 3 Jahren . . . 92 Fr.

Davon abzuziehen für Kosten des

Anbaues	20 Fr.	} 54 Fr.
Preis des Saatkornes	20 —	
Erntekosten	14 —	
Für	— —	

Bleibt reiner Ertrag . . . 38 Fr.

Dieß wäre denn der reine Ertrag von 3 Jahren; das Drittel davon, nemlich 12 Fr. 66 Cent., macht den reinen Ertrag von Einem Jahre.

„Die nemliche Operation muß der Controleur mit den Ländereyen von der zweyten und der dritten Classe, so wie mit den Wiesen, Weingärten 2c. vornehmen.

„Aber dieser reine Ertrag ist nach nicht das steuerbare Einkommen; denn man muß davon den Gewinn abziehen, den der Pächter wirklich oder angenommener Weise daraus zieht.

Um also den steuerbaren Ertrag zu kennen, muß man Einen oder mehrere unverdächtige Pachtpreise zum Maßstabe nehmen.

„Gesezt, ein Gut von 15 Morgen Ackerlandes sey für 127 Fr. 90 Cent. verpachtet, und bestehe, laut der Sections-Liste, aus sechs Morgen von der ersten, sieben von der zweyten, und zwey von der dritten Classe. Jene sechs Morgen, nach dem oben gefundenen Verhältniß des reinen Ertrages von jährlich 12 Fr. 66 Cent. geben 75 Fr. 96 Cent.

Sieben Morgen der zweyten Classe, jeder von 8 Fr. reinen Ertrages, geben 56 Fr. 00 —

Zwey Morgen von der dritten Classe zu 5 Fr. 2 Cent., geben 10 Fr. 4 —

Zusammen . . . 142 Fr. 00 Cent.

„Nun beträgt der Pachtpreis nur 127 Fr. 80 Cent., folglich ein Drittheil weniger, (welches den Gewinn des Pächters ausmacht). Man muß also in derselben Proportion den reinen Ertrag des Morgen Landes von jeder Classe herabsetzen, folglich für die erste Classe statt 12 Fr. 66 Cent. nur 11 Fr. 40 Cent. Für die zweyte statt 9 Fr. nur 7 Fr. 20 Cent. und für die dritte statt 5 Fr. 2 Cent. nur 4 Fr. 40 Cent. annehmen.

„Wenn diese Operation auf die nehmliche Weise für jede Art von Eigenthum geschehen ist, so entsteht ein Tarif des steuerbaren Ertrages der Güter.

„Uebrigens fordert diese Arbeit viele Zeit und Genauigkeit; aber sie dient auch sehr, die fernern Arbeiten abzukürzen. Denn wenn der Controleur entweder allein oder mit denjenigen Repartitoren, die ihn dabey unterstützen wollten, diesen Tarif verfertiget, und den versammelten Repartitoren vorgelegt hat, so fügen diese diejenigen Berichtigungen bey, die sie für nöthig halten, und unterzeichnen ihn dann nebst dem Controleur; worauf bey jedem Artikel der Sections-Liste nichts weiter zu thun ist, als die Anwendung des Tarifs; denn wenn z. B. nach diesem Tarif der reine Ertrag des

Morgen Ackerlandes von der ersten Güte auf 5 Fr. angesetzt ist, so folgt von selbst, daß 4 Morgen 20 Fr., 10 Morgen 50 Fr. ausmachen u.

„Dieß ist die Art und Weise, nach welcher der Controleur den zweyten Theil der Sections-Liste, der die Schätzung der Güter enthält, abfassen muß. Allein diese Methode paßt nur für diejenigen Arten von Gütern, welche in dem Tarif begriffen sind. Was die andern Güter betrifft, nehmlich die Häuser, Mühlen, Werkstätten, Fabriken u. so müssen die Repartitoren bey jedem Artikel das steuerbare Einkommen bestimmen. Doch soll der Controleur in den Pacht- und Kauf-Contracten diejenigen Aufschlüsse zu erlangen suchen, welche den Repartitoren zum Leitfaden dienen können; in den Städten besonders soll er sich bemühen, die Miethzinse der Häuser ausfindig zu machen.

„Die auf solche Weise vollendete Sections-Liste wird von den Repartitoren und dem Controleur geschlossen und unterzeichnet. Diese Liste ist der wichtigste Theil und die Grundlage der verschiedenen Operationen, welche zur Abfassung einer Mutterrolle erforderlich sind. Die eigentliche Mutterrolle ist nun nichts mehr, als eine bloße Zusammenstellung der Sections-Listen, und sie wird gemacht, indem man die verschiedenen Artikel von Gütern, welche ein und derselbe Eigenthümer in den verschiedenen Sectionen besitzt, unter einen und denselben Artikel zusammenstellt.

„Die erste Colonne derselben enthält die Nummer jedes Artikels der Matrixe, so wie die Nahmen, Gewerbe und Wohnungen der Besitzer; die zweyte Colonne enthält in ihren vier Unterabtheilungen die Section, die Nummer des Gutes in dieser Section, die Art dieses Gutes und die Schätzung des Einkommens; die dritte enthält den Total-Belauf des Einkommens. Eine vierte Colonne bleibt leer, um darin auf die Mutations-Listen hinzudeuten, die in der Folge etwa gemacht werden müssen, wenn ein Gut verkauft oder unter Miterben vertheilt wird.

c) Schreiben an die Präfecten, vom 23. Germ. 9. J.
(Auszug.)

„Zwey Operationen müssen der Ausfertigung der Grundsteuerrollen vorangehen, die erste betrifft die in den Mutterrollen vorzunehmenden Veränderungen, die zweyte bezieht sich auf die neue Festsetzung der Auflagen.

„In Rücksicht des erstern Punctes besteht die Hauptsache in Bemerkung der Veränderungen, welche im Güterbesitze, entweder durch Käufe ic. unter den Eigenthümern oder durch die von den Präfectur-Räthen auf die eingereichten Reclamationen erlassenen Urtheile entstanden sind.

„Demnach muß der Controleur allererst von den Mairen, Abjuncten und Repartitoren entweder eine Liste der Veränderungen, welche in den Mutterrollen vorzunehmen seyn mögen, oder ein von ihnen unterzeichnetes Certificat, worin sie erklären, daß sie keine Aenderungen vorzuschlagen haben, sich geben lassen. Er muß alle seine Mutations-Listen oder verscheinende Certificate spätestens vor dem 10. September, als der Epoche, wo er mit Ausfertigung der Rollen den Anfang machen muß, beysammen haben, und es ist nothwendig, den Mairen und Abjuncten zu wissen zu thun, daß diejenigen, welche bis zu jener Epoche ihre Aenderungslisten an die Controleure nicht eingeschickt haben, angesehen werden sollen, als ob sie keine Aenderung vorzuschlagen hätten, und als ob sie dazu einwilligten, daß die Rolle nach der schon vorhandenen Matrixe ausgefertigt werde.

„Wenn gleich in Zukunft keine Matrixen anders als nach der in meiner Instruction vom 2. letzten Pluvios vorgeschriebenen Methode erneuert werden dürfen, so soll doch, wenn die Repartitoren einiger Gemeinden entweder auf Befehl der Präfecten oder aus eigenem Antrieb, eine neue Matrixe verfertigt haben, der Director sich derselben zur Ausfertigung der Rolle bedienen. Ungleich, wenn in einigen Gemeinden die Rolle nicht ohne eine neue summarische Matrixe ausgefertigt werden kann, so soll der Controleur sich dahin bege-

hen, und nach Anleitung meines Schreibens vom 29. Prair. 8. J. eine solche verfertigen.

„Was zweytens die Summen betrifft, welche jeder Gemeinde aufs neue auferlegt werden müssen, so muß der Director, da, der Vorschrift gemäß, alle Reclamationen am 31. Julius oder spätestens am 31. August von den Präfectur-Räthen entschieden seyn müssen, das Verzeichniß dieser Entscheidungen in den letzten Tagen des Augusts bey der Hand haben, und hiernach die Summen bestimmen, welche jeder Gemeinde wieder aufzulegen sind. Doch kann hiebey nur von den Entladungen oder Herabsetzungen, welche wegen Unrichtigkeit der Angaben oder der Schätzung erkannt worden sind, aber nicht von Nachlässen oder Milderungen, welche wegen erlittenen Verlustes der Eigenthümer mögen bewilliget werden, die Rede seyn, indem für letztere eine gewisse Summe von zusätzlichen Centimen bestimmt ist.

„Wenn etwa die Repartitoren keine Aenderungslisten eingereicht haben, oder wenn die Bürger, welche Entladungen oder Herabsetzungen erhalten haben, welche darin begriffen sind, so soll der Director diesen Mangel ergänzen, und in der Matrixe alle diejenigen Aenderungen machen, welche aus den Entscheidungen des Präfectur-Rathes herrühren mögen.

„Endlich macht der Controleur die General-Recapitulation von der Mutterrolle. Diese Recapitulation enthält das Resultat der ganzen Arbeit, und ist nothwendig, damit man sich versichern könne, ob keiner von den Artikeln der Sections-Liste in der Mutterrolle ausgelassen worden; und ob diese Mutterrolle in Rücksicht der Anzahl der Güter, der Morgenzahl und der Classifirung der Ländereyen sowohl mit dem General-Überschlag (cantonnement) als mit der Sections-Liste völlig übereinstimme. Diese Recapitulation muß gleichfalls sowohl von den Repartitoren als von dem Controleur unterzeichnet werden.

„Wenn die Mutterrolle auf solche Weise vollendet ist, so verfertigt der Controleur eine Abschrift von der ganzen

Arbeit, die er von den Repartitoren unterzeichnen läßt, und dem Director zusendet; wobey er eine Copie von dem Tarif beylegt, den er anfänglich abgefaßt hatte, und eine genaue Note von allen Veränderungen, welche von den Repartitoren sowohl in Rücksicht des Umfangs und der Classificirung der Güter als der Schätzung des Einkommens gemacht worden sind.

„Alle Original-Papiere werden auf der Kanzley der Mairie niedergelegt.

„Uebrigens sollen die Controleure nicht aus der Acht lassen, daß sie verpflichtet seyen, die Urtheile der Repartitoren aufzuklären, dann aber sich nach der Meinung der Majorität zu richten; doch können sie alle Punkte, wo die Meinungen getheilt waren, sorgfältig anmerken.“

B. Personal- und Mobilien-Steuer.

Diese beyden Steuern machen ihrer Entrichtung nach nur Eine aus; denn das Gesetz bestimmt für beyde gemeinschaftlich eine Total-Summe, worauf dann zuerst die Personal-Steuer, mittelst der Entrichtung eines dreytägigen Arbeitslohnes, von jedem Activ-Bürger erhoben wird, und wenn der ganze Betrag derselben erkannt ist, so muß der Rest der Total-Summe durch die Mobilien-Steuer herausgebracht werden.

S. 8. Vertheilungsart der Personal- und Mobilien-Steuer.

Die Vertheilungsart der Personal- und Mobilien-Steuer ist durch das Gesetz vom 3. Niv. 7. J. vorgeschrieben, nach dem 1. Art. desselben geschieht diese Vertheilung durch eben dieselbe Verwaltungsstellen (jetzt durch die Departements- und Bezirksräthe) und durch eben dieselbe Repartitoren, denen durch das Gesetz vom 3. Frim. 7. J. die Vertheilung der Grundsteuer übertragen ist *). Nach dem 5., 7., 8., 9., 11.

*) Die Verrichtungen der Repartitoren, ihre Verhältnisse gegen die Steuer-Controleure etc. sind in Betreff der Personal- und Mobilien-Steuer ganz genau eben dieselben, wie in Betreff der Grundsteuer.

und 12. Art. muß zuerst der Präfect für jeden Bezirk den mittlern Preis des täglichen Arbeitslohnes bestimmen, doch so, daß derselbe nicht weniger als 50, und nicht mehr als 150 Centime beträgt. Dieser Arbeitslohn, dreyfach genommen, und dann mit dem Sechstheile der Bevölkerung eines Bezirks multiplicirt, gibt den Betrag der Personal-Steuer für den Bezirk. Dieser Betrag wird dann von der Total-Summe abgezogen, und der Rest als Mobilien-Steuer vertheilt, und zwar so, daß ein Drittheil dieser Mobilien-Steuer nach dem Verhältniß der Bevölkerung, die zwey andern Drittheile nach dem Verhältniß der durch die Patente eingehenden Summe bestimmt werden.

Gesetzt, der tägliche Arbeitslohn sey durch den Schluß des Präfecten auf 1 Franc festgesetzt, so macht der dreytägige Arbeitslohn 3 Fr.

Gesetzt alsdann, die Bevölkerung eines Bezirks belaufe sich auf 120,000 Seelen, so beträgt das Sechstheil davon 20,000 —

Beide Summen, mit einander multiplicirt, geben die Summe von 60,000 Fr.

welche demnach das Contingent des Bezirkes an Personal-Steuer ausmachen.

Gesetzt nun, daß die Total-Summe, welche der Bezirk an Personal- und Mobilien-Steuer zu entrichten hat, 135,000 Fr. betrage, so bleiben, nachdem 60,000 als Personal-Steuer vertheilt worden, noch 75,000 für die Mobilien-Steuer übrig. Von dieser letzten Summe nun soll ein Drittheil, nemlich 25,000 nach Verhältniß der Bevölkerung, und die andern zwey Drittheile nach Verhältniß der Summen der Patenten-Gebühren unter die Mairien vertheilt werden. (Schreiben des Finanz-Ministers vom 18. und 29. Niv. 7. J.)

Der 17. und die folgenden Artikel des benannten Gesetzes vom 3. Niv. 7. J. enthalten die nöthige Vorschrift für das Verfahren der Departitoren bey Vertheilung der Personal- und Mobilien-Steuer unter die einzelnen Bürger der Gemein-

den. Ehe diese Vertheilung vorgenommen wird, muß jeder Bürger in Person oder durch einen Bevollmächtigten, dem Maire oder seinem Adjuncten eine Erklärung geben, welche folgende Punkte enthält: a) Seinen Namen und Vornamen, b) seine Wohnung, c) den Miethwerth seiner persönlichen Behausung, d) die Zahl der männlichen oder weiblichen Bedienten, die von ihm Lohn empfangen, e) ob er verheirathet oder unverheirathet ist, oder Wittwer sey. Diese Erklärungen werden alsdann von dem Maire oder seinem Adjuncten und den Repartitoren untersucht, und die fehlenden oder mangelhaften Erklärungen werden von ihnen nach ihren Local-Kenntnissen, und nach den Beweisen, welche sie sich verschaffen können, ergänzt.

Wenn nun der Maire das Befehlsschreiben des Unter-Präfecten, worin das Contingent der Gemeinde an Personal- und Mobiliar-Steuer bestimmt ist, erhalten hat, so muß er die Repartitoren innerhalb der fünf folgenden Tage zusammenberufen, und mit ihnen die Vertheilung auf die in den folgenden Artikeln desselben Gesetzes bestimmte Weise vornehmen.

Die Personal-Steuer, bestehend in einem dreytägigen Arbeitslohne, soll auf jeden Einwohner jeden Geschlechtes, der seit Einem Jahre in der Gemeinde wohnhaft ist, und seine Bürgerrechte genießt, und der nicht in die Classe der Armen gezählt wird, gelegt werden. (Art. 20 des Gesetzes vom 3. Niv. 7. J.)

Wenn die Personal-Steuer vertheilt ist, so muß der Rest von dem Contingente der Gemeinde als Mobiliar-Steuer vertheilt werden, und zwar nach Verhältniß des Miethwerthes der persönlichen Behausung eines jeden Einwohners, der auf der Liste der Personal-Steuer eingetragen ist. (Art. 21 d a s.)

Der Miethpreis der Wohnung eines jeden Ehelosen (célibataire) wird um die Hälfte höher, als der wirkliche Werth beträgt, angeschlagen. (Art. 23 d a s.)

Als Celibataire werden angesehen nur diejenigen Männer, welche 30 Jahre alt, und weder verheirathet noch Wittwer sind. (Art. 24 d a s.)

Die Frauenpersonen, von welchem Alter sie seyn mögen, sind den die Celibataire betreffenden Verfügungen nicht unterworfen.

Bei den Miethpreisen der Wohnung wird nur derjenige Theil der Gebäude, der zur wirklichen Behausung dient, angeschlagen. (Art. 25 das.)

Es werden dabey nicht mitgerechnet die Magazine, Kramläden, Wirthsgebäude, Werkstätten, Eisen- oder andere Werke, für welche von den Bewohnern die Patenten-Gebühr bezahlt wird. (Art. 26 das.)

Wenn die in den obigen Artikeln verordneten Abzüge oder Erhöhungen gemacht, und die persönlichen Miethpreise der Wohnungen in der Gemeinde bekannt sind, so wird die Vertheilung der Mobilien-Steuer (nachdem die Personal-Steuer bereits von der ganzen Summe abgezogen worden) nach Verhältniß der gedachten Miethpreise vorgenommen. (Art. 27 das.) *)

*) Der Finanz-Minister gibt in einem Schreiben vom 24. Vent. 7. J. folgende Erläuterungen über das Verfahren der Repartitionen: „Zuerst legen sie jedem Einwohner der Gemeinde, nach dem obigen 20. Art., die Summe eines dreytägigen Arbeitslohnes, nach dem von dem Präfecten festgesetzten Preise, auf. Demnach muß die Rollen-Matrize in der ersten Colonne die Nahmen der Steuerpflichtigen, in der zweyten Colonne die jedem derselben auferlegte Taxe des dreytägigen Arbeitslohnes enthalten. Die ganze Summe dieser Taxe macht das in der Gemeinde zu erhebende Quantum der Personal-Steuer aus, und was nach Abzug derselben von der Total-Summe des Contingentes noch übrig ist, muß als Mobilien-Steuer vertheilt werden. Gesezt also, das ganze Contingent der Gemeinde betrage 5000 Fr., und die Personal-Taxe im Ganzen 3000, so bleiben noch 2000 als Mobilien-Steuer zu vertheilen übrig. Um nun diese Summe zu vertheilen, müssen die Repartitionen auf die dritte Colonne den Miethwerth von der Wohnung eines jeden Bürgers, der schon wegen der Personal-Steuer auf der Matrize steht, setzen, wobey zu bemerken ist, daß die Miethpreise der Wohnung der Celibataire um die Hälfte über ihren Werth angeschlagen werden müssen, so das man z. B. wenn der wirkliche Miethwerth 800 Fr. beträgt, statt deren 1200 setzen muß. Ferner ist zu bemer-

§. 9. Wo diese Steuer bezahlt werden muß.

Die Personal- und Mobilien-Steuer soll nur an dem Wohnorte der Steuerpflichtigen gefordert und bezahlt werden. (Art. 29 d a s.)

Jeder Bürger soll nur an dem Orte seiner Hauptwohnung für die Mobilien-Steuer angeschlagen, und nur diejenige Wohnung, welche den höchsten Miethwerth hat, soll als seine Hauptwohnung angesehen werden. Folglich ist jeder Bürger, der mehrere Wohnungen hat, verbunden, von denselben bey jeder der Municipalitäten, in deren Gebiete sie liegen, eine Anzeige zu machen; er soll diejenige Municipalität, in welcher er die Personal-Steuer entrichten muß, bezeichnen, und dann nach Verlauf von 6 Monaten den Beweis liefern, daß er wirklich taxirt worden sey. (Art. 5 des Ges. vom 21. Vent. 9. J.)

Fen, daß bey dem Anschlag des Miethwerthes der Wohnungen, die Magazine, Werkstätten, Framläden, u. dgl. wofür Patenten-Gebühr bezahlt wird, nicht dürfen mitbegriffen werden, und daß z. B. ein patentisirter Kaufmann nur wegen derjenigen Gebäude, die er mit seiner Familie bewohnt, aber nicht wegen derjenigen, die zu seiner Profession gehören, darf angeschlagen werden. — Wenn auf solche Weise die dritte Colonne ausgefüllt ist, so müssen die Repartitoren den Belauf der gesammten Miethpreise zusammen zählen, und die Total-Summe derselben mit der an Mobilien-Steuer zu vertheilenden Summe vergleichen, und auf solche Weise die Quote bestimmen, die einem jeden Bürger, der auf der dritten Colonne steht, auferlegt werden muß. Wenn also, nach dem obigen Beispiele, die an Mobilien-Steuer zu vertheilende Summe 2000 Francs, die Total-Summe der Miethpreise aber 15,000 Francs beträgt, so ist das Verhältniß $7\frac{1}{2}$; folglich muß jeder Steuerpflichtige zu $7\frac{1}{2}$ Centimen von jedem Franc des Miethwerthes seiner Wohnung angeschlagen werden. "

Wenn die Matrice für eine Gemeinde auf solche Weise verfertigt ist, so besteht die Arbeit der Repartitoren in den folgenden Jahren nur in Abfassung der Mutations-Listen. Diese müssen auf eben dieselbe Weise, wie bey den Grundsteuerrollen gemacht, und dem Controleur zugestellt werden, sind keine Aenderungen zu machen, so muß dieß von den Repartitoren durch ein dem Controleur zuge-

S. 10. Verfügungen in Betreff der Personal- u. Mobil-
liar-Steuer der Offiziere u. Militair-Beamten.

Die Stabs-Offiziere der Militair-Divisionen und Plätze, die Offiziere ohne Truppen, die Ober- und gewöhnlichen Kriegs-Commissare, die Ober-Inspectoren, gewöhnlichen und Unter-Inspectoren bey den Revüen, die Civil-Beamten des Kriegs- und Marine-Departements werden an dem Orte, wo sie ihres Dienstes wegen wohnen müssen, in der Personal- und Mobil-Steuer angeschlagen, und zahlen zwey Centime von jedem Franc ihrer Besoldung, wozu aber nicht die Summe gerechnet wird, die sie für Wohnung und Jourrage beziehen. (Regierungsbeschuß vom 28. Therm. 10. J., Entscheidung des Kriegsministers vom 19. Nov. 1810.)

festes Certificat beschiniget werden. E. oben das Schreiben des Finanzministers vom 23. Germ. 9. J. „Da bey Vertheilung der Personal-Steuer, so fährt der Minister in diesem Schreiben fort, häufigere Aenderungen vorkommen, als bey der Grundsteuer, so soll der Controleur nicht eher als am ersten kommenden October von den Repartitoren die Mutations-Listen oder die negativen Certificate begehren. An diesem Tage aber soll er an die Maire, Adjuncten und Repartitoren jeder Landgemeinde das Verlangen ergehen lassen, ihm das Verzeichniß der Veränderungen, welche in der Personal- und Mobil-Steuerrolle zu machen sind, bis zum ersten künftigen November einzusenden. Haben sie nach Verlauf dieses Termines kein solches Verzeichniß eingeschickt, so soll ihr Still-schweigen angesehen werden, als ob sie dahin einwilligten, daß die diesjährige Rolle nach der schon vorhandenen Matricule ausgefertigt werde.“

Auch in Rücksicht der Wiederauflegung der Personal- und Mobil-Steuer gilt eben dasselbe, was in dem gedachten Schreiben in Ansehung der Grundsteuer gesagt ist. Es muß nemlich dabey auf die Entledigungen und Herabsetzungen dieser Steuern, welche durch die Urtheile der Präfectur-Räthe bewilligt worden sind, die nöthige Rücksicht genommen werden, und wenn solche nicht vollständig in den Mutations-Listen der Repartitoren angeführt sind, so muß der Director der Contributionen diesen Mangel ersetzen; doch ist auch hier nur die Rede von den durch die Präfectur-Räthe erkannten Entledigungen und Herabsetzungen, aber nicht von Nach-lassen und Milderungen, indem für die letztern eine aus den zusät-zlichen Centimen genommene Summe bestimmt ist.

Diese Verfügung ist auch auf die Offiziere der Gendarmarie anwendbar. (Kais. Decret vom 11. April 1810.)

Der Ausdruck Offiziere ohne Truppen ist auf alle Offiziere des Genie-Corps anwendbar, welche weder bey einem Sapeurs-Bataillon, noch bey einer Mineurs-Compagnie angestellt sind, weil sie besondere Zahlbüchdelchen haben, ihren Sold einzeln beziehen, und im kais. Decrete vom 25. Germ. 13. J. namentlich unter der Zahl der Offiziere ohne Truppen begriffen sind, über welche die Revue-Inspectoren jährliche Controllen führen müssen. (Gutachten des Staatsraths vom 16. Vend. 14. J., genehmiget vom Kaiser den 10. Brüm. 14. J.)

Das Gesetz vom 21. Vent. 9. J. in Betreff der doppelten Wohnung ist auf die hier oben genannten Militär-Personen nicht anwendbar, wenn sie gleich an einem andern Orte, als wo sie ihres Dienstes wegen wohnen müssen, eine Wohnung haben sollten, welche ihre Familie inne hat; wegen dieser Wohnung dürfen sie nicht besteuert werden; sie zahlen bloß an dem Orte, den sie ihres Dienstes wegen bewohnen müssen, nach Verhältniß ihrer Besoldung die Personal- und Mobilien-Steuer. (Instruction des Ministers vom 22. Fruct. 10. J.)

Die von den Personen, von welchem im gegenwärtigen S. die Rede ist, zu entrichtende Personal- und Mobilien-Steuer wird von ihrer Besoldung abgehalten; wie dieses geschieht, und ihr Steuerantheil in die Staatscasse geliefert werde, bestimmt ein kais. Decret vom 12. Jul. 1807.

Offiziere, welche keinen bestimmten Wohnsitz und außer ihrer Garnison keine Wohnung haben, werden nicht in die Rollen der Personal- und Mobilien-Steuer ihres Garnisons-Ortes eingetragen, weil wegen der öftern Veränderung ihres Aufenthaltsortes es unmöglich ist, ihren Steuerantheil zu erheben. Haben sie aber in dem Garnisons-Orte oder anderswo besondere Wohnungen für sich oder ihre Familie, so werden sie wie andere Bürger in der Gemeinde besteuert, wo diese Wohnungen sind. (Instr. des Ministers vom 22. Fruct. 10. J.)

S. II. Wie in großen Gemeinden die Mobilien-Steuer ersetzt werden könne.

Ein Gesetz vom 24. April 1806 erlaubt, daß in großen Gemeinden, wo die Bevölkerung und die Veränderlichkeit in den Vermögensumständen der Einwohner die Auflegung und Erhebung der Mobilien-Steuer sehr beschwerlich macht, viele Reclamationen veranlaßt, und beträchtliche nicht erhebbare Steuerantheile zurück läßt, diese Steuer durch eine andere ersetzt werde; zu diesem Ende wird ein Tarif verfertigt, der nach den Miethpreisen der Wohnungen berechnet ist, das Municipal-Dectroi wird erhdhet 2c. dergleichen Verfügungen müssen aber durch ein besonderes Gesetz gut geheissen werden. In Paris und Lyon ist die Mobilien-Steuer auf diese Art ersetzt.

C. P a t e n t e.

Da es nach Abschaffung der Zünfte und Innungen, deren Einrichtung das Recht, Gewerbe zu treiben, gewöhnlich mit großen Kosten verknüpft hatte, jedem Bürger in Frankreich frey stand, solche Gewerbe zu treiben, die er für gut fand, so schien es nicht nur billig, sondern auch zur Erhaltung der Ordnung nothwendig, daß jeder, der ein Gewerbe treiben wollte, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen, und zu einer Abgabe an den Staat verpflichtet würde. Es wurden also in eben dem J. 1791, wo die ganze Steuerfassung in Frankreich umgeformt wurde, durch ein Gesetz vom 17. März die Patente eingeführt, im J. 1793 aber wieder abgeschafft, und durch das Gesetz vom 6. Fruct. 4. J. für das 5te Jahr aufs neue eingeführt. Seit dieser Zeit sind sie in jedem Jahre beygehalten worden. Das Gesetz vom 1. Brümair 7. J. ist dasjenige, dessen Verfügungen die Basis von der Einrichtung der Patenten-Steuer sind. Diesem zu Folge müssen alle diejenigen, welche irgend eine Art von Gewerben, Industrie oder Handel treiben, sich mit einem Patente versehen, und eine Gebühr bezahlen, wovon der Eine Theil durch einen Tarif, wo alle Gewerbe Classenweise geordnet

sind, bestimmt ist, der andere Theil aber nach dem Umfange des Gewerbes, das der patentable Bürger treibt, nach dem Werthe seiner Häuser, Magazine, Werkstätten 2c. zu einer größern oder kleinern Summe angeschlagen wird.

Man sieht daraus, daß die Patenten-Steuer nicht unter die Repartitions-, sondern unter die Quantitäts-Steuern gehört; sie wird unter die directen Steuern gerechnet, und durch einen Regierungsbeschluß vom 26. Brüm. 10. J. ist sie auch in Rücksicht der Erhebungsart den directen Steuern gleichgestellt worden.

§ 12. Verfügungen über die Patenten-Gebühr.

In dem ganzen Umfange des Reichs sind diejenigen, welche Handel, Gewerbe, Handwerke oder Professionen treiben, die in dem angefügten Tarif bezeichnet sind, verbunden, sich mit einem Patente zu versehen, und die Gebühren, welche für die Classe des Tarifs, in welche sie gehören, festgesetzt sind, nach dem Verhältniß der Bevölkerung, oder auch, wenn es solche Arten von Handel, Industrie, Handwerken oder Professionen sind, welche im Tarif in keine Classe gesetzt sind, ohne Rücksicht auf Bevölkerung, zu bezahlen. (Art. 3 des Ges. vom 1. Brüm. 7. J.)

Es sollen außer dieser Hauptgebühr fünf Centime von jedem Franc erhoben werden, um dadurch einen Fonds für Nachlaß oder unerhebbare Steuerantheile zu bilden. (Art. 24 des Ges. vom 13. Flor. 10. J.)

Die Patente sollen für das ganze Jahr genommen werden, und sie dürfen nicht auf Einen Theil des Jahres eingeschränkt werden. Wer aber im Laufe des Jahres irgend eine der Patenten-Steuer unterworfenen Art von Handel, Profession oder Industrie zu treiben anfängt, soll die Patenten-Gebühr nur nach Maßgabe des Theils des Jahres, nach Trimestern berechnet, und zwar ohne daß ein Trimester getheilt werden dürfte, bezahlen; ein solcher ist verbunden, das Prorata seiner Patenten-Gebühr in dem ersten Monate seines Etablissements

zu entrichten. Kein Patent soll prorata ertheilt werden, wenn nicht ein Certificat des Maire in der Gemeinde, wo der Begehrende wohnt, darüber ausgestellt worden ist, welches bezeugt, daß der Begehrende noch kein der Patenten-Steuer unterworfenenes Gewerbe ausgeübt habe. Diese Certificate müssen dem Einnehmer der Patenten-Gebühren vorgezeigt, und den Verwaltern, welche die Patente auszustellen haben, nebst der Quittung wieder geliefert werden. (Art. 4 das.)

Die Patenten-Gebühren theilen sich in festgesetzte und proportionelle. Die ersten sind die, welche der Tarif bestimmt; die andern bestehen in dem Zehntel des Miethwerthes der Wohnhäuser, der Werkstätten, Magazine, Boutiquen, Hammerwerke u. c., je nach Verschiedenheit der Arten des Handels oder der Industrie, welche man treibt. *) Was die Vermiether betrifft, so muß der Betrag jenes Zehntels durch authentische Mieth-Contracte, was die Eigenthümer betrifft, so muß er durch den Auszug aus der Grundsteuerrolle, oder er muß nach der bloßen Erklärung desjenigen, der das Patent begehrt, bestimmt werden; mit Vorbehalt einer anzustellenden Schätzung, wenn es nöthig ist, im Falle keine Mieth-Contracte oder keine besondere Bestimmung der Quote in der Grundsteuerrolle für die zum Handel, zur Industrie oder Gewerbe des Hausbesizers bestimmten Gebäude vorhanden wäre. (Art. 5 das.)

Die festgesetzten und die proportionellen Gebühren müssen von allen denen entrichtet werden, die in den fünf ersten Classen begriffen sind, oder welche, wenn ihr Gewerbe außerhalb der Classen ist, eine festgesetzte Gebühr von 40 Francs und darüber zu bezahlen haben. Dagegen sind diejenigen, welche in der sechsten Classe und darunter sind, oder deren Gewerbe, wenn es außerhalb der Classen ist, nur eine Gebühr von 30 Francs und darunter nach sich zieht, nur die festgesetzte Gebühr zu bezahlen schuldig. (Art. 6 das.)

*) Siehe unten die Ausnahmen Seite 361 Art. 34.

Die Patentsteuer-Rollen werden den Einnehmern der Grund- und persönlichen Steuern übergeben werden, um sie einzutreiben. (Art. 1 des Regierungsbeschlusses vom 26. Brüm. 10. J.)

Sie sollen für die Einnahmen eine Remise genießen, jener gleich, die ihnen für die Grund- und persönliche Steuer bewilligt ist, und welche von dem reinen Ertrag ihrer Einnahmen genommen werden soll. (Art. 2 das.)

Die Patente sollen wie die andern directen Steuern vom 1. Januar an zu zwölf Theilen zahlbar seyn, und durch den General-Empfänger und die besondern Empfänger für den dem öffentlichen Schatz zukommenden Antheil soumissionirt werden. (Art. 3 das.)

Die Remise des General-Empfängers und der besondern Empfänger soll auf den Betrag der Patente die nehmliche wie für ihre andern Einnahmen seyn, und vom reinen Ertrag derselben genommen werden. (Art. 4 das.)

Die Contouleure der directen Steuern sind beauftragt, jeder in seinem Bezirke, die Verzeichnisse der der Patenten-Gebühr unterworfenen Bürger zu verfertigen, die Art ihres Handels, Gewerbes oder Industrie, deren Gebühr die höchste ist, so wie den Miethwerth ihrer Wohnhäuser, Gewerke, Werkstätten, Magazine und Boutiquen, festzusetzen. Diese Verzeichnisse sollen von den Mairien geschlossen werden, welche ihre Bemerkungen beysügen können, und welche davon eine Abschrift behalten, wovon auch den Bürgern gestattet ist, Einsicht zu nehmen. (Art. 1 des Regierungsbeschlusses vom 15. Fruct. 8. J.)

Die Controleure sollen diese Verzeichnisse unverzüglich dem Unter-Präfecten zustellen, der in den darauf folgenden zehn Tagen sie nebst seinen Bemerkungen dem Präfecten zusendet, welcher das Ganze alsdann dem Director der directen Steuern übergibt. (Art. 2 das.)

Der Director soll innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Verzeichnisse, den Betrag jedes Patentes den Gesetzen

gemäß festsetzen; er soll die auf solche Weise gefertigten Rollen dem Präfecten übergeben, und die Bemerkungen beifügen, welche von dem Unter-Präfecten und den Mairen eingeschickt worden waren. (Art. 3 das.)

In den darauf folgenden zehn Tagen soll der Präfect, nachdem er die Rollen verificirt und executorisch gemacht hat, sie dem Steuer-Director zustellen, der solche an die mit Erhebung der Gebühren beauftragten Einnehmer übersendet. (Art. 4 das.)

Der Einnehmer soll den interessirten Parteyen eine Quittung von der Patenten-Gebühr ausstellen; zugleich soll er ihnen die Patenten-Formel zustellen, nachdem er solche im Nahmen des Maire von dem Wohnorte des Bürgers, der das Patent verlangt, abgefaßt hat. Diese Patenten-Formel soll von dem Maire, nach überreichter Quittung, unterzeichnet, und mit dem Siegel der Gemeinde versehen werden. Die Quittung soll auf dem Secretariate der Mairie aufbewahrt werden, woselbst auch ein Register, nach dem 22. Art. des Gesetzes vom 1. Brüm. 7. J. geführt werden soll. (Art. 5 das.)

Die Quittungen und Patente müssen auf Stempelpapier auf Kosten derer, denen sie abgeliefert werden, ausgestellt werden; außer dem Stempelpapier aber darf nichts dafür bezahlt werden. (Art. 21 des Ges. vom 1. Brüm. 7. J.) *)

*) Der Präfect läßt alle Jahre die nöthige Anzahl von Patenten-Blättern drucken und sie stempeln; der General-Director der Einregistriungsgebühren eröffnet zu diesem Ende seinen Angestellten einen Credit von drey Monaten. — Jeder Maire erhält mit den Patenten-Rollen seiner Gemeinde die nöthigen Patenten-Blätter und stellt sie den Einnehmern zu, welche sie den Patenten-Pflichtigen einhändigen. (Instruction des Ministers vom 20. Brüm. 10. J.) Die Einnehmer sind befugt zu fordern, daß die Patent-Pflichtigen das zur Ausfertigung ihres Patents bestimmte Stempelblatt abnehmen, und dessen Betrag, der mit dem Decime vom Hundert 75 Centime beträgt, entrichten, wenn sie einen Theil oder das Ganze der Patenten-Gebühr bezahlen. — Die Einnehmer müssen, wenn sie die eingegangenen Patent-Gelder abliefern, ein Zeugniß über die von ihnen an die Patenten-Pflichtige abgelieferte Anzahl der

Der Secretar der Mairie soll auf ungestempeltem Papier ein von dem Maire cotirtes und paraphirtes Register, worauf er nach einander und nach Ordnung der Nummern alle abgelieferte Patente einträgt. Die Quittungen sollen mit Nummern, die mit denen, womit die Einschreibung in den Registern bezeichnet ist, correspondiren, auf dem Secretariat aufbewahrt werden. (Art. 22 das.)

Niemand ist verbunden, mehr als Ein Patent zu nehmen, wie auch die verschiedenen Zweige des Handels, der Gewerbe oder der Industrie, die er treibt oder treiben will, seyn mögen. Es muß aber in diesem Falle die Patenten-Gebühr für diejenige Art des Handels, der Gewerbe oder der Industrie, welche am höchsten angeschlagen ist, bezahlt werden. (Art. 24 das.)

Die Patente sind personel, und können nur für diejenigen gelten, die solche bekommen; folglich muß jeder Associe' eines Hauses, das Banquiers-Geschäft, oder einen Groß- oder Kleinhandel, oder sonst eine der Patenten-Gebühr unterworfenen Art von Industrie oder Gewerbe treibt, sein eigenes Patent haben. Doch erstrecken sich diese Verfügungen nicht auf die Commanditen-Genossen, indem diese der Patenten-Gebühr nicht unterworfen sind, noch auf die Eheleute, indem diese nur Ein Patent nöthig haben; doch sollen diese, wenn sie mehr als Ein Etablissement haben, ein Patent aus der höhern Classe nehmen, und die proportionelle Gebühr von jedem Local, das sie inne haben, falls eine Gebühr für dasselbe zu entrichten ist, bezahlen; es wäre denn, daß Absouderung der Güter unter ihnen Statt fände, in welchem Falle jedes der Eheleute sein eigenes Patent haben, und die festbestimmten wie die proportionellen Gebühren bezahlen muß. Wenn die

Patenten-Blätter fertigen; die Zeugnisse bewahrt der General-Empfänger, damit man genau berechnen könne, wie viele Stempelblätter verbraucht worden, und wie viele sich noch in den Händen des Einnehmers befinden müssen, wenn man gedachte Zeugnisse mit der Zahl der wirklich eingegangenen Artikel der Hebrölle vergleicht. (Instruction vom 19. Dec. 1809.)

Affociirten einerley Wohnhaus, Werkstätten, Magazine, Boutiquen 2c. gemeinschaftlich gebrauchen, so soll nur Einer derselben die ganze davon zu entrichtende proportionelle Gebühr bezahlen; die andern dagegen haben nur die festbestimmte Gebühr zu entrichten. (Art. 25 da s.)

Wenn ein Bürger, nachdem er ein Patent genommen hat, eine Handlung, Profession oder Handwerk von einer höhern Classe, als die seines Patenten ist, unternimmt, so ist er verbunden, ein neues Patent von dieser Classe zu nehmen, und gemäß dem obigen 4. Art. die fixe Gebühr davon prorata zu bezahlen. In diesem Falle soll die erste bezahlte fixe Gebühr abgezogen, und die proportionelle Gebühr, wenn solche für das erste Patent bezahlt worden ist, nicht zum zweyten Mahle entrichtet, sondern nur Eine ergänzende Summe prorata nachbezahlt werden, falls die neuern Etablissements einen höhern Miethwerth haben als die erstern. (Art. 26 da s.)

Jeder Bürger, der mit einem Patente versehen ist, kann seinen Handel, Profession oder Industrie in dem ganzen Umfange des Reichs treiben, wenn er den Einnehmern derjenigen Gemeinden, in welchen er seine Etablissements hat, die proportionellen Gebühren für die Häuser, Werkstätten, Magazine und Boutiquen, die er inne hat, bezahlt. Das Patent soll ihm auf der Mairie seines Wohnortes, auf Vorzeigung der von den Einnehmern der Gemeinden, in denen er seine Etablissements hat, ausgestellten Quittungen, abgeliefert, und von diesen Quittungen im Patente Meldung gethan werden. (Art. 27 da s.) *)

*) Die Bürger also, welche in mehreren Gemeinden Etablissements haben, bezahlen 1) die bestimmte Gebühr in der Gemeinde, worin sie wohnen, nach Maßgabe des der stärksten Gebühr unterworfenen Gewerbes; 2) die proportionelle Gebühr in der nehmlichen Gemeinde, nach Maßgabe ihrer persönlichen Wohnung und der zu ihrem Handel dienenden Gebäude, und 3) die proportionelle Gebühr in allen übrigen Gemeinden wegen der Werkstätten, Gewerke, Magazine und Läden, welche sie daselbst inne haben. (Instruction vom 30. Fruct. 11. J.)

Wenn ein patentisirter Bürger im Laufe des Jahres seinen Wohnort verändert, so kann er sich seines Patenten in der Gemeinde seines neuen Wohnortes bedienen, unter Bezahlung der prorata von der für seine neuen Wohnhäuser, Werkstätten, Magazine und Boutiquen schuldigen proportionellen Gebühr, auch eines Nachtrags prorata von der fixen Gebühr, falls diese für die nehmliche Classe in der neuen Gemeinde stärker ist. Gehört sein neues Etablissement in eine höhere Classe, so muß nach dem obigen 26. Art. die fixe Gebühr prorata bezahlt werden. (Art. 28 da s.)

Es sind der Patenten-Steuer nicht unterworfen:

1) Die vom Staate besoldeten, öffentlichen Beamten und Angestellten, doch nur in Betreff der Ausübung ihrer Functionen *); 2) die Feldbauer und Ackerleute, doch nur in Betreff des Verkaufs des Kornes und der Früchte, die sie aus den ihnen zugehörigen oder von ihnen bearbeiteten Ländereyen ziehen, und in Betreff des Viehes, das sie halten; 3) die Commis, Tagelöhner, und alle Personen, die um Lohn dienen, und für andere in den Häusern, Werkstätten und Boutiquen derjenigen, in deren Diensten sie sind, arbeiten. Diejenigen, welche in ihren eigenen Wohnungen für Groß- und Detail-Händler oder Fabrikanten, oder für Privat-Personen, auch ohne Gesellen, Schild und Boutiquen arbeiten, werden nicht als Gesellen, die für Rechnung eines andern arbeiten, betrachtet, sondern müssen mit einem Patente der sechsten Classe, oder mit einem andern, das für ihre im Tarif bezeichnete Profession gehört, sich versehen; 4) die Mahler, Kupferstecher, Bildhauer, sofern sie als Künstler betrachtet werden, und bloß die Producte ihrer Kunst verkaufen; 5) diejenigen Gesundheitsbeamten, welche bey den Spitalern oder zum Dienste der Armee angestellt, und dazu von der Regierung

*) Auch die Avoués, das heißt, die vom Kaiser ernannten gerichtlichen Sachwalter, sind der Patenten-Steuer nicht unterworfen.

oder von den constituirten Autoritäten ernannt sind. *)
 6) Die Hebammen; 7) die Inhaber reitender Posten; 8) die Fischer; 9) die Woll- und Baumwollkämmer und Spinner, die Wäscherinnen, die Schuhflicker, die Kalbaunenhändler; 10) diejenigen, welche in den Straßen, Durchgangsplätzen und Märkten in den Gemeinden herumziehen, um Früchte, Gemüse, Butter, Eyer, Käse und andere kleine Eswaren zu verkaufen. Alle die, welche andere Sachen, selbst im Herumziehen oder unter Schoppen oder en étalage **) verkaufen, sollen die Hälfte der Gebühren, welche von denen, die in Boutiquen verkaufen, bezahlt werden, entrichten; (Art. 29 da s.)

Die Notare, die zu einer Sicherheitsstellung in barem Gelde verbunden sind; (Gesetz vom 25. Vent. 12. J.)

Diejenigen, welche eine Concession zur Ausbeutung einer Mine erhalten haben, weil dieses Geschäft nicht für ein Handelsgeschäft gehalten wird. (Art. 32 des Ges. vom 21. April 1810.)

Es werden als Großhändler angesehen, was für einen Handel sie auch treiben mögen, alle diejenigen, welche unter solchen Umschlägen verkaufen, deren man sich gewöhnlich bedient, um die Handelsartikel zuerst in den Handel zu bringen. (Art. 30 da s.)

Alle Bürger, welche, weil sie öffentlich als solche bekannt sind, als Großhändler oder als Associirte eines Handelshauses auf die Liste der der Patenten-Steuer unterworfenen Bürger gesetzt worden sind, und welche doch für bloße Kleinhändler, Commanditen-Genossen oder Commis sich ausgeben, sollen an

*) Die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, welche zu Folge einer Ernennung der Regierung oder der Verwaltungsobrigkeit bey Civil- oder Militair-Spitälern oder für den Dienst der Armen angestellt sind, sie mögen ihre Kunst auch bey Privat-Personen ausüben oder nicht; die Professoren der Entbindungskunst in den Spitälern. (Kaisertl. Decret vom 25. Therm. 13. J.)

**) Das heißt, ausgelegt an öffentlichen Plätzen, Straßenecken, Flusswerften etc.

dem Orte, wo der Streit über die Natur ihres Handels und über ihre wahre Qualität sich erhoben hat, durch Vorzeigung ihrer Journale und Register, so wie der Gesellschaftsverträge, den Beweis führen dürfen. (Art. 31 d a s.)

Es werden als Fabrikanten oder Manufacturisten angesehen alle diejenigen, welche rohe Stoffe in Artikel von anderer Form oder Qualität, sie sey einfach oder zusammen gesetzt, verwandeln; doch mit Ausnahme derjenigen, welche ihre selbst gezogenen und eingecruteten Früchte verarbeiten. Diese sind verbunden, ein Patent zu nehmen, das um eine Classe höher ist, als das Patent der Krämer, welche die von ihnen fabricirte Art von Waaren Detailweise verkaufen. (Art. 32 d a s.)

Die Fabrikanten mit Werkstühlen, die nicht mehr als fünf Werkstühle, es sey zu Hause oder außer dem Hause, beschäftigen, sind nur der Patenten-Gebühr von der fünften Classe unterworfen. Diejenigen Fabrikanten, die selbst arbeiten, ohne Gesellen anzustellen, und die die Producte ihrer Arbeit nur nach und nach, so wie dieselben fertig werden, verkaufen, sind nur die Patenten-Gebühr von der sechsten Classe zu bezahlen schuldig. (Art. 33 d a s.)

Die Inhaber der mit Mobilien versehenen Hotels haben bloß den vierzigsten Theil vom Total-Preise ihres Miethwerthes und die Ballspielhalter nur den zwanzigsten Theil davon, die Müller nur den dreyßigsten Theil vom Miethwerthe ihrer Häuser, Mühlen und Gewerke, als proportionelle Patenten-Gebühr zu bezahlen. (Art. 34 d a s. und Art. 26 des Ges. vom 13. Flor. 10. J.)

Diejenige Arten von Handel, Industrie und Professionen, die nicht im Tarif stehen, sollen nichts desto weniger der Patenten-Gebühr unterworfen seyn, und das Patent soll ausgefertigt werden, unter Bezeichnung derjenigen Classe, in welche die gedachten Arten von Handel, Industrie und Professionen, nach der Aehnlichkeit der Verfahrungsart oder der Handelsartikel, von den mit Ausfertigung der Patente beauftragten Verwaltungen, werden gesetzt werden. (Art. 35 d a s.)

Die Eigenthümer oder Hauptmiethskente, die der Patenten-Steuer unterworfen sind, sollen die proportionelle Gebühr, wenn eine solche zu entrichten ist, nur nach Verhältniß des Miethwerthes der Locale, welche sie inne haben, bezahlen. Bey vorfallenden Schwierigkeiten kann eine Schätzung vorgenommen werden. (Art. 36 d a s.)

Wenn ein der Patenten-Steuer unterworfenen Bürger stirbt, so soll seine Patenten-Quote nur für die vergangene Zeit und für den laufenden Monat gefordert werden.

Die, welche die Jahrmärkte beziehen, müssen ihre ganze Patenten-Steuer im ersten Monate bezahlen. (Art. 26 des Ges. vom 13. Flor. 10. J.)

Niemand kann in Sachen, die seinen Handel, Profession oder Industrie betreffen, irgend eine Klage, Einrede oder Vertheidigung vor Gericht vorbringen, noch außergerichtlicher Weise irgend eine Urkunde fertigen oder Signification machen lassen, wenn nicht im Anfange der Urkunden von dem genommenen Patente, nebst Bezeichnung der Classe, des Datums, des Nummer, und der Gemeinde, in welcher es ausgefertigt worden, Meldung geschehen ist, bey Strafe von 500 Francs sowohl gegen die der Patenten-Steuer unterworfenen Privatpersonen, als gegen die Beamten, welche dergleichen Urkunden ohne Meldung des Patentees versertiget oder angenommen haben. Die Verurtheilung zu dieser Geldbuße soll bey dem Tribunal erster Instanz auf Begehren des kais. Procurators bey diesem Tribunal betrieben werden. Die Aufweisung des Patentees soll den Mangel der Anzeige nicht ersetzen, noch von der oben erwähnten Strafe befreyen. (Art. 37 d a s.)

Jeder Bürger, der Waaren zum Verkaufe ausstellt, ist verbunden, sein Patent vorzuzeigen, so oft er von den Friedensrichtern, Polizey-Commissaren, Verwaltern, Mairen oder Adjuncten dazu aufgefodert wird. Wenn der, welcher mit keinem Patente versehen, oder dasselbe nicht aufweist, außer seinem Wohnorte verkauft, so sollen die zum Verkaufe ausgestellten Waaren auf Kosten des Verkäufers bis zur Vora

zeigung eines gehdrigen Patentee ergriffen oder sequestrirt werden. Verkauft er in seinem Wohnorte, so soll ein Verbal- Prozeß darüber verfertiget und dem Controleur zugeschickt werden, damit dieser den Uebertreter gemäß dem gegenwärtigen Gesetze verfolge. (Art. 38 d a s.)

Wer mehrere Abschriften seines Patentee nöthig hat, um solche in andern Mairien als in der seines Wohnortes vorzeigen zu können, der kann dieselben verlangen, ohne andere Kosten, als die für das Stempelpapier. Eben das soll Statt haben in Ansehung derer, die ihr Patent verloren haben. Jede Ausfertigung soll als die erste, zweyte, dritte u. s. f. bezeichnet, und von dem, der das Patent nimmt, wenn er unterzeichnen kann, unterzeichnet werden; kann er nicht unterzeichnen, so soll davon Meldung geschehen. Um den Mißbrauch der Duplicate zu verhindern, wird es den Verwaltungen frey gestellt, den Ursachen, um deren willen man die Duplicate verlangt, nachzuforschen, und diese, wenn Grund dazu vorhanden ist, zu verweigern. (Art. 39 d a s.)

Von dem Betrage der Patenten-Rollen werden 10 Centime abgezogen, die mit den 5 Zusatz-Centimeu für Nachlässe und nicht erhebbare Steuerantheile 15 Cent. ausmachen. Von diesen 15 Cent. sind 2 zur Bestreitung der durch die Verferrigung der Rollen verursachten Kosten bestimmt, die 13 übrigen dienen zur Deckung der nachgelassenen oder herabgesetzten Summen; was übrig bleibt, kommt den Gemeinden zur Bestreitung ihrer Municipal-Ausgaben zu. — Die Steuer-Directoren sind besonders beauftragt, die Berechnungen über das zu verferrigen, was den Gemeinden von diesen 13 Cent. zukommen mag. — Bey Festsetzung dieser Berechnung ist zu bemerken, daß vorher von dem Betrage der ursprünglichen und Ergänzungsrollen die Total-Summe der Entlastungs- und Herabsetzungsbefehle abgezogen werden muß, die Steuerpflichtigen mögen den Einnehmern diese Befehle als bares Geld gegeben haben, oder solche mögen den Bezirksempfängern zugestellt worden seyn, um die befohlenen Rückzahlungen

zu leisten. — Der Präfect verordnet die Zahlungen der Summen, welche den Gemeinden von diesen 13 Cent. zukommen. (Instruction vom 20. Sept. 1809.)

S. 13. Tarif der Patenten-Gebühr vom 1. Brüm. 7. J.

1) Ohne Rücksicht auf die Bevölkerung. *)

Francs.

Die Banquiers	300
Die Schiff- und Waarenmäkler, die Unternehmer von Frachtwägen und von öffentlichen Wägen zu Lande und zu Wasser	200
Die Messkaufleute mit Wägen	40
Die Krämer mit Pferden und andern Lastthieren .	30
Die Krämer mit Ballen, sie haben Wohnsitz oder nicht	20
Die Unternehmer oder Directoren von Schauspielen oder andern öffentlichen Vergnügungen, wo die Zuschauer ihre Plätze zahlen.	} Eine vollständige Vorstellung, berechnet nach der Anzahl und dem Preise der Plätze.

U n m. Hieher gehören auch z. B. die, welche fremde Thiere für Geld sehen lassen, falls sie nicht umherziehen, sondern ein festes Local haben.

2) Mit Rücksicht auf die Bevölkerung.

Handel, Industrie, Künste und Gewerbe.

E r s t e C l a s s e.

Die Negocianten und Schiffbaukrüster, die Wechsel-Agenten und Mäkler, die Waaren-Commissionaire, die Entreprenneure, Fournisseure und Munitions-Lieferanten des Reichs, die Unternehmer und Directoren von Versteigerungsanstalten, die Directoren von Agentschaften oder Geschäfts-Büreaux, die Steinkohlenhändler im Großen, die Holzhändler, welche ihr

*) Wir geben hier den Tarif, so wie er dem Gesetze vom 1. Brüm. 7. J. angefügt worden ist. Ein vollständigeres Verzeichniß der der Patenten-Gebühr unterworfenen Gewerbe siehe unten S. 15 Seite 381.

Holz auf Lagern oder in Magazinen halten, oder welche die Schläge in den Waldungen, Forsten und Pflanzungen des Staats, der Gemeinden oder der Privat-Personen an sich kaufen, die Seeholzhändler, die Großhändler mit Tüchern, Kramwaaren (mercerie), Seidenwaaren, Baumwollenzug, Leinwand, Linons, Mouffelines, Gazen, Spitzen, Stahl, Eisen und andern Metallen, mit Klingelkram, Wein, geistiger Getränken, Essig, Spezerey, Gewürzen, Leder und Häuten; die Gerber, die mit ihren Producten Handel treiben, die Lumpenhändler im Großen,

bezahlen in den Gemeinden

von 100,000 Seelen und darüber.	von 50,000 bis 100,000 S.	von 30,000 bis 50,000 —	von 20,000 bis 30,000 —	von 10,000 bis 20,000 —	von 5000 bis 10,000 —	unter 5000 —
300 Fr.	240 Fr.	180 Fr.	120 Fr.	80 Fr.	50 Fr.	40 Fr.

Zweite Classe.

Die Detail-Händler mit Tuch, Seidenzeugen, Leinwand, Baumwollenzugen, Mouffelines, wenn sie daraus ihren Haupt-handel machen; die Baumeister, Unternehmer von Gebäuden, Schiffbauer; die Goldschmiede, Uhrmacher, Bijouterie-Händler, Diamanten-Schleifer, Juwelierer, Destillirer, Confituren-Macher; die Apotheker; die Buchdrucker; die Traiteure und Restaurateure

bezahlen in den Gemeinden

von 100,000 Seelen und darüber.	von 50,000 bis 100,000 S.	von 30,000 bis 50,000 —	von 20,000 bis 30,000 —	von 10,000 bis 20,000 —	von 5000 bis 10,000 —	unter 5000 —
100 Fr.	80 Fr.	60 Fr.	40 Fr.	30 Fr.	25 Fr.	20 Fr.

Dritte Classe.

Die Kramhändler im Kleinen; die Tapezierer; die Handel treibenden Schneider und Schuhmacher; die Kürschner, die

mit Nüssen handeln; die Kaufleute, die mit Linons, Gazen, Spitzen, Gewürz- und Färbewaren einen Detail-Handel treiben; die Stärke-Fabrikanten; die Lobgerber; Gerber; Wachslichtmacher; die Speckfrämer (chaircuitiers); Vasteten-Bäcker; die Wein-, Liqueur- und Essig Händler; die Garfböche, die Gebratenes zubereiten (rôtisseurs); die Vermiether meublirter Wohnungen; die Papierhändler; die so mit Pferden und andern Lastthieren Handel treiben; die Ochsen-, Rüh-, Kälber-, Schaaf- und Schweinehändler; die, welche Billarde oder Ballspiele halten; die Limonaden-Händler; Karoffen-Händler; die, welche mit Wolle, Garn und Baumwolle einen Detail-Handel treiben; die so mit Korn, das sie nicht selbst ernten, Handel treiben; die Huissiers; die zu Preisschätzungen angestellten Huissiers; die Inhaber, Pächter und Unternehmer von Fähren über Flüsse und Ströme; die Eigenthümer von Schiffen, die zur Küstenfahrt (cabotage) gebraucht werden; die Carten- und Pappendeckelhändler; die geschwornen Abwäger, und Micher der Getränke; die Branntwein-Fabrikanten; die Bänderhändler; die Schwaarenhändler,

bezahlen in den Gemeinden

von 100,000 Seelen und darüber.	von 50,000 bis 100,000 S.	von 30,000 bis 50,000 —	von 20,000 bis 30,000 —	von 10,000 bis 20,000 —	von 5000 bis 10,000 —	von weniger als 5000 —
75 Fr.	60 Fr.	45 Fr.	30 Fr.	25 Fr.	20 Fr.	15 Fr.

V i e r t e K l a s s e .

Die Ebenisten; Tröbler; Meubel-Händler; Holzhändler, die kleine Schläge in den Gehölzen, Forsten und Pflanzungen des Staats oder der Privat-Personen an sich kaufen, und keine Lager noch Magazine haben; die Rinden-, Loh-, Kohlen- und Torfhändler; die Schloßer; Kleinschmiede; Waffenschmiede; Sporenmacher, Dachdecker; Bleizießer; die so mit Eisen, Stahl und andern Metallen, mit Gewürzen, Klingelfram, Leder und Häuten Detail-Handel treiben; die Hut-

macher und Strumpfwirker; die, welche Pferde und hangende Wagen vermietten; die so mit gemahltem Papier, mit Glas und Glaserey, mit Porcellain und Crystallen, mit Mode-Waaren, mit gemahlten oder künstlichen Blumen handeln; die Weiber-Perruquiers; die Sattler; Parfümirer; Buchhändler; Gesundheitsbeamten; Zahnärzte; Handschuhmacher; die, welche öffentliche Bäder halten; die Curiositäten-Händler; die Salzmesser und Tracons-Meister; die Fanence-Händler; die Fabrikanten von seidnen, baumwollenen und wollenen Decken; die Abmesser von Leinwand und andern Zeugen; die, welche Zeuge appretiren; die Farben- und Knopfhändler;

bezahlen in den Gemeinden

von 100,000 Seelen und darüber.	von 50,000 bis 100,000 S.	von 30,000 bis 50,000 —	von 20 000 bis 30,000 —	von 10,000 bis 20 000 —	von 5000 bis 10,000 —	von weniger als 5000 —
50 Fr.	40 Fr.	30 Fr.	20 Fr.	15 Fr.	10 Fr.	8 Fr.

Fünfte Classe.

Die Bäcker; Müller; die so auf den Märkten Korn verkaufen (blätiers); die Schenkwirthe; die so in Boutiquen Gemälde und Kupferstiche verkaufen; die Weißzeughändlerinnen; die Goldschläger und Goldzieher; Bortenmacher; Metalldrechsler; Kunstschreiner; Kistenmacher, die Spiegel-, Fächer- und Brillenmacher; Korfschneider; die, welche Lauten und optische, physikalische, astronomische, mathematische Instrumente verfertigen; die Barometer-Händler; die Schiefer-, Backstein-, Ziegelstein-, Gips-, Kalk- und Lattenhändler; die, welche Barken, Nachen und andere kleine Fahrzeuge bauen; die Blechschmiede; Weißgerber; Zimmerleute; Wagner; Schreiner; Kummelmacher; die so mit ungehecheltem oder gehecheltem Hanf oder Flach, mit Harz, Schießpulver, Seilen und Seilwerk handeln; die so mit Chocalade, Makaroni und anderm Backwerk dieser Art handeln; die Bürstenbinder; die Ober-Schiffknechte; die Schiffzerleger; die Unternehmer der Abtrittausleerungen; die Darmsaitenspins

ner; die Unternehmer des Straßenpflasterns; die Unternehmer des Straßen- und Chaussée-Baues; die so mit Musikalien und geographischen Charten handeln; die Pfannenschmiede; die Raucharbeiter; die so mit Stöcken handeln,

bezahlen in den Gemeinden

von 100,000 Seelen und darüber.	von 50,000 bis 100,000 S.	von 30,000 bis 50,000 —	von 20,000 bis 30,000 —	von 10,000 bis 20,000 —	von 5000 bis 10 000 —	von weniger als 5000 —
40 Fr.	32 Fr.	24 Fr.	16 Fr.	10 Fr.	8 Fr.	5 Fr.

S e c h s t e C l a s s e.

Die Färber; Fleckenputzer; Pergamentmacher; Kupferstichdrucker; Schwertfeger; Kesselschmiede; Zinngießer; Faßbinder; Scheffelmacher; die Koffer- und Felleisenmacher; die Seiler; Wandmacher; Gießer; Bergolder; Versilberer; die Obsthändler in Boutiquen; die Samen- und Kräuterhändler; die Töpfer; Gipsler; Marmorschneider; die so mit mineralischen Wässern handeln; die Bannenmacher; Feldmesser; Hufschmiede; die Fabrikanten mit Werkstühlen für eigene Rechnung; die Tabaks-, Wildpret-, Geflügel-, Pelzwerk-, Salsins-, Potasch- und Milchrahmhändler; die Segelmacher; die Tuchscheerer und Tuchkräzer; die, welche Matten und Klängen verfertigen; die, welche Stubenböden und Wände mit Steinen belegen; die Wiederverkäufer; die, welche Gemälde auffrischen; die Parasol-Händler; die so mit schlechten alten Büchern handeln; die Scheidewasser-Fabrikanten; die Leim-Fabrikanten; die Aschenwäscher; die, so mit Häuten für Kleidung und Bewaffnung handeln;

bezahlen in den Gemeinden

von 100,000 Seelen und darüber.	von 50,000 bis 100,000 S.	von 30,000 bis 50,000 —	von 20,000 bis 30 000 —	von 10,000 bis 20,000 —	von 5000 bis 10 000 —	von weniger als 5000 —
30 Fr.	24 Fr.	18 Fr.	12 Fr.	8 Fr.	5 Fr.	4 Fr.

Siebente Klasse.

Die Schneider; Futteralmacher; Bordrirer; Possamentirer; Holzdrechsler; Metallstecher; Wagemacher; Peruckenmacher; Schuster; Weber; Glaser; Näherinnen; Nagelschmiede; Nadler; die mit Fischen, sowohl frischen als gesalzenen handeln; die Salz-, die Holzschuhhändler; die Steinmeze; die so mit alt Eisen handeln; die Bier-, Most- und Branntweinhändler im Kleinen; die Conducteure von Reisekutschen und Yachten; die Pompiers und Röhbrunnenmeister; die Fuhrleute und Ochsentreiber für den Waaren-Transport; die Kinderspielzeug-Krämer; die, welche Galloschen (Schuhüberzüge) machen; die Buchbinder; die Röhler und Steinkohlenshändler im Kleinen;

bezahlen in den Gemeinden

von 100,000 Seelen und darüber.	von 50,000 bis 100,000 S.	von 30,000 bis 50,000	von 20,000 bis 30,000	von 10,000 bis 20,000	von 5000. bis 10,000	von weniger als 5000
20 Fr.	16 Fr.	12 Fr.	8 Fr.	5 Fr.	4 Fr.	3 Fr.

S. 14. Bemerkungen und Instructionen des Ministers über die Patenten-Steuer.

a) Man sieht aus dem Inhalte des Gesetzes vom 1. Brüm. 7. J., daß zweyerley Arten von Patenten-Gebühren, die festgesetzten und die proportionellen, wohl zu unterscheiden sind. Die festgesetzten sind im Tarif bestimmt, und sind größer oder kleiner, je nach Art der Professionen und nach Verhältniß der Bevölkerung der Gemeinde, in welcher das Patent genommen wird. Daher die Classen-Ordnung. Die proportionelle Gebühr ist größer oder kleiner, je nach dem Umfange des Gewerbes, das der Professionist treibt. Diese Verschiedenheit der Gebühren hat ihren Grund in der Billigkeit; denn von zwey Bürgern, welche einerley Gewerbe treiben, kann einer sehr große und ausgebreitete Geschäfte machen, der andere dagegen, mit oder ohne Schuld, fast arbeitslos

seyen. Folglich muß der erste auch eine größere Gebühr an den Staat entrichten, und aus diesem Grunde ist Ein Theil der Patenten-Gebühr festbestimmt, und muß von jedem nach der Classe, in die er gehört; er mag große oder kleine oder gar keine Geschäfte machen, entrichtet werden; der andere Theil aber ist, je nach der Größe der Geschäfte, sehr verschieden. Aus gleichem Grunde haben die beyden letzten Classen keine proportionelle, sondern nur die festbestimmte Gebühr zu bezahlen, weil in denselben nur solche Gewerbe vorkommen, mit welchen sich, der Regel nach, kein ausgebreitetes Geschäft treiben läßt; eben so verhält es sich mit denen, welche in keiner der Classen stehen, und deren feste Gebühr nur auf 30 Francs oder weniger angeschlagen ist. Die Ursache, warum einige Professionen, welche eine feste Gebühr zu entrichten haben, in keine der 7 Classen gesetzt sind, liegt ohne Zweifel darin, weil dieselben von der Art sind, daß der Wohnort keinen besondern Einfluß auf die Ausdehnung des Geschäftes hat.

Die festbestimmten Patenten-Gebühren werden bey dem Steuereinnehmer des Ortes, wo der, welcher das Patent verlangt, wohnhaft ist, die proportionellen Gebühren aber bey dem Steuereinnehmer des Ortes, wo die Häuser, Werkstätten &c. desselben liegen, bezahlt. Das Patent selbst wird alsdann auf Vorzeigung der Quittungen von dem Maire des Ortes, wo der patentable Bürger wohnhaft ist, unterzeichnet, doch nur in dem Falle, wenn der Bürger da, wo er wohnt, zugleich sein vornehmstes Etablissement hat. Wenn er aber seine Haupt-Profession in einer andern Gemeinde als in der seines Wohnortes treibt, so muß er das Patent in der Gemeinde nehmen, wo er jenes Hauptgewerbe treibt, und die feste Gebühr nach Verhältniß der Bevölkerung dieser Gemeinde entrichten. Dieß erhellet aus einigen Decisionen des Ministers. In einer derselben vom 16. Prair. 7. J. sagt er: Ein Besitzer von Eisenwerken müsse sein Patent da nehmen, wo seine Gewerke liegen, wenn er gleich anderwärts wohnt. Nach einer andern vom 28. Pluv. 8. J. muß z. B. der Associe' eines Handelmannes in Paris, wo die Hauptnieder-

lage ist, wenn er gleich anderswo wohnhaft ist, doch sein Patent in Paris nehmen, und die feste Gebühr nach Verhältniß der Bevölkerung von Paris bezahlen. Was die Frage betrifft: auf welche Weise die proportionelle Gebühr festgesetzt werden soll, so hat der Minister in mehreren Schreiben folgende Entscheidungen gegeben: „Wenn es gleich im 5. Art. des Gesetzes vom 1. Brüm. 7. J. heißt, die proportionelle Gebühr bestehe im Zehntel des Miethwerthes der Wohnungen, oder Werkstätten, oder Boutiquen 2c. so darf dieß doch nicht so ausgelegt werden, als ob ein Bürger, der bey seiner Wohnung noch Werkstätten 2c. hätte, nur nach dem Miethwerthe seiner Wohnung anzuschlagen wäre. Vielmehr muß der gesammte Miethwerth von allen Gebäuden, welche sowohl zur Wohnung als zum Handel oder Gewerbe des Bürgers dienen, zur Basis angenommen, und die proportionelle Gebühr muß nach Maßgabe des Bodens, worauf jene Gebäude liegen, bestimmt werden. Ist ein Pacht-Contract vorhanden, so besteht die proportionelle Gebühr in dem Zehntel des Pachtpreises; enthält der Pacht solche Gegenstände, welche dieser Gebühr unterworfen, und zugleich andere, welche es nicht sind, so wird der Ertrag der letztern vom Pachtpreise abgezogen, und das Zehntel dessen, was dann noch übrig bleibt, macht die proportionelle Gebühr aus. Sind die dieser Gebühr unterworfenen Gegenstände weder verpachtet, noch in der Rollen-Matrixe geschätzt, oder die Schätzungen, welche sich aus den Pachtzetteln oder der Rollen-Matrixe ergeben, werden als nicht zureichend anerkannt, so dürfen die Parteyen eine Schätzung des Ertrages machen, deren Richtigkeit durch Sachverständige constatirt werden kann, wenn sie bezweifelt wird. (Instruction vom 30. Fruct. II. J.) Nun entsteht aber die Frage: soll diese Bestimmung des Miethwerthes nach dem in der Mutterrolle angegebenen reinen und steuerbaren Einkommen, oder soll sie nach Hinzufügung dessen, was von den Repartitoren abgezogen wurde, mithin nach dem rohen Ertrage geschehen? Der Minister hat in seinem Schreiben vom 8. Flor. 8. J. ganz bestimmt für letzteres entschieden.

Wäre es anders, so würde der Eigenthümer eine geringere proportionelle Gebühr bezahlen als der Pächter. Setzen wir, ein Pacht betrage 2400 Francs, so kann, wenn die großen Reparationen dem Eigenthümer zur Last fallen, das reine Einkommen in der Mutterrolle nur auf 1600 Francs geschätzt werden, weil Ein Drittel für die Kosten des Unterhalts abzuziehen ist; muß aber der Pächter die großen Reparationen tragen, so besteht das reine Einkommen des Eigenthümers wirklich in 2400 Francs, und das rohe Einkommen beträgt 3600, folglich muß im ersten Falle die Patenten-Gebühr des Eigenthümers wie des Pächters auf 240, im andern Falle aber für jeden auf 360 Francs angeschlagen werden. Eben so wenn das reine steuerbare Einkommen eines Wohnhauses in den Mutterrollen auf 300 Francs geschätzt ist, so muß, weil nach dem 80. Art. des Ges. vom 3. Frim. 7. J. Ein Viertel vom rohen Ertrage abgezogen worden ist, dieses Viertel wieder hinzugethan werden, so daß der Miethwerth auf 400, und die proportionelle Gebühr auf 40 Francs angeschlagen wird. Auf gleiche Weise, da nach dem 87. Art. desselben Gesetzes der reine Ertrag von den Fabriken, Manufacturen, Eisenhütten, Mühlen und andern Gewerken durch Abzug Eines Drittels von ihrem rohen Ertrage gefunden wird, so muß bey Festsetzung der proportionellen Gebühr jenes in der Mutterrolle abgezogene Drittel wieder hinzugerechnet werden. Dabey ist zu bemerken, daß die im 88. Art. dess. Ges. für die neu erbauten Häuser, Fabriken, Mühlen 2c. bewilligte zweyjährige Steuerfreyheit sich nicht auf die Festsetzung der proportionellen Patenten-Gebühr erstrecken kann. Auch ist es ein Irrthum, wenn man glaubt, daß der Theil der Wohngebäude, der mit der Mobilien-Steuer belegt worden ist, bey Bestimmung der proportionellen Patenten-Gebühr nicht in Anschlag kommen dürfe, und der Minister verlangt in einem Schreiben vom 16. Vend. 8. J., daß dieser Irrthum da, wo er Statt gefunden hat, sogleich durch Ergänzungserollen verbessert werden soll. Endlich hat der Minister die Frage: wie in dem Falle, da durch einen und denselben Contract Ländereyen mit Mühlen,

Eisenhütten 2c. zugleich verpachtet worden, die proportionelle Gebühr zu bestimmen sey, folgender Maßen beantwortet:
 „Wenn jemand z. B. ein Eisenwerk mit einem Meierhof, einer Mühle und einigen Ländereyen nebst einem Wald, dessen Holz für die Eisenwerke gebraucht wird, zusammen für 30.000 Francs gepachtet hat, so muß, so viel als der Pachtpreis des Waldes insbesondere betragen mag, von der Total-Summe des Pachtens von 30.000 Francs abgezogen, und der Ueberrest alsdann bey Festsetzung der proportionellen Patenten-Gebühr zur Grundlage angenommen werden, aus dem Grunde, weil der Wald nicht wesentlich zum Pachte gehört, indem der Pächter mit jedem andern als dem Eigenthümer einen Holzkauf-Contract für sein gepachtetes Eisenwerk hätte schließen können. Gleichfalls können dabey diejenigen Güter, welche ein solcher Pächter an Unterpächter überläßt, nicht in Anschlag gebracht werden, weil sie nichts zur Größe seines Gewerbes beytragen.

Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß die Patenten-Gebühren im Anfange des Jahres für das ganze Jahr bezahlt werden müssen, ohne Rücksicht darauf, ob das Gewerbe das ganze Jahr durch fortduerere oder nicht. Auch wenn ein Professionist wegen Mangel an Arbeit sein Gewerbe Einen Theil des Jahres hat liegen lassen, und dasselbe z. B. im zweyten Trimester wieder anfängt, so muß er dennoch die Patenten-Gebühr für das ganze Jahr bezahlen, indem der Minister unter andern in einem Schreiben vom 26. Fruct. 7. J. ausdrücklich sagt: Das Aufhören eines Gewerbes im Laufe des Jahres ziehe keinen Abzug von den Gebühren nach sich. Nur in dem Falle, wenn jemand nach völligem Verlaufe des ersten, zweyten, dritten Trimester ein Gewerbe anfängt, wird das verflossene Trimester abgezogen, und die Gebühr nur prorata für die noch übrige Zeit bis zum Ende des Jahres entrichtet, wobey jedoch zu bemerken ist, daß das Trimester, während dessen das Gewerbe angefangen wird, ganz mitgerechnet werden muß, so daß für das in den Monaten April, May und Jun. genomene Patent drey Viertel beyder Gebühren, für

ein in den Monaten Julius, August und September genommenes Patent die Hälfte beyder Gebühren, und für ein Patent, das in den Monaten October, November und December genommen wird, Ein Viertel der einen und der andern Gebühr bezahlt werden müssen. Auch kann er zur Bezahlung der prorata nur dann zugelassen werden, wenn er ein vom Maire oder seinem Adjuncten ausgestelltes Certificat beybringt, woraus erhellet, daß er vorher noch kein dem Patente unterworfenen Gewerbe getrieben hat. Dieses Certificat muß nebst der Quittung und der Patenten-Formel dem Maire zugestellt werden, welcher alsdann die letztere unterzeichnet, und die beyden andern Piecen behält. Ein anderer Fall, wo prorata bezahlt wird, ist der, wenn jemand ein Patent für ein gewisses Gewerbe genommen hat, und im Laufe des Jahres ein anderes anfängt, das in eine höhere Classe gehört, oder wenn er in einer Gemeinde sich niederläßt, deren Bevölkerung stärker ist, als die, in welcher er das Patent genommen hatte. Die schon bezahlte Summe wird alsdann von dem, was die ganze fixe Gebühr ausmacht, abgezogen. Auch die proportionelle Gebühr wird prorata erhöht, wenn jemand im Laufe des Jahres Magazine, Werkstätten &c. gebraucht, deren Miethwerth höher ist, als die, für welche er die Gebühr bezahlt hat. Auf der andern Seite wird kein Abzug gestattet, wenn etwa ein patentisirter Bürger im Laufe des Jahres zu einem Gewerbe von niedrigerer Classe übergeht. Auch kann bey Bezahlung der Patenten-Gebühren keine Compensirung mit irgend einer Schuldforderung gestattet werden. Ist aber jemand in der völligen Unmöglichkeit, die Patenten-Gebühren zu bezahlen, so muß er sich von dem Maire der Gemeinde ein Certificat der Armuth oder der absoluten Zahlungsunfähigkeit ausstellen lassen, welches von dem Bezirksempfänger attestirt und von dem Unter-Präfecten visirt werden muß; worauf dann zwar keine völlige Entlastung der Patenten-Gebühren erfolgt, doch aber ein Aufschub der Bezahlung oder des etwa schon angefangenen gerichtlichen Verfahrens verordnet wird. (Von Nachlassen, Milderungen &c. siehe das Cap. von den Reclamationen.)

b) Die Patentenrollen werden, so wie die Rollen der übrigen directen Abgaben, von dem Steuer-Controleur verfertigt, welcher daher in bestimmten Zeiten zum Maire jeder Gemeinde in seinem Bezirke sich begeben muß, um von ihm die Nahmen, Wohnung und Profession der der Patenten-Gebühr unterworfenen Bürger zu verlangen, und den Miethwerth der Wohnhäuser, Werkstätten, Magazine, Boutiquen, mit größter Sorgfalt zu bestimmen. Hiernach verfertigt er die Rolle, übergibt sie dem Maire, damit dieser die ihm dienlich scheinenden Bemerkungen beyfüge, und stellt sie dann dem Unter-Präfecten zu, durch welchen sie an den Steuer-Director und an den Präfecten gelangt.

Außer dieser Rolle können noch Ergänzungsrollen nöthig seyn, wovon im 17. Art. des obigen Gesetzes die Rede ist. Diese sollen enthalten 1) diejenigen Gewerbe treibenden Bürger, welche in der Hauptrolle aus Versehen oder andern Ursachen ausgelassen worden sind. 2) Die, welche nach schon geschehener Verfertigung der Hauptrolle ein Gewerbe anfangen. 3) Die, welche zwar in der Hauptrolle stehen, aber nach Verfertigung derselben ein neues Gewerbe angefangen haben, das in eine höhere Classe gehört, als die, in welche sie nach ihrem vorigen Gewerbe gesetzt sind. 4) Die, welche ein Patent haben, aber im Laufe des Jahres ihren Wohnort verändern, und in einer Gemeinde sich niederlassen, wo die bestimmte Gebühr, wegen größerer Bevölkerung, höher ist. 5) Die, welche aus Versehen oder andern Ursachen in der Hauptrolle zu gering angeschlagen sind. — Diese Ergänzungsrollen müssen bey dem Ablaufe jedes Trimesters verfertigt werden; zu diesem Ende müssen die Controleure in den ersten Tagen des Aprils, Julius und Octobers sich die Nahmen derjenigen verschaffen, welche sich in einem der obigen Fälle befinden, und sie auf eine Ergänzungs-Matritze eintragen, die sie dem Unter-Präfecten überschicken; dieser schickt sie, nachdem er sie visirt und seine Bemerkungen darauf gesetzt hat, dem Steuer-Director zu, der die Rollen ausfertigen läßt. (Instruction vom 30. Fruct. II. S.)

c) Bevölkerungslisten sind nothwendig nicht nur für die Steuer-Directoren und Controleure, welche die Taxe der patent-tabeln Bürger bestimmen müssen, sondern auch für die Steuer-einnehmer, um diejenigen Patenten-Gebühren, welche vor der an die Directoren geschehenen Uebergabe der Rollen bezahlt werden, in Empfang nehmen zu können. Dabey ist zu bemerken, daß nach einem Schreiben des Finanz-Ministers vom 8. Germ. 8. J. nur diejenige Bevölkerungsliste, welche nach amtlicher Zählung, am 1. Januar eines Jahres vorhanden ist, als Grundlage für das ganze Jahr angenommen werden darf, und daß eine im Laufe des Jahres vorgenommene Zählung, auch wenn sie auf Verlangen des Ministers vom Innern geschehen ist, keine Verminderung der Patenten-Gebühr nach sich ziehen, sondern nur für das folgende Jahr gelten kann.

d) Was die Maire in Rücksicht der Patente zu thun haben, besteht kürzlich in folgendem: sie beschließen das Verzeichniß der der Patenten-Steuer unterworfenen Bürger, und fügen ihre Bemerkungen bey; eine Abschrift davon legen sie auf der Mairie nieder, die andere übergeben sie dem Controleur; sie unterzeichnen nach Vorzeigung der Quittung die Patenten-Formel, lassen das Siegel der Gemeinde darauf setzen, und übergeben das Patent dann dem Bürger, nachdem sie es in das deswegen auf der Mairie geführte Register haben eintragen lassen; das Numero des Registers wird auf dem Patente, so wie auf der Quittung, welche auf der Mairie niedergelegt wird, bemerkt. Ferner ertheilen sie Certificate, um zu bezeugen, daß ein Bürger, der im Laufe des Jahres ein Patent nehmen, und nur prorata bezahlen will, vorher kein anderes Gewerbe getrieben habe; sie ertheilen Certificate der Armuth, und senden solche dem Unter-Präfecten zu; sie gestatten den Empfängern Einsicht der Patenten-Quittungen und der Register, sie machen darüber, daß jeder, der ein Patent haben soll, sich damit versehen, sie lassen sich deswegen die Patente vorzeigen, und constatiren die Uebertretungen,

e) Alle öffentliche Beamte, insbesondere aber die Maire und Adjuncte, die Friedensrichter, die Polizen-Commissare, die Agenten der directen Abgaben, sollen darauf Acht haben, daß kein der Patenten-Steuer unterworfenen Bürger ein Gewerbe treibe, noch Waaren zum Verkauf ausstelle, noch gerichtliche Acte, die sich auf sein Gewerbe beziehen, vornehme, ohne sein Patent genommen zu haben; sie sollen deswegen von den Krämern, welche Waaren ausstellen, ihr Patent sich vorzeigen lassen. Hat ein solcher kein Patent, oder will er es nicht vorzeigen, so werden die Waaren in Beschlag genommen. Ist es ein Unbekannter, welcher entflieht, ohne seinen Namen und Wohnort angegeben zu haben, so müssen die weggenommenen Waaren in gute und sichere Verwahrung gebracht, oder auch, wenn sie von der Art sind, daß sie sich nicht aufbewahren lassen, sogleich verkauft werden. Werden sie in Jahresfrist nicht zurückgefordert, so fallen sie oder der Rauffchilling dem Staate anheim. Ist aber der Eigenthümer der Waare und sein Wohnort bekannt, so muß an den Maire seines Wohnortes oder an den Bezirks-Controleur geschrieben werden, um zu erfahren, ob jener Bürger ein Patent genommen habe; hat er keines, so muß der Controleur ihn auf das Verzeichniß der der Patenten-Steuer unterworfenen Bürger setzen, und den Einnehmer auffordern, ihn dazu anzuhalten. Mittlerweile, bis er sein Patent vorzeigen kann, bleibt die Waare in Beschlag, oder es kann auch soviel davon verkauft werden, als nöthig ist, um die Gebühren und Expeditionskosten des Patentes zu bezahlen; worauf er den Rest zurückfordern kann. Eine provisorische Auslieferung der Waare kann, da das Patent, dem Gesetze zufolge, in dem Wohnorte des Steuerpflichtigen genommen werden muß, nur unter der Bedingung geschehen, daß derselbe für den Betrag der Patenten-Gebühr hinreichende Bürgschaft stelle. Uebrigens ist zu bemerken, daß das Gesetz nur die Wegnehmung der zum Verkaufe ausgestellten Waaren, aber nicht der Werkzeuge, mit denen etwa ein Handwerksmann außerhalb seines

Wohnortes arbeitet, verlangt oder gestattet; mithin soll in dem Falle, wenn ein Handwerksmann, der außerhalb seines Wohnortes arbeitet, sein Patent nicht vorzeigt, nur ein Verbal-Prozeß aufgesetzt und dem Controleur zugeschickt werden, damit dieser das Weitere vornehme. (Schreiben des Ministers vom 22. Pluv. 7. J.) Daß niemand einen auf sein Gewerbe Bezug habenden gerichtlichen Act vornehmen könne, ohne darin seines Patentes Erwähnung zu thun, sagt der 37. Art. des Gesetzes; die Huiffiers müssen nothwendig in ihren Acten die Patente der Parteyen anführen.

f) Das Verfahren zur Beytreibung der Patenten-Gebühren ist einzig den Einnehmern übertragen; sie bedürfen dazu weiter nichts als das von dem Präfecten geschlossene Verzeichniß der der Patenten-Steuer unterworfenen Bürger, worauf sie entweder Contrainden ergehen erlassen, oder zur Wegnahme und zum Verkaufe der Meubeln schreiten; weßwegen sie sogleich nach Verlaufe der ersten drey Monate des Jahres diejenigen, welche noch gar nichts, oder welche eine geringere Summe als ihr Anschlag beträgt, entrichtet haben, durch eine besondere Anzeige zur Bezahlung innerhalb zehn Tage auffordern, nach deren Verlaufe sie die Contrainde ergehen lassen, welche weder vom Maire noch vom Friedensrichter visirt werden darf. Der Gang dieses Verfahrens kann durch eine bey den Civil-Tribunälen eingelegte Opposition nicht gehemmt werden, weil diese in den Patenten-Sachen eben so wenig als in andern die directen Abgaben betreffenden Sachen zu erkennen oder zu entscheiden haben. Nur auf die Ordonnanz des Präfecten, in den bestimmten Fällen, wo Abzug oder Erlassung oder Aufschub Statt hat, wird das Verfahren eingestellt. (S. von den Reclamationen.)

g) Was den Tarif betrifft, der dem Gesetze vom 7. Brüm. 7. J. beygefügt ist, so hat er nicht diejenige Vollständigkeit, die er, um für alle Fälle Auskunft zu geben, haben müßte. Daß aber diejenigen Professionen, die nicht im Tarif benannt sind, darum nicht als frey von der Patenten-Steuer anzua-

sehen seyen, wird im 35. Art. des gedachten Gesetzes ausdrücklich gesagt, und es bleibt den Verwaltungen, welchen die Ausstellung der Patente zukommt, überlassen, die Classe zu bestimmen, in welche solche Professionen der Analogie nach gehören. Da indessen mehrere Entscheidungen des Ministers vorhanden sind, durch welche für eine Anzahl solcher im Tarif nicht benannten Professionen die Classe bestimmt wird, so geben wir hier ein alphabetisches Register, welches sowohl die im Tarif vom 7. Jahre benannten als auch die durch den Ausspruch des Ministers in die Classen-Ordnung gestellten Professionen enthält, folglich unsern Lesern mehr als eine Art von Bequemlichkeit darbiethet. Die beygefügtten Bemerkungen gründen sich gleichfalls auf die Autorität ministerieller Entscheidungen; wir lassen hier einige derselben vorangehen.

„Man muß als Grundsatz annehmen, daß nur diejenigen, welche für sich selbst, unter ihrer Direction und für eigenen Profit ein Gewerbe treiben oder eine Entreprise machen, der Patenten-Steuer unterworfen, daß diejenigen dagegen, die als Handwerksgefallen, Tagelöhner u. für Rechnung anderer arbeiten, frey sind; doch nur in dem Falle, wenn sie nicht in ihrem eigenen Hause, sondern in der Werkstätte oder Behausung des andern die Arbeit verrichten.“ — Ein anderer wichtiger Unterschied betrifft die Groß- und Kleinhändler s. hierüber den 30. Art. des Gesetzes. Noch deutlicher spricht darüber der Minister in einem Schreiben vom 27. Brüm. 7. J. „Beyde, sagt er, unterscheiden sich durch die Art und Beschaffenheit ihres gewöhnlichen und beständigen Handels. Großhändler ist der, welcher stets und gewöhnlich in Magazinen, Faß- oder Ballenweise und unter Schnüren verkauft; Detailhändler aber ist der, welcher in offener Boutique in einzelnen, mehr oder minder beträchtlichen Partien verkauft, und er bleibt Detailhändler, wenn es gleich zuweilen geschehen kann, daß er an einen andern Kaufmann Faß- oder Ballenweise verkauft.“ Die Großhändler stehen durchaus in der ersten Classe, die Detailhändler aber in verschiedenen

Classen, je nachdem die Art der Handelsgegenstände einen größern oder kleinern Handel zuläßt. — Ueber die Fabrikanten siehe den 32. und 33. Art. des Ges. In vielen Fällen indessen ist es schwer, den Fabrikanten von Detail-Händler bestimmt zu unterscheiden. Dem Minister zu Folge, sind nur diejenigen als Fabrikanten anzusehen und zu behandeln, welche mit Werkstühlen arbeiten, und die, welche ihre Fabrikate en gros an die Detail-Händler verkaufen. Wer aber die Waare, die er verfertigt, zugleich en Detail verkauft, ist nur als Detail-Händler zu betrachten. Wenn dagegen z. B. ein Eisen- oder Tuchfabrikant, gesetzt auch, daß er nur fünf oder weniger Werkstühle hätte, zugleich Eisen oder Tuch, das er nicht selbst fabricirt, en gros verkauft, so muß er als Großhändler in die erste Classe gesetzt werden. — Was endlich diejenigen betrifft, welche das Gesetz von der Patenten-Gebühr ausnimmt, so ist nicht aus der Acht zu lassen, daß z. B. die Postmeister nur in Hinsicht ihres gewöhnlichen Dienstes frey sind; wenn sie aber den Transport von Waaren oder Reisenden über die erste Station oder über den für ihren Dienst angewiesenen District hinaus, unternehmen, so ist dieß als eine besondere Entreprise zu betrachten, und sie müssen sich mit dem Patente der Unternehmer von Frachtwagen oder hangenden Wagen versehen. Ebenso verhält es sich jedes Mahl, wenn jemand neben der Profession, die vom Patente frey ist, eine andere treibt, welche nicht frey ist, oder wenn er jene über das im Gesetze angenommene Maß ausdehne.

S. 15. Alphabetisches Verzeichniß der Professionen, welche der Patenten-Steuer unterworfen sind, nebst Bestimmung der Classe, worin jede derselben gehört.

Professionen.

A.	Classe.	B.	Classe.
Abmesser (von Leinwand und andern Zeugen)	4	Backsteinhändler	5
Abtrittfeger	5	Backwerkhändler	5
Abwäger (geschworne)	3	Bäcker	5
Accoucheure (als Gesundheits- beamte)	4	Bäder (die öffentliche Bäder halten)	4
Ackersmann	frey	Ballspielhalter	3
Agenten (Geschäfts,) siehe Directeur.		Bandmacher	6
Agraffen-Fabrikant im Kleinen, ohne Gesellen, gleich den Nablern	7	Bänderhändler	3
im Großen mit Gesellen	2	Bandagisten (Bruchbänder- macher)	5
Alcher der Getränke	3	Banquier, ohne Rücksicht auf Bevölkerung 500 Francs.	
Apotheker (siehe S. 360)	2	Barometer-Händler	5
Aprétirer der Zeuge	4	Bauen, die so Barken, Rachen etc. bauen	5
Arbeiter (die für Rechnung anderer arbeiten) siehe den 29. Art. des Gesetzes		die so größere Schiffe bauen	2
Arzt (Gesundheitsbeamter) siehe S. 360	4	Baumeister (als Unternehmer von Gebäuden)	2
Aschenwäscher	6	Baumwolle, die damit en détail handeln	3
Affocié, siehe den 25. Art. des Ges. siehe Commans- dite. Handel.		die sie kämmen und spinnen, frey	
Augenarzt (als Gesundheits- beamter)	4	die mit gekämmter Baum- wolle handeln	6
Außernhändler	7	Baumwollenzeuge, die damit en gros handeln	1
Avoué	frey	en détail	2
		Beamte (öffentl. vom Staate besoldete) frey, was ihr Amt betrifft; wenn sie aber	

Professionen.

Classe.

Classe.

neben ihrem Amte ein Gewerbe treiben, müssen sie das gehörige Patent nehmen.

Beleuchtung (einer Stadt durch Laternen).
 Unternehmer derselben 1

Bergwerk. Entrepreneure derselben 1

Die für Rechnung der Eigenthümer oder Pächter in den Bergwerken arbeiten, sind frey, so wie die Eigenthümer.

Besenhändler, Besenmacher 7

Beutelmacher 6

Bierbrauer im Großen 2

— Händler en détail 7

Bijouterie. S. Juwelen.

Bilderkrämer (in Boutiquen) 4

— (unter einer Krambude) die Hälfte der obigen Gebühr.

Bildhauer als Künstler frey.

Billiard-Spielhalter 3

Bleischmid 5

Bleicher
 bearbeiteter Zeuge : 6
 unbearbeiteter Zeuge 4
 einzelner Stücke Zeuge 4

Bleicherinn. S. Wäscherinn.

Bleggießer 4

Blumenhändler 3

die mit künstlichen Blumen handeln 4

Bortenwirker , 7

Branntwein-Fabricant 3

Nota. Wer nur aus selbst geernteter Frucht Branntwein macht, braucht kein Patent.

Branntweinhändler en gros 1

— — en détail 7

Braten. S. Garloch.

Bretterhändler 4

Bretterfüßer (für eigene Rechnung) 5

Brillenmacher. S. Gemäldeskrämer.

Brodierer. S. Stricken.

Brunnenmeister 7

Buchbinder 7

Buchdrucker 2

Buchhändler 4

Die mit alten Büchern handeln (bouquinistes) 6

Büchsenmacher 4

Bürstenbinder 5

Butterhändler (auf den Straßen oder auf den Märkten) sind frey. Die übrigen 5

C.

Caffewirth 3

Carossen-Händler 3

Cartenhändler 3

Landcartenhändler 5

Chocolade-Händler 5

Eidre, der en gros damit handelt 1

— en détail 7

Eislerer (der getriebene Arbeit in Metallen macht) 6

Professionen.

	Classe.		Classe.
Citronen-Händler (in Buden)	6	Conducteur von Postwagen	
Cloucaillerie-Händler en gros	1	für Reisende	7
— — en détail	4	Confituren-Händler	2
Colporteur. S. Krämer.		Crème, oder Milchrahmhändler	6
Commanditen.		Crystall-Händler	4
Die Associés en commande brauchen kein Patent zu nehmen, weil sie zwar einen Antheil an der Entreprise, aber nicht an der Führung des Geschäftes haben, und nur wie Actionaire zu betrachten sind. Siehe den 25. und 31. Art. des Gesetzes.		Curiositäten-Händler	4
Commis, mit Gehalt, sind frey.			
Commissionaire von Handelswaaren	I	D.	
(Wenn sie Geschäfte im Großen machen, so sind sie als Makler anzusehen, und müssen die fixe Gebühr von 200 Francs entrichten. Wenn sie weder Magazin noch Boutiquen haben, so sind sie nur den herumziehenden Krämern gleich zu setzen. Diejenigen, welche bloß Waaren solcher Personen, die in der Noth sind, oder nicht gekannt seyn wollen, in Privat-Häusern tragen, sind nicht als Commissionaire zu betrachten.)		Dachdecker	4
		Dachziegel-Fabricant	4
		Dachziegelhändler	5
		Darmsaitenspinner	5
		Decken (der wollene oder baumwollene macht)	4
		Decorateur	6
		Diamant-Schleifer	2
		Directeur, von Geschäfts-Büreau	I
		Von Versteigerungs-Entreprisen	I
		Von Lesé-Cabinetten	4
		Von Schauspielen und andern Belustigungen, wo der Eintritt bezahlt wird; auch wer fremde Thiere an einem festen Local um Geld sehen läßt, statt Gebühr eine Vorstellung.	
		Destillateur	2
		Drechsler in Holz	7
		— — in Metall	5
		E.	
		Ebenist	4
		Eichelhändler	6

Professionen.

Classe.	Classe.
Eisen, die damit und mit andern Metallen en gros handeln 1	Käse, Butter etc. frey
en détail 4	Eyerhändler en gros 1
die mit altem Eisen handeln 7	— — en détail 6
Emaillirer 6	E. Schwaaren.
Entrepreneur von Bergwerken 1	F.
Von Fahren über Bäche und Flüsse 3	Fabricant, mit Werkstühlen, ohne Gesellen 6
Von Gebäuden 2	Mit nicht mehr als 5 Werkstühlen 5
Von Lieferungen für den Staat 1	E. übrigens den 32. Art. des Ges.
Von Militair-Befestigungen, Transporten etc. 1	Fächerhändler 5
Von Befestigungen, wenn die Unternehmer ohnehin Baumeister etc. sind 2	Fahren über Bäche und Flüsse, die solche halten oder pachten 3
Von öffentlichem Fuhrwesen 200 Fr.	Farbenhändler 4
Von Briefpost. E. Postmeister.	Färber 6
Von militairischer Proviandirung (étapes), für den Staat frey	Färbewaarenhändler 3
Für eigene Rechnung 1	Fasbinder 6
Von Salzwerken 1	Fanence-Händler in Buden 4
Von Salzteichen frey	Federhändler 4
Von Schauspielen etc. E. Directeur.	— mit gemahlten Federn 4
Vom Straßenbau 5	Feldmesser 6
Von Versteigerungsanstalten 1	Felle, die en gros 1
Essighändler en gros 1	Die en détail damit handeln 4
— — en détail 3	Die Felle für Kleider und Waffen verkaufen 6
Schwaaren, kleine, als: Früchte, Gemüse, Eyer,	Felleisenmacher 6
	Fischer frey
	Fischhändler (die en détail verkaufen, was von andern gefischt worden) 7
	Fischernetzhändler 5
	Flachshändler 5
	Flackenzucker 6

Professionen.

Classe.	Classe.
Fournisseur (für den Staat) 1	Goldschläger und Golddraht:
Friseur (Damen-Toiseur) 4	zieher 5
Früchte- (als Obst etc) Händler frey	Greffiers (auch wenn sie Ver-
Fuhrleute für Waaren-Trans-	käufe von Möbeln etc. hal-
port 7	ten) frey
Futteralmacher 7	Gärtler 7
G.	H.
Galoschen-Macher 7	Handschuhmacher 4
Garnhändler en détail 3	Hanfändler 5
Gärtner frey	Harzhändler 5
Gastwirth 3	Haubenmacher 4
Gaze-, Linon-, Spitzenhändler	Häute. S. Felle.
en gros 1	Hebammen frey
en détail 3	Hefenhändler.
Geßügelhändler in Boutiquen 6	Holzändler, mit Magazinen,
Gemähldehändler in Bouti-	oder wenn sie Schläge in
quen 5	Waldungen, so geringe sie
Gemähldeausbesserer 6	auch seyen, ansteigern . 1
Gerber 3	Die weder Magazine ha-
Die zugleich en gros mit	ben, noch Schläge ansteigern 4
Fellen handeln 1	Wer das Holz aus eigenen
Gesellschafter. S. Associe.	Waldungen verkauft . . frey
Gesundheitsbeamter. S. Arzt.	Holzmesser 6
Gewürzhändler en gros 1	Holzschuhändler 7
— — en détail 4	Hufschmid 6
Gewürzkuchenhändler 7	Hutmacher 4
Gießer 6	Die mit alten Hüten han-
Gipsändler 5	deln 6
Gipsarbeiter 6	Huisiers 3
Glaser 7	I.
Glashändler 4	Ingenieure, frey, wenn sie
Gärter 6	für Rechnung der Regie-
Goldarbeiter 2	rung arbeiten, aber nicht,
(Nur wenn sie keinen Stem-	wenn sie für Privat-Pers-
pel haben, können sie in die	sonen oder selbst vermöge
6te Classe gesetzt werden.)	

Professionen.

	Classe.		Classe.
eines mit dem Staate geschlossenen Kauf, oder Steigerungsvertrags die Direction von Bauarbeiten zc. übernehmen.		(S. Decision des Ministers vom 12. Flor. 7. J.)	
Instrumenten; (physikalische, mathematische zc.) Macher	5	Krämer in Boutiquen. (S. bey den Nahmen der verschiedenen Waaren.)	
Juwelirer	2	Herumziehende oder unter Schoppen zahlen die Hälfte von der Gebühr derer, die dieselben Waaren in Boutiquen verkaufen.	
R.		Herumziehende mit kleinen Eswaaren	frey
Käfig- und Mäusesallenmacher	7	Die mit Wägen die Messen beziehen, ohne Rücksicht der Bevölkerung 40 Fr.	
Herumziehende bezahlen nur die Hälfte.		Kramhändler (m. d. mercerie)	
Kalldauernhändler	frey	en gros	1
Kalhhändler	5	en détail	3
Kamm-Fabricanten (mit Arbeitern)	4	Kräuterhändler	6
Kammmacher	6	Künstler	frey
Käsehändler (herumziehend) frey		Kunstfeuermacher	2
Kastanienhändler (in Boutiquen)	4	Kunstschreiner	5
Kesselschmiede	6	Kupferstecher, als Künstler, frey	
Kistenmacher	5	Kupferstichhändler in Boutiquen	5
Kleider (die mit alten Kleidungsstücken handeln)	6	Kupferstichdrucker	6
Kleinschmiede	4	Küstenfabrt (Eigenthümer von Cabotage-Schiffen)	3
Klingenschmiede	6	S.	
Knopf-Fabricant (mit Arbeitern)	4	Leisthiere, die damit handeln, 3	
Knopfmacher (ohne Arbeiter) 6		Lattenhändler	5
Koffermacher	6	Lauthenmacher	5
Kohlenhändler en détail	7	Lederhändler en gros	1
Korlschneider	5	— — en détail	4
Kornhändler en gros	3	Leinwandhändler en gros	1
— — en détail	6	— — en détail	2
— die Korn auf Märkte führen (blatiers)	5		

Professionen.

Classe.	Classe.
Leinwandmesser 4	Meubles-Händler 4
Lichtermacher und Händler . 3	die alte Meubles zum Verkauf ausstellen 5
en gros 1	Mehger 5
Limonade-Händler 3	Neublirte Wohnung, der solche vermietet 3
Linons-Händler en gros . . . 1	Mineralwasser-Händler . . . 6
— — en détail 3	Modewaaren-Händler 4
Liqueur-Händler en gros . . . 1	Mouffelin-Händler en gros . 1
— — en détail 3	— — — en détail 2
Lohhändler 4	unter Schoppen 4
Lumpenhändler en gros . . . 1	Müller 5
unter Schoppen 6	Musikalien-Händler 5
M.	N.
Mahler, als Künstler, frey.	Madler 7
Nicht-frey sind die, welche Häuser, Kutschen, Zeuge etc. bemahlen.	Magelschmid 7
Makaroni-Händler 5	Mäherinn 7
Marmorschneider 6	Mudelhändler 5
Maschinenmacher 4	D.
Materialisten (m. d. droguerie)	Dehlmüller und Händler . . . 3
en gros 1	Draugen-Händler 6
en détail 3	P.
Matrazenmacher 7	Papierhändler 3
Mattenmacher 6	mit gemahlten P. 4
Mausfallenhändler in Vontiquen 7	Pappdeckelhändler 3
Herumziehende zahlen nur die Hälfte der obigen fixen Gebühr.	Parasol-Händler 6
Maurer 2	Parfüm-Händler 4
Mehlhändler en gros 3	Pasteten-Bäcker 3
— — en détail 6	Pottaschenführer 7
Messfrämer. C. Krämer.	Pech-Fabricant im Großen . 4
Messerschmid 4	— — im Kleinen 6
Metalljäger 6	Pelzhändler 6
Metallstecher 7	Pergamentmacher 6
	Perlenhändler 4
	Peruquier 7

Professionen.

	Classe.		Classe.
Pfänderleiher	1	Schachtelmacher im Kleinen	6
Pfaunenschmid	5	Schauelmacher	7
Pferdehändler	3	Schauspiel. S. Directeur.	
— Verleiher	4	Scherenschleifer	6
— Haarehändler en gros	1	Scheffelmacher	6
— — en détail	3	Scheidewasser-Fabricant	6
— Geschirmacher für		Schenkwirth	5
Luxus-Pferde	4	Schieferhändler	5
— für Karrenpferde	5	Schiffsausrüster	1
Pflasterunternehmer	5	Schiffbauholz-Händler	1
die Stubenböden pflastern	6	Schiffsbau. S. Baumeister.	
Pfropfmacher	5	Schiffzerleger	5
Pompier	7	Schlosser	4
Porcellain-Händler	4	Schlupferhändler	3
Postementirer	7	Schneider	7
Posthalter	frey	— die zugleich Handel	
Potraschenhändler	6	treiben	3
Probirer (von Gold- und		Schreiner	5
Silberwaaren)	2	Schullehrer	frey
Pulverhändler	5	Schuster	7
		— die zugleich Handel	
R.		treiben	3
Restaurateur	2	Schwefelspänhändler	7
Rindenhändler	4	Schweinehändler	3
Rindviehhändler	3	Schwertfeger	6
		Segelmacher	6
S.		Seidehändler	3
Samenhändler	6	Seidespinner, ohne Gesellen, 6	
Salpetersieder	6	— — mit 5 oder weniger	
Salzsieder en gros	1	ger Werkstühlen	5
Salzhändler en gros	1	— — mit mehr als 5	
— — en détail	7	Werkstühlen	2
Salzmesser	4	Seidenzeughändler en gros	1
Salzwerkunternehmer	6	— — en détail	2
Sattler	4	Seiler	6
Schafhändler	3	Seitwerkhändler	5

Professionen.

	Classe.		Classe.
Spezereyhändler en gros . . .	1	er die Einnahme eines	
— — en détail . . .	4	Balls.	
Spiegelmacher	5	Tapezierer	3
Spielzeugkrämer	7	Tischler	5
Spizenhändler en gros . . .	1	Töpfer	6
— — en détail . . .	3	Torfgruben-Entrepreneur . . .	1
Sporenmacher	4	Torfhändler	4
Stäbehändler	5	Torfmooreigenthümer . . .	1
Stärkmacher	3	Traiteur	2
Stahlhändler en gros . . .	1	Tressen: (Borten-) macher . . .	4
— — en détail . . .	4	Tuch-Fabricant mit mehr als	
Steinbruch, die solchen bear:		5 Werkstühlen	1
beiten	6	— mit 5 oder weniger	
Steinkohlenhändler en gros . . .	1	Werkstühlen	5
— — en détail . . .	7	Tuchhändler en gros	1
Steinmez	7	— — en détail	2
Straßenbauunternehmer . . .	5	Tuchträger und Tuchscherer . . .	6
Strumpf-Fabricant ohne Ge:			
sellen	6	U.	
— mit 5 oder weniger		Uhrmacher	2
Stühlen	5	Holzuhrenmacher	7
— mit mehr als 5 Stüh:		Unternehmer. S. Entrepres:	
len	3	neur.	
Strumpfw Weber	4	B.	
Strumpfhändler	4	Bergoldder	6
		Bermiether von menblirten	
I.		Wohnungen	3
Tabaßverkäufer werden als		— von Pferden und han:	
Angestellte der Verwaltung		genden Wagen	4
der vereinigten Gebühren		Bersilberer	6
betrachtet, und sind daher		Bieharzt, ohne Ernennung	
der Patenten-Steuer nicht		von der Regierung	4
unterworfen.		Biehhändler	3
Tamishändler	5	Eben so der, welcher Vieh	
Tanzmeister, als Lehrer, . frey		mästet, um es zu verkaufen . . .	3
als Ballunternehmer zahlt			

P r o f e s s i o n e n.

	Classe.		Classe.
— Der aus der Behand-		Weißzeughändlerin in Baden	5
lung des kranken Viehes		Wildpret Händler	6
ein Gewerbe macht	6	Windsäckermacher	5
Vogelhändler	6	Wirth	5
W.		Wollenhändler en gros	1
Wagren-Commissionaire	1	— en détail	3
Wachshändler	3	Wolldecken-Fabricant	4
Wachslichtmacher	3	Wollenabfallhändler	6
Waffenschmiede	4	Wundarzt. Siehe S. 360. 4	
Wagenvermietber	4	Z.	
Wagenmacher (balancier)	7	Zahnarzt	4
Wagner	5	Zeuge (von Seide, Baumwolle	
Wannenmacher	6	zc.) Händler en gros	1
Wascherinn	frey	en détail	2
Weber	7	Zeugezubereiter und Abmieser	4
Wechsel-Agent	1	Ziegel-Fabricant	4
Weinhändler en gros	1	Ziegelhändler	5
— en détail	3	Zimmerholz. S. Holz.	
Weißgerber	5	Zinngießer	6
		Zigdrucker	6

D. Thüren- und Fenstersteuer.

Diese Steuer ward durch das Gesetz vom 4. Frim. 7. J. eingeführt und seit dieser Zeit beybehalten. Sie wird auf alle Thüren und Fenster, die auf Straßen, Höfe oder Gärten der Wohnhäuser oder Gewerke gehen, gelegt. (Art. 1 des angeführten Gesetzes.) *)

*) Da diese Steuer nur von den äußern Thüren entrichtet wird, so sind die Thüren im Innern der Wohnung und jene, welche auf die Treppe gehen, und wodurch man in eine Wohnung oder in ein Zimmer geht, ihr nicht unterworfen. (Instruct. des Ministers.)

Auf die Rollen werden nicht nur die bewohnten, sondern auch die unbewohnten Häuser eingetragen, weil sie jeden Augenblick bewohnt werden können. (Ebendaf.)

Die Rollen enthalten bloß die Rahmen der Eigenthümer oder Nutznießer der Häuser, oder jener Bürger, die in National-Gebäuden wohnen. (Ebendaf.)

S. 16. Tarif der Thür- und Fenstersteuer.
(Ges. vom 13. Flor. 10. J.)

a) Einfahrtsthore in den Städten.

In den Gemeinden unter	5000 Seelen	.	1 Fr. 60 Cent.
— — von	5—10,000	— .	3 — 50 —
— — von	10—25,000	— .	7 — 40 —
— — von	25—50,000	— .	11 — 20 —
— — von	50—100,000	— .	15 — — —
— — über	100,000	— .	18 — 80 —

b) Gewöhnliche Thüren und die Fenster, die nicht in dem 3ten, 4ten und 5ten Stocke sind.

In den Gemeinden unter	5000 Seelen	.	— Fr. 60 Cent.
— — von	5—10,000	— .	— — 75 —
— — von	10—25,000	— .	— — 90 —
— — von	25—50,000	— .	1 — 20 —
— — von	50—100,000	— .	1 — 50 —
— — über	100,000	— .	1 — 80 —

c) Fenster von dem 3ten und noch höhern Stockwerke.

In den Gemeinden unter	5000 Seelen	.	— Fr. 60 Cent.
— — über	5000	— .	— — 75 —

d) Häuser, die nur Eine Thüre und Ein Fenster haben.

	Seelen.	Thüre	Fenster.
In den Gemeinden unter	5000	— Fr. 40 E.	20 E.
— — von	5—10,000	— — 50 —	25 —
— — von	10—25,000	— — 60 —	30 —
— — von	25—50,000	— — 80 —	40 —
— — von	50—100,000	1 — — —	50 —
— — über	100,000	1 — 20 —	60 —

S. 17. Ausnahmen von dieser Steuer.

Dieser Steuer sind nicht unterworfen:

1) Die Thüren und Fenster, welche dazu dienen, um Licht oder frische Luft in Scheunen, Schaf- oder Rühställe, Kornspeicher, Keller und andere nicht für die Wohnung der Menschen bestimmten Orte zu bringen, so wie alle Oeffnungen an den Giebeln oder Dächern der bewohnten Häuser;

2) Die Thüren und Fenster der Gebäude, die zu einem öffentlichen Civil- oder Militair-Dienst, oder zum öffentlichen Unterricht oder für die Hospizien gebraucht werden. Dennoch, wenn gedachte Gebäude zum Theil von Bürgern bewohnt werden, denen das Gesetz keine freye Wohnung zugesetzt, so sind diese Bürger in Betreff der von ihnen bewohnten Theile der Gebäude der gedachten Abgabe unterworfen;

3) Die Thüren und Fenster der Manufacturen; die Eigenthümer derselben werden nur wegen der Fenster der Wohnungen, die sie, ihre Haushüter und Commis inne haben, angeschlagen. Entsteht Streit darüber, was als Manufactur angesehen werden muß, so entscheidet der Präfectur-Rath; (Art. 19 des Ges. vom 4. Germ. II. J.)

4) Die Thüren und Fenster der Häuser, welche das ganze Jahr hindurch unbewohnt sind. (Instruct. des Ministers vom 13. Germ. 9. J.)

§. 18. Wer sie zahlen müsse.

Der Eigenthümer, welcher sein Haus an mehrere vermietet, hält die Thür- und Fenstersteuer seinen Miethern nach dem Verhältnisse ein, in welchem sie Thüren und Fenster zum Gebrauche haben. Die Eingangsthüre, die Fenster, welche auf die Treppe gehen, die Thüren und Fenster, welche einem Miether nicht mehr als dem andern zustehen, fallen dem Eigenthümer zur Last; bewohnt nur Ein Miether das ganze Haus, so hält der Eigenthümer ihm die ganze Steuer ein; eben so hält er dem Hauptmiether die ganze Steuer ein, und dieser jedem Untermiether den verhältnißmäßigen Antheil desselben, die Thüren und Fenster aber, welche zu einem gemeinschaftlichen Gebrauche dienen, fallen dem Hauptmiether zur Last. (Art. 12 u. 15 des Ges. vom 4. Frim. 7. J.)

§. 19. Vertheilung der Thür- und Fenstersteuer.

Das Contingent eines jeden Departements wird von dem Präfecten unter die Bezirke und jenes der Bezirke von den Unter-Präfecten unter die Gemeinden vertheilt. (Art. 17 u.

18 des Ges. vom 13. Flor. 10.) Jede Gemeinde hat, um ihr Contingent unter die Steuerpflichtigen zu vertheilen, eine Matrice zu verfertigen, die folgendes enthalten muß: 1) die Nahmen der Straßen und Numero der Häuser; 2) die Nahmen und Vornahmen jedes Eigenthümers eines Hauses; 3) die Zahl der Thüren und Fenster der untersten Stockwerke, der Halbgeschosse (entresols) der ersten und zweyten Stockwerke; 4) die Zahl der Einfahrtsthore; 5) die Zahl der Fenster der dritten und noch höheren Stockwerke.

Ist die Zahl der Thüren und Fenster bestimmt, so rechnet man jene von der nehmlichen Classe zusammen und wendet auf sie den Tarif an; wenn hiedurch eine größere Summe sich ergibt, als das Contingent beträgt, so muß der Tarif verhältnißmäßig herabgesetzt werden; im entgegen gesetzten Falle aber wird er erhöht. (Art. 20 des Ges. vom 13. Flor. 10. §. und Instruct. des Ministers vom 20. desselben Monats.)

Zweytes Capitel.

Von Erhebung der directen Steuern.

§. 20. Allgemeine Verfügungen.

a) Ernennung der Einnehmer.

Bev Umschaffung des ganzen Steuerwesens im J. 1791 mußte nothwendiger Weise auch die Art und Weise der Steuereinzichung oder Erhebung verändert werden, welches durch das Gesetz vom 2. Oct. dess. J. wirklich geschehen ist. Durch dieses Gesetz ward diese Erhebung durch den Municipal-Rath den Wenigstfordernden und Letztbiethenden zugesteigert. In Ermangelung eines Ansteigerers ernannte der Municipal-Rath einen Einnehmer von Amts wegen, für welchen er verantwortlich war.

Diese Hauptverfügungen sind vom J. 1791 an beybehalten und durch den Beschluß der Consuln vom 16. Therm. 8. J. aufs neue bestätigt worden. Ein Gesetz vom 5. Ventos 12. J. verordnete aber, daß die Einnehmer der directen